



Staats-Anzeiger

FÜR DAS LAND HESSEN

1963

Montag, den 22. Juli 1963

Nr. 29

INHALT:

	Seite
Der Hessische Minister des Innern	
Schwerpunktprogramm für die Verkehrserziehung und die Verkehrsüberwachung der Polizei im Monat August 1963	801
Genehmigung der „Hermann-Asbach-Stiftung“ in Rüdelsheim am Rhein	802
Zusammenarbeit der Bauaufsichtsbehörden mit den Ausgebern von Reichsheimstätten und den Trägern von Kleinsiedlungen, landwirtschaftlichen Nebenerwerbsstellen und Landarbeiterstellen sowie von Eigen- und Familienheimen	802
Richtlinien für die Bereitstellung von Sondermitteln zur Förderung der Wohnungsbeschaffung für junge Ehepaare vom 8. 12. 1961	802
Der Hessische Minister der Finanzen	
Erhöhung der Gagen für die Ballettgruppen bei den staatlichen Theatern	802
Erhöhung der Gagen für die Mitglieder der Opernsingchöre bei den staatlichen Theatern — Tarifvertrag vom 11. Juni 1963	803
Fernsprechanschluß des Katasteramtes Wetzlar	803
Änderung der Bestimmungen über die Beschaffung und den Betrieb der landeseigenen Kraftfahrzeuge (Kfz.-Best.)	805
Regelung der Tätigkeitsmerkmale der Vergütungsgruppen I bis III BAT — Dritter Tarifvertrag zur Änderung des BAT vom 8. 11. 1962; hier: Anschlußtarifvertrag mit dem Marburger Bund — Verband der angestellten Ärzte Deutschlands —	805
Der Hessische Kultusminister	
Erhebung einer Pfarrvikarie zur Pfarrei (Dorlar, Krs. Wetzlar)	805
Erhebung einer Pfarrvikarie zur Pfarrei (St. Albert, Frankfurt am Main)	805
Erhebung einer Pfarrvikarie zur Pfarrei (St. Aposteln, Frankfurt am Main)	805
Erhebung einer Pfarrvikarie zur Pfarrei (St. Pius X., Frankfurt am Main)	806
Erhebung einer Pfarrvikarie zur Pfarrei (Ffm.-Bonames)	806
Erhebung einer Pfarrvikarie zur Pfarrei (St. Hedwig, Ffm.-Griesheim)	806
Erhebung einer Pfarrvikarie zur Pfarrei (Ffm.-Schwanheim)	806
Erhebung einer Pfarrvikarie zur Pfarrei (Friedrichsdorf-Ts.)	806
Erhebung einer Pfarrvikarie zur Pfarrei (St. Marien, Limburg/L.)	806
Erhebung einer Pfarrvikarie zur Pfarrei (Niederhöchstädt-Eschborn, Main-Taunus-Kreis)	807
Erhebung einer Pfarrvikarie zur Pfarrei (Rodheim-Bieber, Krs. Wetzlar)	807
Erhebung einer Pfarrvikarie zur Pfarrei (Weilmünster, Oberlahnkreis)	807
Erhebung einer Pfarrvikarie zur Pfarrei (Hl. Familie, Wiesbaden)	807
Erhebung einer Pfarrvikarie zur Pfarrei (Hl. Kreuz, Bad-Homburg-Conzenheim, Krs. Obertaunus)	807
Der Hessische Minister für Wirtschaft und Verkehr	
Abstufung der Teilstrecken der Landesstraßen 3004 und 3015 in der Ortstafe Oberursel, Obertaunuskreis	803
Abstufung und Einziehung einer Teilstrecke der ehemaligen Landesstraße 3066 in den Gemarkungen Neu-Isenburg, Offen-	

	Seite
bach am Main im Landkreis Offenbach und Frankfurt am Main, Reg.-Bez. Darmstadt, Wiesbaden	808
Widmung einer im Zuge der Bundesstraße 3 neugebauten Straße in den Gemarkungen Dortelweil und Kloppenheim im Landkreis Friedberg	808
Widmung einer Neubaustrecke und Einziehung bisheriger Teilstrecken der Bundesstraße 49 in den Gemarkungen Reiskirchen und Großen-Buseck im Landkreis Gießen	808
Widmung der Neubaustrecke im Zuge der Landesstraße 3195 sowie Abstufung und Einziehung einer bisherigen Teilstrecke der Landesstraße 3195 im Landkreis Büdingen und im Landkreis Gelnhausen	809
Widmung der im Zuge der Bundesstraße 80 neugebauten Strecken und Abstufung bzw. Einziehung bisheriger Strecken in der Gemarkung Gottstreu, Landkreis Hofgeismar	809
Widmung eines neugebauten Anschlußarmes der Bundesstraße 460 an die Bundesstraße 47 in der Gemarkung Lorsch, Landkreis Bergstraße	809
Widmung von Neubaustrecken an der Einmündung der Bundesstraße 43 in die Bundesstraße 8 bei Hanau, Stadtkreis Hanau	810
Änderung der Anschrift der Landesprüfstelle Hessen	810
Der Hessische Minister für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen	
Eintragung von Tarifverträgen in das Tarifregister für das Land Hessen	810
Kriegsopferfürsorge; hier: Gewährung eines Härteausgleichs nach § 89 BVG an Waisen nach Vollendung des 25. Lebensjahres	815
Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises	816
Ungültigkeitserklärung von Sprengstofflaubnisscheinen	816
Monatlicher Bericht über die anzeigepflichtigen übertragbaren Krankheiten in Hessen	816
Der Hessische Minister für Landwirtschaft und Forsten	
Flurbereinigung Oberhone, Kreis Eschwege	816
Flurbereinigung Amdorf, Dillkreis	817
Personalnachrichten	
E. im Bereich des Hessischen Ministers der Justiz	818
H. im Bereich des Hessischen Ministers für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen	818
K. im Bereich des Rechnungshofes des Landes Hessen	819
Der Landeswahlleiter für Hessen	
Nachfolge für den Abgeordneten Gustav Krämer (SPD)	819
Regierungspräsidenten	
WIESBADEN	
Genehmigung zur Auflösung des Rindviehversicherungsvereins a. G. Beilstein in Beilstein, Dillkreis	819
Einrichtung eines Wohnplatzes in Delkenheim, Main-Taunus-Kreis	819
Buchbesprechungen	819
Öffentlicher Anzeiger	821
Genehmigung einer Kfz-Linie zwischen Jagdschloß Niederwald und Niederwalddenkmal	

697/698

Der Hessische Minister des Innern

Schwerpunktprogramm für die Verkehrserziehung und die Verkehrsüberwachung der Polizei im Monat August 1963

Mit der

Sicherung des Verkehrs bei Pannen und Unfällen

befäßt sich das Schwerpunktprogramm für die Verkehrserziehung und Verkehrsüberwachung der Polizei im Monat August.

Muß man wegen einer Panne seinen Kraftwagen anhalten, so muß man versuchen, noch vor dem Stillstand die äußerste rechte Seite der Fahrbahn oder die Standspur zu erreichen. Dabei sollte man durch wiederholtes Niedertreten des Bremspedals das Bremslicht aufleuchten lassen, um andere Fahrer auf das ausrollende Fahrzeug aufmerksam zu machen.

Bleiben Fahrzeuge auf der Fahrbahn liegen, müssen sie sofort soweit wie möglich an den Fahrbahnrand geschoben werden. Ist das nicht möglich, so muß umgehend nach rückwärts gesichert werden. Hierzu eignen sich sowohl selbstleuchtende als auch rückstrahlende Warneinrichtungen. Wichtig ist, den Verkehr auf ausreichende Entfernung zu warnen, also nicht erst unmittelbar vor dem Hindernis. Das gilt besonders, wenn Fahrzeuge hinter Kuppen oder Kurven stehen.

Bei der Aufstellung rückstrahlender Warneinrichtungen muß man beachten, daß sie ihren Zweck nur dann erfüllen,

wenn sie von den Scheinwerfern herannahender Kraftfahrzeuge auch erfaßt werden können.

Als wirksames Mittel zur Warnung des nachfolgenden Verkehrs haben sich an der Rückseite der Kraftfahrzeuge angebrachte Springlichter bewährt. Wenn sie vorhanden sind, sollten sie ohne Verzögerung eingeschaltet werden.

Bei Dunkelheit oder Nebel oder auf stark befahrenen Straßen kann es notwendig sein, von einer Hilfsperson den nahenden Verkehr durch Schwenken einer Lampe oder eines Tuches auf die Gefahrenstelle aufmerksam machen zu lassen.

Für die Führer von Fahrzeugen mit einem zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 2,5 t schreibt die Straßenverkehrszulassungsordnung das Mitführen betriebsbereiter Warneinrichtungen vor. Die Polizei wird bei ihren Verkehrskontrollen überprüfen, ob diese vorhanden und in Ordnung sind.

Auch die Führer der übrigen Fahrzeuge sollten im eigenen Interesse ein Warngerät mitführen.

Diese Hinweise gelten auch bei Unfällen. Sind dabei aber Personen verletzt worden, so muß man sich selbstverständlich erst um sie kümmern.

Ist bei einem Unfall nur Sachschaden entstanden, ist es nicht erforderlich, die Fahrzeuge unter erheblicher Behinderung oder gar Gefährdung des übrigen Verkehrs so lange auf der Fahrbahn zu belassen, bis die Polizei eingetroffen

ist. Man markiert den Stand der Fahrzeuge und vorhandene Bremsspuren und macht nach Möglichkeit einige Fotoaufnahmen. Danach kann die Fahrbahn freigemacht werden.

Bei Bagatellunfällen, das sind solche, bei denen es wegen einer leichteren Übertretung der StVO nur zu geringem Sachschaden gekommen ist, genügt es sogar, wenn die Beteiligten ihre Adressen und Angaben über die Haftpflichtversicherung austauschen. Die Anwesenheit der Polizei ist nicht notwendig.

Wiesbaden, 8. 7. 1963 **Der Hessische Minister des Innern**
III k 2 — 66 k 28.11

StAnz. 29/1963 S. 801

699

Genehmigung der „Hermann-Asbach-Stiftung“ in Rüdesheim am Rhein

Die Landesregierung hat am 2. Juli 1963 den nachstehenden Beschluß gefaßt, den ich hiermit bekanntgebe:

„Die von Herrn Hermann Asbach auf Grund des Stiftungsgeschäfts vom 23. April 1963 errichtete

„Hermann-Asbach-Stiftung“

mit dem Sitz in Rüdesheim am Rhein wird gemäß § 80 BGB in Verbindung mit Art. 4 Abs. 1 preuß. AVGBG genehmigt.“

Wiesbaden, 10. 7. 1963 **Der Hessische Minister des Innern**
IIf 1 — 2501 — 10/63 — W 4

StAnz. 29/1963 S. 802

700

An die
Herren Reigerungspräsidenten
Darmstadt, Kassel, Wiesbaden
An den
Magistrat der Stadt Frankfurt (Main)
— Bauaufsichtsbehörde —
6 Frankfurt (Main)

Zusammenarbeit der Bauaufsichtsbehörden mit den Ausgebern von Reichsheimstätten und den Trägern von Kleinsiedlungen, landwirtschaftlichen Nebenerwerbstellen und Landarbeiterstellen sowie von Eigen- und Familienheimen

1. In Verträgen zwischen den Ausgebern von Reichsheimstätten und den Trägern von Kleinsiedlungen, landwirtschaftlichen Nebenerwerbstellen und Landarbeiterstellen einerseits und den Erwerbern solcher Siedlerstellen andererseits wird im allgemeinen die Durchführung baulicher Veränderungen oder Erweiterungen von der vorherigen Genehmigung des Ausgebers oder des Trägers abhängig gemacht.

Diese Genehmigungsvorbehalte sind wegen ihrer privatrechtlichen Natur für die Entscheidung der Bauaufsichtsbehörde im Baugenehmigungsverfahren ohne rechtliche Bedeutung. Das gilt auch für Reichsheimstätten, obgleich für sie nähere gesetzliche Vorschriften bestehen. Zwar gehören das Reichsheimstättengesetz und die auf ihm beruhenden Vorschriften, ähnlich wie die für die Förderung des sozialen Wohnungsbaues erlassenen Wohnungsbaurichtlinien, dem öffentlichen Recht an. Sie regeln jedoch nur, wie privatrechtlich das Rechtsverhältnis zwischen Ausgeber und Heimstätte zu gestalten ist. Damit gehören sie nicht zu den baurechtlichen Vorschriften, die nach § 70 HBO Gegenstand der bauaufsichtlichen Entscheidung über die Baugenehmigung sind. Zu diesen zählen nur Bestimmungen, die unmittelbar das Verhältnis zwischen Allgemeinheit und Bürger regeln und Wirkungen gegen jedermann zeitigen.

Aus diesem Grunde ist die Baugenehmigung von der vor-

herigen Einholung der Genehmigung des Ausgebers der Reichsheimstätte unabhängig. Daher ist es nicht möglich, die Genehmigung zu versagen oder ihre Bearbeitung abzulehnen, nur weil die Genehmigung des Ausgebers nicht vorliegt.

2. An der Erhaltung der Reichsheimstätten, der Kleinsiedlungen, der landwirtschaftlichen Nebenerwerbstellen und der Landarbeiterstellen und ihrer den Vorschriften entsprechenden Eigenart besteht jedoch ein erhebliches öffentliches Interesse. Dieses Interesse ist von der Bauaufsichtsbehörde bei der Zulassung von Ausnahmen und der Gewährung von Befreiungen zu wahren (§ 75 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 2 Nr. 2 HBO). Die Bauaufsichtsbehörde kann aber auch Ausnahmen und Befreiungen nicht von der Genehmigung des Ausgebers oder Trägers abhängig machen, sondern muß selbst darüber befinden, ob durch die Ausnahme oder Befreiung die Eigenart der Siedlerstelle entgegen dem öffentlichen Interesse geändert wird. Vor der Entscheidung hat sie den Ausgeber oder Träger über den Bauantrag und die notwendigen Ausnahmen und Befreiungen zu unterrichten und seine Stellungnahme einzuholen.

3. Die Ausgeber und Träger sind auch dann von Bauanträgen zu unterrichten, wenn Ausnahmen und Befreiungen nicht begehrt werden. Auf diese Weise erlangen sie rechtzeitig von dem Vorhaben Kenntnis und könnten eine Verletzung der vertraglichen Vereinbarungen noch vor Baubeginn verhindern. Vielfach lassen nämlich die Inhaber der Siedlungsstellen die vertragliche Genehmigungspflicht außer acht und führen ihre Vorhaben ohne Verständigung der Ausgeber oder Träger durch.

4. Die Ausgeber und Träger der Siedlungsstellen sind gebeten worden, den unteren Bauaufsichtsbehörden die Reichsheimstätten, Kleinsiedlungen, landwirtschaftlichen Nebenerwerbstellen und Landarbeiterstellen, bei welchen sie unterrichtet sein wollen, mitzuteilen.

5. Den unteren Bauaufsichtsbehörden bleibt es überlassen, auf Wunsch auch die Träger von Eigen- und Familienheimen über Bauanträge zu unterrichten, die eine bauliche Veränderung oder Erweiterung der Eigen- oder Familienheime zum Gegenstand haben. Nr. 2 dieses Erlasses findet auf Eigen- und Familienheime entsprechende Anwendung, sofern bauliche Veränderungen oder Erweiterungen beabsichtigt sind, durch welche die Eigenart des Eigen- oder Familienheimes verlorengeht.

Wiesbaden, 21. 6. 1963

Der Hessische Minister des Innern
Vd — 57 b 18/01 — 225/63

StAnz. 29/1963 S. 802

701

Richtlinien für die Bereitstellung von Sondermitteln zur Förderung der Wohnungsbeschaffung für junge Ehepaare vom 8. Dezember 1961 (StAnz. S. 1482)

Ziffer 3 der Richtlinien erhält folgende Fassung:

„3. Darlehensbedingungen

Die Darlehen werden zinslos gewährt. Sie sind mit 4 v. H. jährlich zu tilgen.

Auf Antrag der Bauherren von Mehrfamilienhäusern kann der Tilgungssatz auf 2 v. H. jährlich und der Zinssatz auf 2 v. H. jährlich festgesetzt werden. Dieser Antrag kann nur gleichzeitig mit dem Antrag auf Bewilligung der Sondermittel für junge Ehepaare gestellt werden.“

Wiesbaden, 5. 7. 1963 **Der Hessische Minister des Innern**
Ve — 62 c 44/37 — 208/63

StAnz. 29/1963 S. 802

702

Der Hessische Minister der Finanzen

Erhöhung der Gagen für die Ballettgruppen bei den staatlichen Theatern

Bezug: Mein Erlaß vom 26. November 1962 — P 2122 A — 14 — I 4 a (StAnz. S. 1620) und meine Erlasse vom 20. Dezember 1962, 14. Januar und 5. März 1963 — P 2122 A — 14 bzw. 19 — I 4 a.

I.

Nach der mit Erlaß vom heutigen Tage — P 2122 A — 28 — I 4 a — bekanntgegebenen Anhebung der Gagen für die Mitglieder der Opernsinghore durch den Tarifvertrag vom

11. Juni 1963 müssen die Ballettgagen im Hinblick auf § 2 Absatz 1 des Anpassungstarifvertrages vom 1. April 1960 (StAnz. S. 1095) entsprechend angepaßt werden. Hierzu ordne ich folgendes an:

1. Die Gagen der Mitglieder der Ballettgruppen betragen: für die Zeit vom 1. April 1963 bis 31. März 1964

- | | |
|---|----------|
| a) bei den Staatstheatern
Kassel und Wiesbaden | 666,— DM |
| b) beim Landestheater Darmstadt | 647,— DM |

für die Zeit vom 1. April bis 30. September 1964

- a) bei den Staatstheatern
Kassel und Wiesbaden 680,— DM
b) beim Landestheater Darmstadt 660,— DM

für die Zeit vom 1. Oktober 1964 an

- a) bei den Staatstheatern
Kassel und Wiesbaden 687,— DM
b) beim Landestheater Darmstadt 666,— DM

2. Die Gagen für die Anfänger betragen

im 1. Jahr im 2. Jahr im 3. Jahr

für die Zeit vom 1. April 1963 bis 31. März 1964

- a) bei den Staatstheatern
Kassel und Wiesbaden 416,— DM 500,— DM 583,— DM
b) beim Landestheater
Darmstadt 404,— DM 485,— DM 566,— DM

für die Zeit vom 1. April bis 30. September 1964

- a) bei den Staatstheatern
Kassel und Wiesbaden 425,— DM 510,— DM 595,— DM
b) beim Landestheater
Darmstadt 413,— DM 495,— DM 578,— DM

für die Zeit vom 1. Oktober 1964 an

- a) bei den Staatstheatern
Kassel und Wiesbaden 429,— DM 515,— DM 601,— DM
b) beim Landestheater
Darmstadt 416,— DM 500,— DM 583,— DM

3. Für die Gruppentänzerinnen und Gruppentänzer, die eine Soloverpflichtung haben, ist die Gage mit Wirkung vom 1. April 1963 um 28,— DM zu erhöhen. Die im Monat März 1964 gezahlte Gage ist mit Wirkung vom 1. April 1964 um 2 v. H., die im Monat September 1964 gezahlte Gage mit Wirkung vom 1. Oktober 1964 um 1 v. H. zu erhöhen. Bei der Erhöhung sich ergebende Pfennigbeträge werden bis zu 49 Pfennig auf volle DM abgerundet, sonst aufgerundet.

4. Die unter Buchst. b) in meinem Erlaß vom 9. Juli 1959 — P 2122 A — 10 — I 41 (nicht veröffentlicht) getroffene Regelung bleibt unberührt.

5. Für die nach § 2 Abs. 3 des Anpassungstarifvertrages vom 1. April 1960 (StAnz. S. 1095) zu zahlenden Kinderzuschläge gilt Nr. 6 meines Erlasses vom 24. November 1962 — P 2122 A — 19 — I 4 a — betr. die Erhöhung der Chorgagen (StAnz. S. 1619) entsprechend.

6. Die durch die Gagerhöhung bedingten Mehrausgaben können im laufenden Rechnungsjahr, soweit erforderlich, überplanmäßig bei den zuständigen Titeln der Theaterhaushalte nachgewiesen werden.

Ich bitte, die staatlichen Theater entsprechend anzuweisen. Mehrabdrucke dieses Erlasses liegen bei.

II.

Der Deutsche Bühnenverein hat mit der Genossenschaft Deutscher Bühnenangehörigen am 11. Juni 1963 einen Tarifvertrag abgeschlossen, durch den der Anpassungstarifvertrag vom 1. April 1960 (StAnz. S. 1095) geändert wird. Der Änderungstarifvertrag ist am 1. April 1963 in Kraft getreten. Er enthält redaktionelle Änderungen, die für die staatlichen Theater ohne materielle Auswirkungen sind. Nachstehend gebe ich den Änderungstarifvertrag und den nunmehr geltenden Wortlaut des Anpassungstarifvertrages vom 1. April 1960 bekannt.

Mehrabdrucke für die staatlichen Theater liegen an.
Wiesbaden, 1. 7. 1963

Der Hessische Minister der Finanzen
P 2122 A — 29 — I 4 a
StAnz. 29/1963 S. 802

*

Tarifvertrag vom 11. Juni 1963

Zwischen dem Deutschen Bühnenverein, vertreten durch den Vorstand, einerseits, und der Genossenschaft Deutscher Bühnenangehörigen, vertreten durch den Hauptvorstand, andererseits, wird folgendes vereinbart:

Einziger Paragraph

Der Tarifvertrag über die Anpassung der Ballettgagen an die Chorgagen vom 1. April 1960 wird wie folgt geändert:

1. § 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Dieser Tarifvertrag gilt für die Mitglieder von Ballettgruppen, die an Bühnen mit Opernsingchören im Sinne des Chorgagenklassentarifvertrages vom 11. Juni 1963 oder der an seine Stelle tretenden Tarifverträge angestellt sind.“

2. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz 3 angefügt:

„Jedoch sind die Gagen für die Ballettmitglieder im ersten und zweiten Anfängerjahr bei einer Änderung

der Ballettgagen auf Grund des Satzes 1 so zu ändern, daß sie zu den geänderten Ballettgagen in dem bisherigen Verhältnis stehen.“

b) Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„Neben der Ballettgage werden Kinderzuschläge nach Maßgabe der für die Mitglieder der Opernsingchöre jeweils geltenden Bestimmungen gewährt.“

3. § 3 erhält folgende Fassung:

„§ 3

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. April 1963 in Kraft. Er kann mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines Kalenderjahres, erstmalig zum 31. Dezember 1965, schriftlich gekündigt werden.“

Wiesbaden, 11. 6. 1963

Für den
Deutschen Bühnenverein
Dr. Schöndienst
Für die Genossenschaft
Deutscher Bühnenangehörigen
Gläser Wüllner

Tarifvertrag zwischen dem Deutschen Bühnenverein, Köln, und der Genossenschaft Deutscher Bühnenangehörigen, Hamburg, über die Anpassung der Ballettgagen an die Chorgagen vom 1. April 1960 in der Fassung des Tarifvertrages vom 11. Juni 1963.

§ 1

(1) Dieser Tarifvertrag gilt für die Mitglieder von Ballettgruppen, die an Bühnen mit Opernsingchören im Sinne des Chorgagenklassentarifvertrages vom 11. 6. 1963 oder der an seine Stelle tretenden Tarifverträge angestellt sind.

(2) Als Mitglieder einer Ballettgruppe gelten auch Gruppentänzer und Gruppentänzerinnen mit Soloverpflichtung.

§ 2

(1) Die Ballettgagen müssen spätestens ab Spielzeit 1961/62 mindestens 85 v. H. der jeweiligen Chorgagen betragen. Dies gilt nicht für Ballettmitglieder, die das zweite Anfängerjahr noch nicht vollendet haben. Jedoch sind die Gagen für die Ballettmitglieder im ersten und zweiten Anfängerjahr bei einer Änderung der Ballettgagen auf Grund des Satzes 1 so zu ändern, daß sie zu den geänderten Ballettgagen in dem bisherigen Verhältnis stehen.

(2) Als Chorgagen gilt das feste Gehalt gemäß § 3 Abs. 2 des Normalvertrages für Chor und Tanz in der Fassung vom 19. Juni 1924 einschließlich der tarifvertraglich hierzu vereinbarten Zuschläge ohne Kinderzuschläge.

(3) Neben der Ballettgage werden Kinderzuschläge nach Maßgabe der für die Mitglieder der Opernsingchöre jeweils geltenden Bestimmungen gewährt.

§ 3

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. April 1963 in Kraft. Er kann mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines Kalenderjahres, erstmalig zum 31. Dezember 1965, schriftlich gekündigt werden.

703

Erhöhung der Gagen für die Mitglieder der Opernsingchöre bei den staatlichen Theatern — Tarifvertrag vom 11. Juni 1963

Bezug: Meine Erlasse vom 24. November 1962 — P 2122 A — 19 — I 4 a (StAnz. S. 1619) und vom 14. Januar und 5. März 1963 — P 2122 A — 19 — I 4 a (nicht veröffentlicht)

In Auswirkung des § 4 des mit dem Bezugsersaß bekanntgegebenen Chorgagenklassentarifvertrages vom 12. September 1962 haben der Deutsche Bühnenverein und die Genossenschaft Deutscher Bühnenangehörigen sowie die Vereinigung Deutscher Opernhöre am 11. Juni 1963 eine weitere Erhöhung der Gagen für die Mitglieder von Opernsingchören und eine entsprechende Anpassung der Rahmenbeträge für die Chorgagenklassen tarifvertraglich vereinbart. Nachstehend gebe ich den Tarifvertrag mit der Bitte um Kenntnisnahme und weitere Veranlassung bekannt.

Zum Vollzuge des Tarifvertrages bemerke ich folgendes:

1. Der Tarifvertrag sieht — wie der Vergütungstarifvertrag Nr. 3 zum BAT vom 17. Mai 1963 — drei Erhöhungen vor, deren erste am 1. April 1963 in Kraft getreten ist. Die

beiden weiteren Erhöhungen werden zum 1. April bzw. zum 1. Oktober 1964 wirksam.

2. Die Gagen für die Mitglieder der Opernsingchöre betragen:

für die Zeit vom 1. April 1963 bis 31. März 1964

a) bei den Staatstheatern
Kassel und Wiesbaden 784,— DM

b) beim Landestheater Darmstadt 761,— DM

für die Zeit vom 1. April bis 30. September 1964

a) bei den Staatstheatern
Kassel und Wiesbaden 800,— DM

b) beim Landestheater Darmstadt 776,— DM

für die Zeit vom 1. Oktober 1964 an

a) bei den Staatstheatern
Kassel und Wiesbaden 808,— DM

b) beim Landestheater Darmstadt 784,— DM

3. Die Gagen für die Anfänger betragen

im 1. Jahr im 2. Jahr im 3. Jahr
für die Zeit vom 1. April bis 31. März 1964

a) bei den Staatstheatern
Kassel und Wiesbaden 490,— DM 588,— DM 686,— DM

b) beim Landestheater
Darmstadt 476,— DM 571,— DM 666,— DM

für die Zeit vom 1. April bis 30. September 1964

a) bei den Staatstheatern
Kassel und Wiesbaden 500,— DM 600,— DM 700,— DM

b) beim Landestheater
Darmstadt 485,— DM 582,— DM 679,— DM

für die Zeit vom 1. Oktober 1964 an

a) bei den Staatstheatern
Kassel und Wiesbaden 505,— DM 606,— DM 707,— DM

b) beim Landestheater
Darmstadt 490,— DM 588,— DM 686,— DM

4. Aus § 3 des Tarifvertrages ergeben sich für die Opernsingchöre der staatlichen Theater keine Auswirkungen. Sie gehören weiterhin der Chorgagenklasse C an.

5. Hinsichtlich der Gewährung von Kinderzuschlägen ergeben sich aus dem Tarifvertrag keine Änderungen. Nr. 6 des Bezugserlasses vom 24. November 1962 ist daher unverändert weiter anzuwenden.

6. Die unter Buchst. a) in meinem Erlaß vom 9. Juli 1959 — P 2122 A — 10 — I 41 (nicht veröffentlicht) getroffene Regelung bleibt unberührt.

7. In Auswirkung des § 7 Abs. 2 des Tarifvertrages hebe ich die Bezugserlasse vom 24. November 1962 sowie vom 14. Januar und 5. März 1963 mit Wirkung vom 1. April 1963 auf.

8. Die durch die Gagerhöhung bedingten Mehrausgaben können im laufenden Rechnungsjahr, soweit erforderlich, überplanmäßig bei den zuständigen Titeln der Theaterhaushalte nachgewiesen werden.

Ich bitte, die staatlichen Theater entsprechend anzuweisen. Mehrabdrucke dieses Erlasses und des Tarifvertrages liegen bei.

Wiesbaden, 1. 7. 1963

Der Hessische Minister der Finanzen
P 2122 A — 28 — I 4 a

StAnz. 29/1963 S. 803

Tarifvertrag

Zwischen dem Deutschen Bühnenverein, Köln, vertreten durch den Vorstand, einerseits, und der Genossenschaft Deutscher Bühnenangehörigen, Hamburg, vertreten durch den Hauptvorstand, der Vereinigung Deutscher Opernchöre, Köln, vertreten durch den Geschäftsführer, andererseits, wird folgendes vereinbart:

§ 1

Dieser Tarifvertrag gilt für die Mitglieder von Opernsingchören, die an den Bühnen innerhalb der Bundesrepublik Deutschland und des Landes Berlin auf Normalvertrag angestellt sind. Als Opernsingchöre gelten nicht Chöre an solchen Theatern, die Opern nur gelegentlich spielen. Ein gelegentliches Spielen liegt vor, wenn in einer Spielzeit nicht mehr als zwei Opern-Neueinstudierungen herausgebracht werden.

§ 2

(1) Die Gagen der Mitglieder von Opernsingchören werden wie folgt erhöht:

a) für die Zeit vom 1. April 1963 bis zum 31. März 1964: die für den Monat März 1963 zustehenden Gagen werden um 33,— DM monatlich erhöht;

b) für die Zeit vom 1. April 1964 bis zum 30. September 1964: Die für den Monat März 1964 zustehenden Gagen werden um 2 v. H. erhöht;

c) für die Zeit vom 1. Oktober 1964 an: die für den Monat September 1964 zustehenden Gagen werden um 1 v. H. erhöht.

(2) Pfennigbeträge, die sich bei den Berechnungen nach Absatz 1 Buchst. b und c ergeben, werden bis zu 49 Pf. auf volle Deutsche Mark abgerundet, sonst aufgerundet.

§ 3

(1) Es werden folgende Chorgagenklassen festgelegt:

a) für die Zeit vom 1. April 1963 bis zum 31. März 1964
Klasse A ab 885,— DM

Klasse B von 785,— bis 884,— DM

Klasse C von 675,— bis 784,— DM

Klasse D von 602,— bis 674,— DM

Klasse E von 534,— bis 601,— DM

Klasse F von 485,— bis 533,— DM

b) für die Zeit vom 1. April 1964 bis zum 30. September 1964

Klasse A ab 903,— DM

Klasse B von 801,— bis 902,— DM

Klasse C von 688,— bis 800,— DM

Klasse D von 614,— bis 687,— DM

Klasse E von 545,— bis 613,— DM

Klasse F von 495,— bis 544,— DM

c) für die Zeit vom 1. Oktober 1964 an

Klasse A ab 912,— DM

Klasse B von 809,— bis 911,— DM

Klasse C von 695,— bis 808,— DM

Klasse D von 620,— bis 694,— DM

Klasse E von 550,— bis 619,— DM

Klasse F von 500,— bis 549,— DM

(2) Die Opernsingchöre bleiben weiterhin in derjenigen Chorgagenklasse, der sie am Tage vor dem Inkrafttreten dieses Tarifvertrages zugehört haben.

(3) Die Gagen des Abs. 1 gelten spätestens nach drei Anfängerjahren. Bei Opernsingchören anderer Theater verbrachte Dienstjahre werden angerechnet.

§ 4

Werden die Bezüge (Grundvergütungen, Ortszuschläge) der unter den Bundesangestelltentarifvertrag — BAT — vom 23. Februar 1961 fallenden Angestellten des Bundes rechtsverbindlich allgemein geändert, so sind die Gagen der Mitglieder von Opernsingchören und die Rahmenbeträge der Chorgagenklassen diesen Änderungen durch Tarifvertrag sinngemäß anzupassen. Der tarifvertraglichen Regelung unterliegen Umfang und Inkrafttreten der Anpassung.

§ 5

Unter Gage im Sinne dieses Tarifvertrages ist das feste Gehalt gemäß § 3 Abs. 2 des Normalvertrags Chor und Tanz in der Fassung vom 19. Juni 1924 zu verstehen.

§ 6

(1) Die Mitglieder der Opernsingchöre erhalten zu ihren Gagen einen monatlichen Kinderzuschlag für jedes Kind nach Maßgabe der für Verwaltungsangestellte ihres jeweiligen Rechtsträgers geltenden Bestimmungen.

(2) Erhalten Chormitglieder für das der Reihenfolge der Geburt nach zweite und etwaige weitere Kinder Kindergeld oder Ersatzleistungen nach der Kindergeldgesetzgebung, so wird für diese Kinder nur der Unterschied zwischen dem Kindergeld oder der Ersatzleistung und den Kinderzuschlägen nach Abs. 1 gewährt.

§ 7

(1) Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. April 1963 in Kraft. Er kann mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines Kalenderjahres, frühestens zum 31. Dezember 1965, schriftlich gekündigt werden.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieses Tarifvertrages tritt der Tarifvertrag vom 12. September 1962 außer Kraft.

Wiesbaden, 11. 6. 1963

Für den
Deutschen Bühnenverein
Dr. Schöndienst
Für die Genossenschaft
Deutscher Bühnenangehörigen
Gläser Wüllner
Für die Vereinigung
Deutscher Opernhöre
Kane

704

Fernsprechananschluß des Katasteramts Wetzlar

Dem Katasteramt Wetzlar ist die Sammelnummer 57 48 neu zugeteilt worden.

Im Verzeichnis der Katasterämter (StAnz. 1963 S. 252) ändert sich Abschn. C Ziff. 4) entsprechend.

Wiesbaden, 1. 7. 1963

Der Hessische Minister der Finanzen
O 4514 B — 163 — I/32

StAnz. 29/1963 S. 805

705

Änderung der Bestimmungen über die Beschaffung und den Betrieb der landeseigenen Kraftfahrzeuge (Kfz.-Best.)

Die Landesregierung hat am 29. Januar 1963 nachstehende Änderung des Abschn. VI Abs. 1 Nr. 6 der Bestimmungen über die Beschaffung und den Betrieb der landeseigenen Kraftfahrzeuge des Landes Hessen (Kfz.-Best.) vom 11. November 1955 (StAnz. S. 1174) in der Fassung vom 14. April 1959 (StAnz. S. 672) und vom 4. Juli 1961 (StAnz. S. 815) beschlossen:

„Dem Ministerpräsidenten, den Staatsministern, den Staatssekretären, dem Leiter des Staatskommissariats

für das Vertriebenen- und Flüchtlingswesen und dem Präsidenten des Rechnungshofes stehen im angemessenen Umfange Dienstkraftfahrzeuge zur Verfügung. Für sie gilt an Stelle dieses Unterabschnittes (VI, 1) eine besondere von der Landesregierung zu erlassende Regelung.“

Wiesbaden, 8. 7. 1963

Der Hessische Minister der Finanzen
H 4220 A — 25 — I 53

StAnz. 29/1963 S. 805

706

Neuregelung der Tätigkeitsmerkmale der Vergütungsgruppen I—III BAT — Dritter Tarifvertrag zur Änderung des BAT vom 8. November 1962

hier: Anschlußtarifvertrag mit dem Marburger Bund — Verband der angestellten Ärzte Deutschlands —

Bezug: Mein Erlaß vom 8. April 1963 — P 2102 A — 40 I 4 a — (StAnz. S. 502)

Die Bundesrepublik Deutschland, die Tarifgemeinschaft deutscher Länder und die Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände haben am 6. März 1963 mit dem Marburger Bund — Verband der angestellten Ärzte Deutschlands — einen Anschlußtarifvertrag zum Dritten Tarifvertrag zur Änderung des BAT vom 8. November 1962 über die Neuregelung der Tätigkeitsmerkmale der Vergütungsgruppen I—III BAT abgeschlossen.

Ich bitte um Kenntnisnahme.

Von einer Veröffentlichung des Anschlußtarifvertrages vom 6. März 1963 und einer nochmaligen Veröffentlichung des Tarifvertrages vom 8. November 1962 sehe ich ab.

Wiesbaden, 3. 7. 1963

Der Hessische Minister der Finanzen
P 2048 A — 2 — I 41

StAnz. 29/1963 S. 805

707

Der Hessische Kultusminister

Erhebung einer Pfarrvikarie zur Pfarrei (Dorlar, Krs. Wetzlar)

Nach Anhörung und Zustimmung der Beteiligten hat der Bischof von Limburg verordnet:

§ 1

Die in der Kirchengemeinde Dorlar (Kreis Wetzlar) bestehende Pfarrvikarie, errichtet am 1. Oktober 1960, wird zur Pfarrei, die bisherige Pfarrvikariekirche s. t. B.M.V. Matris Dolorosae zur Pfarrkirche erhoben.

§ 2

Das Gebiet der neuen Pfarrei deckt sich mit dem Gebiet der bisherigen Pfarrvikarie und Kirchengemeinde.

§ 3

Das Gehalt des Pfarrers richtet sich nach der jeweils geltenden bischöflichen Besoldungsordnung.

§ 4

Diese Urkunde tritt in Kraft am 1. Juli 1963.
Gegeben zu Limburg an der Lahn, am 11. Juni 1963

*

Die vorstehende Urkunde wird hiermit bekanntgemacht.

Wiesbaden, 8. 7. 1963

Der Hessische Kultusminister
M 3 — 883/02

StAnz. 29/1963 S. 805

§ 2

Das Gebiet der neuen Pfarrei deckt sich mit dem Gebiet der bisherigen Pfarrvikarie und Kirchengemeinde.

§ 3

Das Gehalt des Pfarrers richtet sich nach der jeweils geltenden bischöflichen Besoldungsordnung.

§ 4

Diese Urkunde tritt in Kraft am 1. Juli 1963
Gegeben zu Limburg an der Lahn, am 5. Juni 1963

*

Die vorstehende Urkunde wird hiermit bekanntgemacht.

Wiesbaden, 8. 7. 1963

Der Hessische Kultusminister
M 3 — 883/02

StAnz. 29/1963 S. 805

709

Erhebung einer Pfarrvikarie zur Pfarrei (St. Aposteln, Frankfurt am Main)

Nach Anhörung und Zustimmung der Beteiligten hat der Bischof von Limburg verordnet:

§ 1

Die in der Kirchengemeinde St. Aposteln in Frankfurt am Main bestehende Pfarrvikarie, errichtet am 1. April 1958, wird zur Pfarrei, die neuerbaute Kirche St. Aposteln zur Pfarrkirche erhoben.

§ 2

Das Gebiet der neuen Pfarrei deckt sich mit dem Gebiet der bisherigen Pfarrvikarie und Kirchengemeinde.

§ 3

Das Gehalt des Pfarrers richtet sich nach der jeweils geltenden bischöflichen Besoldungsordnung.

708

Erhebung einer Pfarrvikarie zur Pfarrei (St. Albert, Frankfurt am Main)

Nach Anhörung und Zustimmung der Beteiligten hat der Bischof von Limburg verordnet:

§ 1

Die in der Kirchengemeinde St. Albert in Frankfurt am Main bestehende Pfarrvikarie, errichtet am 1. April 1938, wird zur Pfarrei, die bisherige Pfarrvikariekirche St. Albert zur Pfarrkirche erhoben.

§ 4

Diese Urkunde tritt in Kraft am 1. Juli 1963.
Gegeben zu Limburg an der Lahn, am 5. Juni 1963

*

Die vorstehende Urkunde wird hiermit bekanntgemacht.
Wiesbaden, 8. 7. 1963

Der Hessische Kultusminister
M 3 — 883/02

StAnz. 29/1963 S. 805

710

**Erhebung einer Pfarrvikarie zur Pfarrei
(St. Pius X., Frankfurt am Main)**

Nach Anhörung und Zustimmung der Beteiligten hat der
Bischof von Limburg verordnet:

§ 1

Die in der Kirchengemeinde St. Pius X. in Frankfurt am
Main bestehende Pfarrvikarie, errichtet am 1. April 1957,
wird zur Pfarrei, die bisherige Pfarrvikariekirche St. Pius X.
zur Pfarrkirche erhoben.

§ 2

Das Gebiet der neuen Pfarrei deckt sich mit dem Gebiet
der bisherigen Pfarrvikarie und Kirchengemeinde.

§ 3

Das Gehalt des Pfarrers richtet sich nach der jeweils gel-
tenden bischöflichen Besoldungsordnung.

§ 4

Diese Urkunde tritt in Kraft am 1. Juli 1963.
Gegeben zu Limburg an der Lahn, am 5. Juni 1963

*

Die vorstehende Urkunde wird hiermit bekanntgemacht.
Wiesbaden, 8. 7. 1963

Der Hessische Kultusminister
M 3 — 883/02

StAnz. 29/1963 S. 806

711

**Erhebung einer Pfarrvikarie zur Pfarrei
(Ffm.-Bonames)**

Nach Anhörung und Zustimmung der Beteiligten hat der
Bischof von Limburg verordnet:

§ 1

Die in Frankfurt am Main-Bonames bestehende Pfarr-
vikarie, errichtet am 1. Januar 1950, wird zur Pfarrei, die
bisherige Pfarrvikariekirche in hon. SS. Trinitatis zur Pfarr-
kirche erhoben.

§ 2

Das Gebiet der neuen Pfarrei deckt sich mit dem Gebiet
der bisherigen Pfarrvikarie.

§ 3

Das Gehalt des Pfarrers richtet sich nach der jeweils gel-
tenden bischöflichen Besoldungsordnung.

§ 4

Diese Urkunde tritt in Kraft am 1. Juli 1963.
Gegeben zu Limburg an der Lahn, am 5. Juni 1963

*

Die vorstehende Urkunde wird hiermit bekanntgemacht.
Wiesbaden, 8. 7. 1963

Der Hessische Kultusminister
M 3 — 883/02

StAnz. 29/1963 S. 806

712

**Erhebung einer Pfarrvikarie zur Pfarrei
(St. Hedwig, Ffm.-Griesheim)**

Nach Anhörung und Zustimmung der Beteiligten hat der
Bischof von Limburg verordnet:

§ 1

Die in der Kirchengemeinde St. Hedwig in Ffm.-Griesheim
bestehende Pfarrvikarie, errichtet am 1. November 1954, wird
zur Pfarrei, die bisherige Pfarrvikariekirche St. Hedwig
zur Pfarrkirche erhoben.

§ 2

Das Gebiet der neuen Pfarrei deckt sich mit dem Gebiet
der bisherigen Pfarrvikarie und Kirchengemeinde.

§ 3

Das Gehalt des Pfarrers richtet sich nach der jeweils gel-
tenden bischöflichen Besoldungsordnung.

§ 4

Diese Urkunde tritt in Kraft am 1. Juli 1963.
Gegeben zu Limburg an der Lahn, am 4. Juni 1963

*

Die vorstehende Urkunde wird hiermit bekanntgemacht.
Wiesbaden, 8. 7. 1963

Der Hessische Kultusminister
M 3 — 883/02

StAnz. 29/1963 S. 806

713

**Erhebung einer Pfarrvikarie zur Pfarrei
(Ffm.-Schwanheim)**

Nach Anhörung und Zustimmung der Beteiligten hat der
Bischof von Limburg verordnet:

§ 1

Die in der Kirchengemeinde Frankfurt am Main-Schwan-
heim (Goldstein-Siedlung) bestehende Pfarrvikarie, errich-
tet am 1. Oktober 1945, wird zur Pfarrei, die bisherige Pfarr-
vikariekirche zum hl. Johannes, dem Täufer, zur Pfarrkirche
erhoben.

§ 2

Das Gebiet der neuen Pfarrei deckt sich mit dem Gebiet
der bisherigen Pfarrvikarie und Kirchengemeinde.

§ 3

Das Gehalt des Pfarrers richtet sich nach der jeweils gel-
tenden bischöflichen Besoldungsordnung.

§ 4

Diese Urkunde tritt in Kraft am 1. Juli 1963.
Gegeben zu Limburg an der Lahn, am 4. Juni 1963

*

Die vorstehende Urkunde wird hiermit bekanntgemacht.
Wiesbaden, 8. 7. 1963

Der Hessische Kultusminister
M 3 — 883/02

StAnz. 29/1963 S. 806

714

**Erhebung einer Pfarrvikarie zur Pfarrei
(Friedrichsdorf im Taunus)**

Nach Anhörung und Zustimmung der Beteiligten hat der
Bischof von Limburg verordnet:

§ 1

Die in der Kirchengemeinde Friedrichsdorf (Taunus) beste-
hende Pfarrvikarie, errichtet am 1. Januar 1950, wird zur
Pfarrei, die bisherige Pfarrvikariekirche in hon. SS. Cordis
Jesu zur Pfarrkirche erhoben.

§ 2

Das Gebiet der neuen Pfarrei deckt sich mit dem Gebiet
der bisherigen Pfarrvikarie und Kirchengemeinde.

§ 3

Das Gehalt des Pfarrers richtet sich nach der jeweils gel-
tenden bischöflichen Besoldungsordnung.

§ 4

Diese Urkunde tritt in Kraft am 1. Juli 1963.
Gegeben zu Limburg an der Lahn, am 5. Juni 1963

*

Die vorstehende Urkunde wird hiermit bekanntgemacht.
Wiesbaden, 8. 7. 1963

Der Hessische Kultusminister
M 3 — 883/02

StAnz. 29/1963 S. 806

715

**Erhebung einer Pfarrvikarie zur Pfarrei
(St. Marien, Limburg an der Lahn)**

Nach Anhörung und Zustimmung der Beteiligten hat der
Bischof von Limburg verordnet:

§ 1

Die in der Kirchengemeinde St. Marien, Limburg an der
Lahn, bestehende Pfarrvikarie, errichtet am 15. 6. 1956, wird
zur Pfarrei, die bisherige Pfarrvikariekirche St. Marien wird
unbeschadet des Eigentumsrechtes der Norddeutschen Pallot-
tinerprovinz (Rechtsträger: Missionsanstalt der Pallottiner
GmbH) zur Pfarrkirche erhoben.

§ 2

Das Gebiet der neuen Pfarrei deckt sich mit dem Gebiet
der bisherigen Pfarrvikarie und Kirchengemeinde.

§ 3

Das Gehalt des Pfarrers richtet sich nach der jeweils geltenden bischöflichen Besoldungsordnung.

§ 4

Diese Urkunde tritt in Kraft am 1. Juli 1963.
Gegeben zu Limburg an der Lahn, am 5. Juni 1963

*

Die vorstehende Urkunde wird hiermit bekanntgemacht.
Wiesbaden, 8. 7. 1963

Der Hessische Kultusminister
M 3 — 883/02

StAnz. 29/1963 S. 806

716

**Erhebung einer Pfarrvikarie zur Pfarrei
(Niederhöchststadt-Eschborn, Main-Taunus-Kreis)**

Nach Anhörung und Zustimmung der Beteiligten hat der Bischof von Limburg verordnet:

§ 1

Die in der Kirchengemeinde Niederhöchststadt-Eschborn, Main-Taunus-Kreis, bestehende Pfarrvikarie, errichtet am 1. April 1950, wird zur Pfarrei, die bisherige Pfarrvikariekirche ad S. Nicolaum in Niederhöchststadt zur Pfarrkirche erhoben.

§ 2

Das Gebiet der neuen Pfarrei deckt sich mit dem Gebiet der bisherigen Pfarrvikarie und Kirchengemeinde.

§ 3

Das Gehalt des Pfarrers richtet sich nach der jeweils geltenden bischöflichen Besoldungsordnung.

§ 4

Diese Urkunde tritt in Kraft am 1. Juli 1963.
Gegeben zu Limburg an der Lahn, am 4. Juni 1963

*

Die vorstehende Urkunde wird hiermit bekanntgemacht.
Wiesbaden, 8. 7. 1963

Der Hessische Kultusminister
M 3 — 883/02

StAnz. 29/1963 S. 807

717

**Erhebung einer Pfarrvikarie zur Pfarrei
(Rodheim-Bieber, Krs. Wetzlar)**

Nach Anhörung und Zustimmung der Beteiligten hat der Bischof von Limburg verordnet:

§ 1

Die in der Kirchengemeinde Rodheim-Bieber, Kreis Wetzlar, bestehende Pfarrvikarie, errichtet am 1. Oktober 1958, wird zur Pfarrei, die bisherige Pfarrvikariekirche St. Anna in Rodheim zur Pfarrkirche erhoben.

§ 2

Das Gebiet der neuen Pfarrei deckt sich mit dem Gebiet der bisherigen Pfarrvikarie und Kirchengemeinde.

§ 3

Das Gehalt des Pfarrers richtet sich nach der jeweils geltenden bischöflichen Besoldungsordnung.

§ 4

Diese Urkunde tritt in Kraft am 1. Juli 1963.
Gegeben zu Limburg an der Lahn, am 5. Juni 1963

*

Die vorstehende Urkunde wird hiermit bekanntgemacht.
Wiesbaden, 8. 7. 1963

Der Hessische Kultusminister
M 3 — 883/02

StAnz. 29/1963 S. 807

718

**Erhebung einer Pfarrvikarie zur Pfarrei
(Weilmünster, Oberlahnkreis)**

Nach Anhörung und Zustimmung der Beteiligten hat der Bischof von Limburg verordnet:

§ 1

Die in der Kirchengemeinde Weilmünster, Oberlahnkreis, bestehende Pfarrvikarie, errichtet am 1. Juli 1956, wird zur Pfarrei, die bisherige Pfarrvikariekirche in hon. SS. Trinitatis zur Pfarrkirche erhoben.

§ 2

Das Gebiet der neuen Pfarrei deckt sich mit dem Gebiet der bisherigen Pfarrvikarie und Kirchengemeinde.

§ 3

Das Gehalt des Pfarrers richtet sich nach der jeweils geltenden bischöflichen Besoldungsordnung.

§ 4

Diese Urkunde tritt in Kraft am 1. Juli 1963.
Gegeben zu Limburg an der Lahn, am 5. Juni 1963

*

Die vorstehende Urkunde wird hiermit bekanntgemacht.
Wiesbaden, 8. 7. 1963

Der Hessische Kultusminister
M 3 — 883/02

StAnz. 29/1963 S. 807

719

**Erhebung einer Pfarrvikarie zur Pfarrei
(Hl. Familie, Wiesbaden)**

Nach Anhörung und Zustimmung der Beteiligten hat der Bischof von Limburg verordnet:

§ 1

Die in der Kirchengemeinde zur Hl. Familie in Wiesbaden bestehende Pfarrvikarie, errichtet am 1. Oktober 1955, wird zur Pfarrei, die bisherige Pfarrvikariekirche zur Hl. Familie zur Pfarrkirche erhoben.

§ 2

Das Gebiet der neuen Pfarrei deckt sich mit dem Gebiet der bisherigen Pfarrvikarie und Kirchengemeinde.

§ 3

Das Gehalt des Pfarrers richtet sich nach der jeweils geltenden bischöflichen Besoldungsordnung.

§ 4

Diese Urkunde tritt in Kraft am 1. Juli 1963.
Gegeben zu Limburg an der Lahn, am 5. Juni 1963

*

Die vorstehende Urkunde wird hiermit bekanntgemacht.
Wiesbaden, 8. 7. 1963

Der Hessische Kultusminister
M 3 — 883/02

StAnz. 29/1963 S. 807

720

**Erhebung einer Pfarrvikarie zur Pfarrei
(Hl. Kreuz, Bad-Homburg-Gonzenheim, Krs. Obertaunus)**

Nach Anhörung und Zustimmung der Beteiligten hat der Bischof von Limburg verordnet:

§ 1

Die in der Kirchengemeinde Hl. Kreuz, Bad Homburg-Gonzenheim, Kreis Obertaunus, bestehende Pfarrvikarie, errichtet am 1. Januar 1954, wird zur Pfarrei, die bisherige Pfarrvikariekirche Hl. Kreuz zur Pfarrkirche erhoben.

§ 2

Das Gebiet der neuen Pfarrei deckt sich mit dem Gebiet der bisherigen Pfarrvikarie und Kirchengemeinde.

§ 3

Das Gehalt des Pfarrers richtet sich nach der jeweils geltenden bischöflichen Besoldungsordnung.

§ 4

Diese Urkunde tritt in Kraft am 1. Juli 1963.
Gegeben zu Limburg an der Lahn, am 5. Juni 1963

*

Die vorstehende Urkunde wird hiermit bekanntgemacht.
Wiesbaden, 8. 7. 1963

Der Hessische Kultusminister
M 3 — 883/02

StAnz. 29/1963 S. 807

721

Der Hessische Minister für Wirtschaft und Verkehr

Abstufung von Teilstrecken der Landesstraßen 3004 und 3015 in der Ortslage Oberursel, Obertaunuskreis, Reg.-Bez. Wiesbaden

1. Die Teilstrecke der ehemaligen Landesstraße 3004 in der Ortslage Oberursel, Obertaunuskreis, Reg.-Bez. Wiesbaden, bestehend aus folgenden Straßen: Vorstadt, Untere Hainstraße und einer Teilstrecke der Eppsteiner Straße von km 0,623 bis km 1,105 (= km 16,800) = 482 m, von km 16,800 (= km 1,105) bis km 16,693 = 107 m, insgesamt = 589 m hat die Verkehrsbedeutung einer Landesstraße verloren. Sie wird mit Wirkung vom 1. 7. 1963 in die Gruppe der Gemeindestraßen abgestuft. Die Straßenbaulast für die abgestufte Strecke geht zum gleichen Zeitpunkt auf die Gemeinde Oberursel über (§ 3 Abs. 1, §§ 5, 43 des Hessischen Straßengesetzes (HStrG) vom 9. 10. 1962 — GVBl. I S. 437 —).

2. Die Teilstrecke der ehemaligen Landesstraße 3015, bestehend aus folgenden Straßen: Marktplatz und einer Teilstrecke der Eppsteiner Straße, von km 6,297 bis km 6,661 = 364 m hat ebenfalls die Verkehrsbedeutung einer Landesstraße verloren und wird mit Wirkung vom 1. 7. 1963 in die Gruppe der Gemeindestraßen abgestuft.

Die Straßenbaulast für die abgestufte Strecke geht zum gleichen Zeitpunkt auf die Gemeinde Oberursel über.

Rechtsbehelfsbelehrung: Gegen die vorstehende Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Anfechtungsklage beim Verwaltungsgericht in Wiesbaden, Luisenplatz 5, erhoben werden. Die Klage ist beim Gericht schriftlich zu erheben. Sie kann auch zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage muß den Kläger, den Beklagten (das ist das Land Hessen, vertreten durch den Minister für Wirtschaft und Verkehr) und den Streitgegenstand bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Wiesbaden, 19. 6. 1963

Der Hessische Minister für Wirtschaft und Verkehr
V d 5 — Az.: 63 a 30 StAnz. 29/1963 S. 808

722

Abstufung und Einziehung einer Teilstrecke der ehemaligen Landesstraße 3066 in den Gemarkungen Neu Isenburg, Offenbach am Main im Landkreis Offenbach und Frankfurt am Main, Reg.-Bez. Darmstadt, Wiesbaden

1. Die Teilstrecke der ehemaligen Landesstraße 3066 in den Gemarkungen Neu Isenburg, Offenbach am Main im Landkreis Offenbach und Frankfurt am Main, Reg.-Bez. Darmstadt, Wiesbaden, von km 1,061 alt (= km 1,070 der B 459) bis km 3,065 alt = 2004 m hat die Verkehrsbedeutung einer Landesstraße verloren. Sie wird wie folgt abgestuft bzw. eingezogen:

a) Die Teilstrecken der ehemaligen Landesstraße 3066 von km 0,331 alt bis km 0,000 alt (= 3,420 alt) = 331 m und

b) von km 3,420 alt (= km 0,000 alt) bis km 3,065 alt = 355 m werden mit Wirkung vom 1. 6. 1963 in die Gruppe der Gemeindestraßen abgestuft (§§ 3, 5 des Hessischen Straßengesetzes (HStrG) vom 9. 10. 1962 — GVBl. I S. 437 —).

Die Straßenbaulast für die abgestuften Straßen geht für die unter a) genannte Strecke auf die Stadt Offenbach am Main und für die unter b) genannte Strecke auf die Stadt Frankfurt am Main über (§ 43 HStrG).

Der Stadt Offenbach am Main und der Stadt Frankfurt am Main wird anheimgestellt, nachträglich die Widmung dieser Strecken für den öffentlichen Verkehr gemäß § 4 Abs. 1 letzter Satz auf den Radverkehr zu beschränken.

2. Die Teilstrecken der ehemaligen Landesstraße 3066 von km 1,061 alt bis km 0,725 alt = 336 m von km 0,695 alt bis km 0,351 alt = 344 m sollen eingezogen werden, da kein Verkehrsbedürfnis mehr besteht. (§ 6 Abs. 1 HStrG). Das Einziehungsverfahren nach § 6 Abs. 2 HStrG ist eingeleitet.

Rechtsbehelfsbelehrung: Gegen die vorstehende Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Anfechtungsklage beim Verwaltungsgericht in Darmstadt, Neckarstraße 3a, erhoben werden. Die Klage ist beim Gericht schriftlich zu erheben. Sie kann auch zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.

den. Die Klage muß den Kläger, den Beklagten (das ist das Land Hessen, vertreten durch den Minister für Wirtschaft und Verkehr) und den Streitgegenstand bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Wiesbaden, 20. 6. 1963

Der Hessische Minister für Wirtschaft und Verkehr
V d 5 — Az.: 63a 30

StAnz. 29/1963 S. 808

723

Widmung einer im Zuge der Bundesstraße 3 neugebauten Straße in den Gemarkungen Dortelweil und Kloppenheim im Landkreis Friedberg, Reg.-Bez. Darmstadt

1. Das in den Gemarkungen Dortelweil und Kloppenheim im Landkreis Friedberg, Reg.-Bez. Darmstadt, neugebaute Straßenstück erhält mit Wirkung vom 1. 5. 1963 die Eigenschaft einer Bundesstraße und wird Bestandteil der Bundesstraße 3 (§ 2 Abs. 1 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) vom 6. 8. 1961 — BGBl. I S. 1741 —).

Die gewidmete Strecke beginnt bei km 48,171 neu alt und endet bei km 48,260 neu (= km 48,268 alt) = 89 m.

2. Das Teilstück der Bundesstraße 3 von km 48,171 alt neu bis km 48,268 alt (= km 48,260 neu) = 97 m bleibt als Parkplatz Bestandteil der Bundesstraße 3.

Rechtsbehelfsbelehrung: Gegen die vorstehende Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Anfechtungsklage beim Verwaltungsgericht in Darmstadt, Neckarstraße 3a, erhoben werden. Die Klage ist beim Gericht schriftlich zu erheben. Sie kann auch zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage muß den Kläger, den Beklagten (das ist das Land Hessen, vertreten durch den Minister für Wirtschaft und Verkehr) und den Streitgegenstand bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Wiesbaden 21. 6. 1963

Der Hessische Minister für Wirtschaft und Verkehr
V d 5 — Az.: 63a 30

StAnz. 29/1963 S. 808

724

Widmung einer Neubaustrecke und Einziehung bisheriger Teilstrecken der Bundesstraße 49 in den Gemarkungen Reiskirchen und Großen-Buseck im Landkreis Gießen, Reg.-Bez. Darmstadt

1. Die in den Gemarkungen Reiskirchen und Großen-Buseck, Landkreis Gießen, Reg.-Bez. Darmstadt, neugebauten Straßen erhalten mit Wirkung vom 1. 5. 1963 die Eigenschaft einer Bundesstraße und werden Bestandteil der Bundesstraße 49 (§ 2 Abs. 1 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) vom 6. 8. 1961 — BGBl. I S. 1741 —).

Die gewidmeten Strecken verlaufen von km 8,857 neu (= km 8,907 alt) bis km 9,093 neu (= km 9,057 alt) = 236 m und von km 9,890 neu (= km 9,934 alt) bis km 10,150 neu (= km 10,020 alt) = 260 m, insgesamt = 496 m.

2. Die Teilstrecken der bisherigen Bundesstraße 49 von km 8,907 alt (= km 8,857 neu) = 150 m, bis km 9,057 alt (= km 9,093 neu) und von km 9,934 alt (= km 9,890 neu) bis km 10,020 alt (= km 10,150 neu) = 86 m = 236 m, verlieren mit Ablauf des 30. 4. 1963 die Eigenschaft einer Bundesstraße (§ 3 Abs. 4 FStrG).

Sie sind für den Verkehr entbehrlich geworden und werden eingezogen. Von der vorherigen Bekanntgabe der beabsichtigten Einziehung dieser Strecken gemäß § 2 Abs. 5 FStrG wurde abgesehen, da es sich um die Einziehung von Teilstrecken im Zusammenhang mit Änderungen von unwesentlicher Bedeutung handelt.

Rechtsbehelfsbelehrung: Gegen die vorstehende Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Anfechtungsklage beim Verwaltungsgericht in Darmstadt, Neckarstraße 3a, erhoben werden. Die Klage ist beim Gericht schriftlich zu erheben. Sie kann auch zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.

den. Die Klage muß den Kläger, den Beklagten (das ist das Land Hessen, vertreten durch den Minister für Wirtschaft und Verkehr) und den Streitgegenstand bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Wiesbaden, 21. 6. 1963

Der Hessische Minister für Wirtschaft und Verkehr
V d 5 — Az.: 63a 30

StAnz. 29/1963 S. 808

725

Widmung der Neubaustrecke im Zuge der Landesstraße 3195 sowie Abstufung und Einziehung einer bisherigen Teilstrecke der Landesstraße 3195 im Landkreis Büdingen, Reg.-Bez. Darmstadt und im Landkreis Gelnhausen, Reg.-Bez. Wiesbaden

1. Die im Zuge der Landesstraße 3195 zwischen Kefenroth und Hetttersroth im Landkreis Büdingen, Reg.-Bez. Darmstadt und im Landkreis Gelnhausen, Reg.-Bez. Wiesbaden neugebauten Straße von km 4,878 neu = alt bis km 5,039 (= km 13,074) = 161 m, von km 13,074 (= km 5,039) bis km 13,015 (km 7,756 neu der L 3314) = 59 m, insgesamt = 220 m, wird mit Wirkung vom 1. 7. 1963 für den öffentlichen Verkehr gewidmet (§ 4 Abs. 1 des Hessischen Straßengesetzes — HStrG — vom 9. 10. 1962 GVBl. I S. 437).

Die gewidmete Strecke gehört zur Gruppe der Landesstraßen und wird als Teilstrecke der Landesstraße 3195 in das Verzeichnis der Landesstraßen eingetragen (§ 3 Abs. 3 HStrG).

2. Die Teilstrecke der bisherigen Landesstraße 3195 von km 4,878 alt = neu bis km 5,019 alt (= 13,344 alt) = 141 m, von km 13,344 alt (= km 5,019 alt) bis km 13,258 alt (= km 7,516 neu der L 3314) = 86 m, insgesamt = 227 m, hat mit Ablauf des 30. 6. 1963 die Verkehrsbedeutung einer Landesstraße verloren. Sie wird wie folgt abgestuft bzw. eingezogen:

a) Die Teilstrecke von km 4,956 alt bis km 5,019 alt (= km 13,344 alt) = 63 m, von km 13,344 alt (= km 5,019 alt) bis km 13,258 alt (= km 7,516 neu der L 3314) = 86 m insgesamt = 149 m, wird mit Wirkung vom 1. 7. 1963 in die Gruppe der Gemeindestraßen abgestuft.

Die Straßenbaulast für die abgestuften Strecken geht zum gleichen Zeitpunkt von km 4,956 alt bis km 5,019 alt (= km 13,344 alt) = 63 m auf die Gemeinde Hetttersroth und von km 13,344 alt (= km 5,019 alt) bis km 13,258 alt (= km 7,516 der L 3314 neu) = 86 m auf die Gemeinde Hitzkirchen über (§ 43 HStrG).

b) Die Teilstrecke von km 4,951 alt bis km 4,956 alt = 5 m hat die Verkehrsbedeutung einer Kreisstraße erlangt. Sie wird mit Wirkung vom 1. 7. 1963 in die Gruppe der Kreisstraßen abgestuft und mit folgender Kilometrierung in das Verzeichnis der Kreisstraßen eingetragen von km 4,911 neu bis km 4,917 neu.

Die Straßenbaulast für die abgestufte Strecke geht zum gleichen Zeitpunkt auf den Landkreis Gelnhausen über (§ 41 Abs. 2 HStrG).

c) Die Teilstrecke von km 4,878 alt = neu bis km 4,951 alt = 73 m ist für den Verkehr entbehrlich geworden und soll eingezogen werden (§ 6 Abs. 1 HStrG). Das Einziehungsverfahren gemäß § 6 Abs. 2 HStrG ist eingeleitet.

3. Die Teilstrecke der Landesstraße 3195 von km 13,258 alt bis km 13,015 alt = 234 m wird mit folgender Kilometrierung Teilstrecke der Landesstraße 3314 von km 7,513 neu bis km 7,756 neu = 243 m.

Rechtsbehelfsbelehrung: Gegen die vorstehende Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Anfechtungsklage beim Verwaltungsgericht in Darmstadt, Neckarstraße 3a, soweit sich diese auf Straßenabschnitte im Landkreis Büdingen bezieht und beim Verwaltungsgericht in Frankfurt am Main, Schumannstraße 2, soweit sich die Klage auf Straßenabschnitte im Landkreis Gelnhausen bezieht, erhoben werden. Die Klage ist beim Gericht schriftlich zu erheben. Sie kann auch zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage muß den Kläger, den Beklagten (das ist das Land Hessen, vertreten durch den Minister für Wirtschaft und Verkehr) und den Streitgegenstand bezeichnen. Sie soll einen bestimmten

Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Wiesbaden, 21. 6. 1963

Der Hessische Minister für Wirtschaft und Verkehr
V d 5 — Az.: 63a 30

StAnz. 29/1963 S. 809

726

Widmung der im Zuge der Bundesstraße 80 neugebauten Strecken und Abstufung bzw. Einziehung bisheriger Strecken in der Gemarkung Gottstreu, Landkreis Hofgeismar, Reg.-Bez. Kassel

1. Die in der Gemarkung Gottstreu, Landkreis Hofgeismar, Reg.-Bez. Kassel, im Zuge der Bundesstraße 80 neugebauten Straßen erhalten mit Wirkung vom 1. 4. 1963 die Eigenschaft einer Bundesstraße und werden Bestandteil der Bundesstraße 80 (§ 2 Abs. 1 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) vom 6. 8. 1961 — BGBl. I S. 1741 —).

Die gewidmeten Strecken verlaufen wie folgt: von km 20,847 neu (= km 20,848 alt) bis km 20,956 neu (= km 20,961 alt) = 109 m, von km 21,195 neu (= 21,200 alt) bis km 21,376 neu (= km 21,383 alt) = 181 m, von km 21,433 neu (km 21,457 alt bis km 21,575 neu (= km 21,580 alt) = 142 m, von km 21,740 neu (= km 21,800 alt) bis km 22,660 neu (= km 22,700 alt) = 920 m, insgesamt 1352 m.

2. Die Teilstrecken der bisherigen Bundesstraße 80 von km 20,848 alt (= km 20,847 neu) bis km 20,961 alt (= km 20,956 neu) = 113 m, von km 21,367 alt bis km 21,383 alt (= km 21,376 neu) = 16 m, von km 21,457 alt (= km 21,433 neu) bis km 21,580 alt (= km 21,575 neu) = 123 m, von km 21,800 alt (= km 21,740 neu) bis km 22,700 alt (= km 22,660 neu) = 900 m, insgesamt = 1152 m verlieren mit Ablauf des 31. März 1963 die Eigenschaft einer Bundesstraße (§ 2 Abs. 4 FStrG). Sie werden in die Gruppe der Gemeindestraßen abgestuft (§ 3 Abs. 1 Nr. 3 des Hessischen Straßengesetzes (HStrG) vom 9. 10. 1962 — GVBl. I S. 437 —).

Die Straßenbaulast für diese Strecken geht mit Wirkung vom 1. 4. 1963 auf die Gemeinde Gottstreu über (§ 43 HStrG).

3. Die Teilstrecke der bisherigen Bundesstraße 80 von km 21,200 alt (= km 21,195 neu) bis km 21,367 alt = 167 m, verliert mit Ablauf des 31. 3. 1963 die Eigenschaft einer Bundesstraße. Sie ist für den Verkehr entbehrlich geworden und wird eingezogen. Das Einziehungsverfahren nach § 2 Abs. 5 FStrG ist durchgeführt.

Rechtsbehelfsbelehrung: Gegen die vorstehende Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Anfechtungsklage beim Verwaltungsgericht in Kassel, Brüder-Grimm-Platz 1, erhoben werden. Die Klage ist beim Gericht schriftlich zu erheben. Sie kann auch zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage muß den Kläger, den Beklagten (das ist das Land Hessen, vertreten durch den Minister für Wirtschaft und Verkehr) und den Streitgegenstand bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Wiesbaden, 24. 6. 1963

Der Hessische Minister für Wirtschaft und Verkehr
V d 5 — Az.: 63a 30

StAnz. 29/1963 S. 809

727

Widmung eines neugebauten Anschlußarmes der Bundesstraße 460 an die Bundesstraße 47 in der Gemarkung Lorsch, Landkreis Bergstraße, Reg.-Bez. Darmstadt

Der in der Gemarkung Lorsch, Landkreis Bergstraße, Reg.-Bez. Darmstadt, neugebaute Anschlußarm der Bundesstraße Nr. 460 an die Bundesstraße 47 erhält mit Wirkung vom 1. 5. 1963 die Eigenschaft einer Bundesstraße und wird Bestandteil der Bundesstraße 460 (§ 2 Abs. 1 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) vom 6. 8. 1961 — BGBl. I S. 1741 —).

Die gewidmete Strecke beginnt bei km 29,630 neu = alt und endet bei km 29,662 neu (= km 3,010 der B 47) = 32 m.

Die Teilstrecken der bisherigen Bundesstraße 460 von km 29,630 alt bis km 29,752 alt (= km 3,114 der B 47) = 122 m und von km 0,003 (= km 29,520) bis km 0,119 (= km 2,920 der B 47) = 116 m = 238 m, verlieren mit Ablauf des

30. 4. 1963 die Eigenschaft einer Bundesstraße (§ 2 Abs. 4 FStrG).

Sie sind für den Verkehr entbehrlich geworden und sollen eingezogen werden. Das Einziehungsverfahren nach § 2 Abs. 5 FStrG ist eingeleitet.

Rechtsbehelfsbelehrung: Gegen die vorstehende Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Anfechtungsklage beim Verwaltungsgericht in Darmstadt, Neckarstraße 3a, erhoben werden. Die Klage ist beim Gericht schriftlich zu erheben. Sie kann auch zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage muß den Kläger, den Beklagten (das ist das Land Hessen, vertreten durch den Minister für Wirtschaft und Verkehr) und den Streitgegenstand bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Wiesbaden, 24. 6. 1963

Der Hessische Minister für Wirtschaft und Verkehr
V d 5 — Az.: 63a 30

StAnz. 29/1963 S. 809

728

Widmung von Neubautrecken an der Einmündung der Bundesstraße 43 in die Bundesstraße 8 bei Hanau, Stadtkreis Hanau, Reg.-Bez. Wiesbaden

Die an der Einmündung der Bundesstraße 43 in die Bundesstraße 8 im Stadtkreis Hanau, Reg.-Bez. Wiesbaden, neu gebauten Anschlußarme von km 0,153 bis km 0,600 (mittlerer Anschlußarm) = 447 m, von km 0,114 bis km 0,417 (westlicher Anschlußarm) = 303 m und von km 0,000 bis km 0,175 (östlicher Anschlußarm) = 175 m, insgesamt = 925 m erhalten mit Wirkung vom 1. 6. 1963 die Eigenschaft einer Bundes-

straße und werden Bestandteil der Bundesstraße 43 (§ 2 Abs. 1 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) vom 6. 8. 1961 — BGBl. I S. 1742 —).

Rechtsbehelfsbelehrung: Gegen die vorstehende Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Anfechtungsklage beim Verwaltungsgericht in Frankfurt am Main, Schumannstraße 2, erhoben werden. Die Klage ist beim Gericht schriftlich zu erheben. Sie kann auch zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage muß den Kläger, den Beklagten (das ist das Land Hessen, vertreten durch den Minister für Wirtschaft und Verkehr) und den Streitgegenstand bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Wiesbaden, 25. 6. 1963

Der Hessische Minister für Wirtschaft und Verkehr
V d 5 — Az.: 63a 30

StAnz. 29/1963 S. 810

729

Änderung der Anschrift der Landesprüfstelle Hessen

Die neue Anschrift der Landesprüfstelle Hessen lautet ab 16. 7. d. J. wie folgt:

Landesprüfstelle Hessen, 62 Wiesbaden,
Mainzer Straße 49 (Opelhaus), Fernsprechnummern
7 63 87—89.

Wiesbaden, 3. 7. 1963

Der Hessische Minister für Wirtschaft und Verkehr
Z 4 — 70 16-07

StAnz. 29/1963 S. 810

730

Der Hessische Minister für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen

Eintragung von Tarifverträgen in das Tarifregister für das Land Hessen

Im Monat Mai 1963 wurden die nachstehend aufgeführten Tarifverträge in das Tarifregister für das Land Hessen eingetragen:

1. **Nr. 102/60** — Lohntarifvertrag vom 25. 2. 1963 für die Landschaftsgärtnereien im Regierungsbezirk Kassel.
Tarifvertragsparteien:
Landesverband Kurhessischer Gartenbaubetriebe e. V. und Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft, Landesbezirk Hessen, Frankfurt/Main.
2. **Nr. 201/91** — Lohntarifvertrag vom 8. 2. 1963 für die Waldarbeiter in den hessischen Staatsforsten.
Tarifvertragsparteien:
Tarifgemeinschaft deutscher Länder und Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft, Landesbezirk Hessen, Frankfurt/Main.
3. **Nr. 306/151** — Tarifvertrag vom 1. 1. 1963 über eine Schlichtungsordnung für den Kali- und Steinsalzbergbau der Länder Hessen, Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen sowie Baden, abgeschlossen mit der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft, Bundesberufsgruppe Bergbau.
4. **Nr. 306/152** — Tarifvertrag vom 9. 5. 1963 zur Änderung des Tarifvertrages betr. Arbeitsordnung für den Kali- und Steinsalzbergbau in Hessen, Niedersachsen und Südbaden vom 20. 8. 1956, abgeschlossen mit der Industriegewerkschaft Bergbau und Energie, Bochum.
Zu 3. u. 4. Tarifvertragsparteien:
Kalivererein e. V., Hannover, und vorstehend genannte Arbeitnehmerorganisationen.
5. **Nr. 400/86** — Tarifvertrag vom 17. 4. 1963 zur Änderung des Rahmentarifvertrages für die gewerblichen Arbeitnehmer vom 23. 12. 1958 i. d. F. vom 30. 3. 1960 sowie des Rahmentarifvertrages für die kaufm. und techn. Angestellten und Meister vom 27. 9. 1955 in der Industrie der Steine und Erden im Lande Hessen (Arbeitszeitverkürzung, Urlaub).
6. **Nr. 400/87** — Lohntarifvertrag vom 17. 4. 1963 für die gewerblichen Arbeitnehmer und Lehrlinge.
Zu 5. u. 6. betr. Arbeitnehmer in der Industrie der Steine und Erden sowie der Ziegelindustrie im Lande Hessen.

7. **Nr. 400/88** — Gehaltstarifvertrag vom 17. 4. 1963.
Zu 5.—7. abgeschlossen mit der Industriegewerkschaft Bau — Steine — Erden, Bezirk Hessen, Frankfurt am Main.
8. **Nr. 400/89** — Gehaltstarifvertrag vom 30. 4. 1963, abgeschlossen mit der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft, Landesverband Hessen, Frankfurt/Main.
Zu 7. u. 8. betr. kaufm. und techn. Angestellte und Lehrlinge sowie Meister in der Industrie der Steine und Erden im Lande Hessen.
Zu 5.—8. Tarifvertragsparteien:
Arbeitgeberverband Steine und Erden für das Land Hessen e. V. und vorstehend genannte Arbeitnehmerorganisationen.
9. **Nr. 402/44** — Tarifvertrag vom 24. 4. 1963 über die Neuregelung der Löhne, Gehälter, Lehrlingsentgelte sowie Ortsklassenänderung und Arbeitszeitverkürzung.
10. **Nr. 402/45** — Tarifvertrag (Lohn- und Gehaltstabelle sowie Lehrlingsentgelte) vom 24. 4. 1963.
Zu 9. u. 10. betr. gewerbliche Arbeitnehmer und Lehrlinge sowie Poliere und Steinmetzmeister des Steinmetz- und Steinbildhauerhandwerks im Lande Hessen.
Zu 9. u. 10. Tarifvertragsparteien:
Landesinnungsverband des Steinmetz- und Steinbildhauerhandwerks Hessen, Frankfurt/M., Landgrafenstr. 18, und Industriegewerkschaft Bau — Steine — Erden, Bezirk Hessen, Frankfurt/M., Wilhelm-Leuschner-Str. Nr. 69/77.
11. **Nr. 700/279** — Lohntarifvertrag vom 13. 5. 1963 für die gewerblichen Arbeitnehmer und Lehrlinge, abgeschlossen mit der Industriegewerkschaft Metall für die Bundesrepublik Deutschland, Bezirksleitung Frankfurt/M.
12. **Nr. 700/280** — Gehaltstarifvertrag vom 13. 5. 1963 für die kaufm. und techn. Angestellten und Lehrlinge sowie Meister, abgeschlossen mit der Industriegewerkschaft Metall für die Bundesrepublik Deutschland, Bezirksleitung Frankfurt/M., sowie der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft, Landesverband Hessen, Frankfurt/M.
Zu 11. u. 12. betr. Arbeitnehmer der Eisen-, Metall- und Elektroindustrie im Lande Hessen, mit Ausnahme von Nordhessen.

- Zu 11. u. 12. Tarifvertragsparteien:
Arbeitgeberverband der hessischen Metallindustrie e. V., Frankfurt/M., und vorstehend genannte Arbeitnehmerorganisationen.
13. Nr. 700/281 — Bundestarifvertrag vom 29. 3. 1963 für die besonderen Arbeitsbedingungen der Montagearbeiter in der Eisen-, Metall- und Elektroindustrie einschl. des Fahrleitungs-, Freileitungs- und Ortsnetzbaues und des Kabelbaues in der Bundesrepublik und West-Berlin (BMTV).
14. Nr. 700/282 — Tarifvertrag vom 29. 3. 1963 über die Auslösungssätze und Erschwerniszulagen zu vorstehend genanntem Bundesmontagetarifvertrag.
Zu 13. u. 14. Tarifvertragsparteien:
Verband metallindustrieller Arbeitgeberverbände Nordrhein-Westfalens e. V., Verband der Metallindustriellen Niedersachsens e. V., Arbeitgeberverband der hessischen Metallindustrie e. V., Verband Württemberg-Badischer Metallindustrieller e. V., Vereinigung der Eisen- und Metallindustrie Rheinland-Rheinlands e. V., Verband der Metallindustrie von Südwürttemberg-Hohenzollern e. V., Fachvereinigung Waagenbau Württemberg-Hohenzollern, Arbeitgeberverband der Badischen Eisen- und Metallindustrie e. V., Verband der pfälzischen Eisen- und Metallindustrie e. V., Verband der Metallindustrie im Bezirk Osnabrück e. V., Arbeitgeberverband der Eisen- und Metallindustrie des Saarlandes, Verband der Metallindustriellen Hamburgs und Umgebung e. V., Arbeitgeberverband der Metallindustrie im Unterwesergebiet e. V., Bremen (Gruppe elektromontierende Industrie) sowie Verein der Bayerischen Metallindustrie und Industriegewerkschaft Metall für die Bundesrepublik Deutschland.
15. Nr. 700/283 — Lohnstarifvertrag vom 13. 5. 1963 für die gewerblichen Arbeitnehmer und Lehrlinge, abgeschlossen mit der Industriegewerkschaft Metall für die Bundesrepublik Deutschland, Bezirksleitung Frankfurt/M.
16. Nr. 700/284 — Gehaltstarifvertrag vom 13. 5. 1963 für die kaufm. und techn. Angestellten und Lehrlinge sowie Meister, abgeschlossen mit der Industriegewerkschaft Metall für die Bundesrepublik Deutschland, Bezirksleitung Frankfurt/Main, sowie der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft, Landesverband Hessen, Frankfurt/M.
Zu 15. u. 16. betr. Arbeitnehmer der Eisen-, Metall- und Elektroindustrie in Nordhessen.
Zu 15. u. 16. Tarifvertragsparteien:
Arbeitgeberverband der hessischen Metallindustrie, Bezirksgruppe Nordhessen e. V., Kassel, und vorstehend genannte Arbeitnehmerorganisationen.
17. Nr. 809/51 — Tarifvertrag vom 21. 3. 1963 zur Änderung des Rahmentarifvertrages vom 25. 11. 1960 (Urlaub), abgeschlossen mit der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft, Hauptvorstand, Hamburg, sowie der Industriegewerkschaft Metall für die Bundesrepublik Deutschland, Vorstand, Frankfurt/Main.
18. Nr. 809/52 — Tarifvertrag vom 22. 3. 1963 über den Beitritt zum Änderungstarifvertrag vom 21. 3. 1963 (Urlaub), abgeschlossen mit der Gewerkschaft Handel, Banken und Versicherungen, Hauptvorstand.
19. Nr. 809/53 — Tarifvertrag vom 22. 3. 1963 über den Beitritt zum Änderungstarifvertrag vom 21. 3. 1963 (Urlaub), abgeschlossen mit dem DHV — Deutscher Handels- und Industrieangestellten-Verband, Hauptvorstand.
Zu 17.—19. betr. Angestellte des Kraftfahrzeughandels und -gewerbes in der Bundesrepublik.
Zu 17.—19. Tarifvertragsparteien:
Zentralverband des Kraftfahrzeughandels und -gewerbes e. V., Frankfurt/Main, sowie Zentralverband des Kraftfahrzeughandwerks, Wiesbaden, und vorstehend genannte Arbeitnehmerorganisationen.
20. Nr. 1100/130 — Lohnstarifvertrag vom 6. 5. 1963.
21. Nr. 1100/131 — Gehaltstarifvertrag vom 6. 5. 1963 für die kaufm. und techn. Angestellten sowie Meister.
22. Nr. 1100/132 — Tarifvertrag vom 6. 5. 1963 über Entgelte für die gewerblichen, kaufm. und techn. Lehrlinge und Anlernlinge.
Zu 20—22. abgeschlossen mit der Industriegewerkschaft Chemie, Papier, Keramik, Bezirksleitung Hessen, Frankfurt/M.
23. Nr. 1100/133 — Gehaltstarifvertrag vom 6. 5. 1963 für die kaufm. und techn. Angestellten sowie Meister.
24. Nr. 1100/134 — Tarifvertrag vom 6. 5. 1963 über Entgelte für die kaufm. und techn. Lehrlinge und Anlernlinge.
Zu 23. u. 24. abgeschlossen mit der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft, Landesverband Hessen, Frankfurt/Main.
Zu 20.—24. betr. Arbeitnehmer der chemischen Industrie im Lande Hessen.
Zu 20.—24. Tarifvertragsparteien:
Tarifgemeinschaft von Arbeitgeberverbänden der Chemischen Industrie, Wiesbaden, Steubenstr. 11a, und vorstehend genannte Arbeitnehmerorganisationen.
25. Nr. 1100/135 — Tarifvertrag vom 7. 5. 1963 über die Neuregelung der Löhne, Gehälter und Lehrlingsentgelte sowie über eine Arbeitszeitverkürzung.
26. Nr. 1100/136 — Tarifvertrag vom 7. 5. 1963 zur Änderung des Manteltarifvertrages für die gewerblichen Arbeitnehmer vom 9. 6. 1961 (Urlaubsabkommen).
27. Nr. 1100/137 — Tarifvertrag vom 7. 5. 1963 zur Änderung des Manteltarifvertrages für die kaufm. und techn. Angestellten sowie Meister vom 22. 10. 1959 (Urlaubsabkommen).
Zu 25.—27. betr. Arbeitnehmer der Lack- und Farbenindustrie von Fulda und Umgebung.
Zu 25.—27. Tarifvertragsparteien:
Arbeitgeberverband für Fulda und Umgebung e. V., und Industriegewerkschaft Chemie, Papier, Keramik, Bezirksleitung Hessen, Frankfurt/Main.
28. Nr. 1200/155 — Schiedsspruch der Schlichtungsstelle der hessischen Textilindustrie vom 16. 5. 1963 als Tarifvertrag zur Wiederinkraftsetzung und Änderung des Urlaubsabkommens für die kaufm. und techn. Angestellten sowie Meister der hessischen Textilindustrie vom 23. 6. 1960.
29. Nr. 1200/156 — Tarifvertrag vom 23. 4. 1963 über die Neuregelung der Löhne, Gehälter und Lehrlingsentgelte.
30. Nr. 1200/157 — Urlaubsabkommen vom 23. 4. 1963.
Zu 29. u. 30. betr. alle Arbeitnehmer der Matratzenindustrie im Lande Hessen.
Zu 29. u. 30. Tarifvertragsparteien:
Verband der Bekleidungsindustrie Hessen e. V., Frankfurt/M., und Gewerkschaft Textil-Bekleidung, Bezirk Frankfurt/M.
31. Nr. 1401a/37 — Tarifvertrag vom 30. 4. 1963 — zur Änderung des Stücklohnstarifvertrages vom 1. 9. 1962.
32. Nr. 1401a/38 — Lohnstarifvertrag vom 30. 4. 1963.
Zu 31. u. 32. betr. gewerbliche Arbeitnehmer des Schriftgießergewerbes in der Bundesrepublik und West-Berlin.
Zu 31. u. 32. Tarifvertragsparteien:
Arbeitgeberverband der Schriftgießereien, Offenbach/M. und Industriegewerkschaft Druck und Papier, Stuttgart.
33. Nr. 1710/7 — Tarifvertrag vom 8. 4. 1957 für die Herstellung von Pinseln in Heimarbeit in der Bundesrepublik und West-Berlin (Mantelbestimmungen, Entgelte).
34. Nr. 1710/8 — Entgelttarif vom 19. 12. 1960 zum Tarifvertrag vom 8. 4. 1957.
35. Nr. 1710/9 — Entgelttarif vom 11. 1. 1963 zum Tarifvertrag vom 8. 4. 1957.
Zu 33.—35. Tarifvertragsparteien:
Verband der Deutschen Pinselindustrie e. V., Fürth, Bundesinnungsverband des Bürsten- und Pinselmacherhandwerks, Düsseldorf, sowie Landesverband des bayerischen Bürsten- und Pinselmacherhandwerks, München-Grünwald, und Gewerkschaft Holz, Düsseldorf.
36. Nr. 1903/83 — Lohnstarifvertrag vom 17. 4. 1963 für die gewerblichen Arbeitnehmer und Lehrlinge.
37. Nr. 1903/84 — Gehaltstarifvertrag vom 17. 4. 1963 für die kaufm. und techn. Angestellten und Lehrlinge sowie Meister.
Zu 36. u. 37. betr. Arbeitnehmer der Süddeutschen Zucker-Aktiengesellschaft, Mannheim, in den Ländern Baden-Württemberg, Bayern und Hessen.
Zu 36. u. 37. Tarifvertragsparteien:
Süddeutsche Zucker-Aktiengesellschaft, Mannheim, und Gewerkschaft Nahrung — Genuß — Gaststätten, Landesleitungen Baden-Württemberg in Stuttgart, Hessen/

- Rheinland-Pfalz/Saar in Frankfurt/Main, Bayern in München.
38. Nr. 1907b/102 — Tarifvertrag (Löhne, Gehälter, Arbeitszeitverkürzung) vom 22. 3. 1963 für die technischen und gewerblichen Arbeitnehmer.
39. Nr. 1907b/103 — Gehaltstarifvertrag (Arbeitszeitverkürzung) vom 22. 3. 1963 für die kaufmännischen Angestellten.
- Zu 38. u. 39. betr. Arbeitnehmer der milchbe- und verarbeitenden Betriebe sowie Sauermilchkäsereien und Schmelzkäsereien im Lande Hessen.
- Zu 38. u. 39. Tarifvertragsparteien: Arbeitgeberverband Nahrung und Genuß Hessen e. V., Frankfurt/Main, sowie Arbeitgeberverband der Molkeereien und Käsereien in Hessen e. V., Kassel, und Gewerkschaft Nahrung — Genuß — Gaststätten, Landesleitung Hessen/Rheinland-Pfalz/Saar, Frankfurt/Main.
40. Nr. 1907b/104 — Tarifvertrag (Löhne, Gehälter, Lehrlingsentgelte) vom 11. 4. 1963 für die Arbeitnehmer in den Betrieben der Milchversorgung Frankfurt/M. eGmbH in Frankfurt/M., Weismüllerstraße, Sossenheim, Offenbach/Main, Gelnhausen.
41. Nr. 1907b/105 — Lohn- und Gehaltstarifvertrag vom 11. 4. 1963.
42. Nr. 1907b/106 — Tarifvertrag vom 11. 4. 1963 über Entgelte für die gewerblichen und kaufm. Lehrlinge.
- Zu 41. u. 42. betr. alle Arbeitnehmer der Zentra-Molkerei eGmbH, Frankfurt/Main.
- Zu 40.—42. Tarifvertragsparteien: Arbeitgeberverband der Molkereien und Käsereien in Hessen e. V., Kassel, und Gewerkschaft Nahrung — Genuß — Gaststätten, Landesleitung Hessen/Rheinland-Pfalz/Saar, Frankfurt/Main.
43. Nr. 1914b/46 — Tarifvertrag vom 4. 4. 1963 zur Ergänzung des Manteltarifvertrages für die gewerblichen Arbeitnehmer und Heimarbeiter in der Zigarrenherstellung im Bundesgebiet vom 9. 12. 1961 (Urlaub für Heimarbeiter).
- Tarifvertragsparteien: Bundesverband der Zigarrenhersteller e. V., Heidelberg, und Gewerkschaft Nahrung — Genuß — Gaststätten, Hauptverwaltung, Hamburg.
44. Nr. 1914d/19 — Tarifvertrag vom 30. 3. 1963 zur Änderung des Manteltarifvertrages für die gewerblichen Arbeitnehmer der B.A.T. Cigaretten-Fabriken GmbH. (vormals: British American Tobacco Co. (C. E.) GmbH), Hamburg, in der Bundesrepublik einschl. West-Berlin vom 31. 1. 1962 (Urlaubsneuregelung).
- Tarifvertragsparteien: B.A.T. Cigaretten-Fabriken GmbH, Hamburg, und Gewerkschaft Nahrung — Genuß — Gaststätten, Hauptverwaltung, Hamburg.
45. Nr. 1914d/20 — Tarifvertrag vom 18. 3. 1963 zur Änderung des Manteltarifvertrages für die gewerblichen Arbeitnehmer der Zigarettenindustrie in der Bundesrepublik und West-Berlin vom 31. 1. 1962 (Urlaubsneuregelung).
- Tarifvertragsparteien: Arbeitgeberverband der Cigarettenindustrie e. V., Hamburg, und Gewerkschaft Nahrung — Genuß — Gaststätten, Hauptverwaltung, Hamburg.
46. Nr. 2001a/20 — Lohnstarifvertrag vom 21. 3. 1963 für das Herrenmaßschneiderhandwerk im Bundesgebiet mit Ausnahme des Saarlandes.
- Tarifvertragsparteien: Arbeitsgemeinschaft des Bekleidungshandwerks im Bundesgebiet e. V., München 2, Max-Joseph-Str. 4/III, und Gewerkschaft Textil-Bekleidung, Hauptvorstand, Düsseldorf, Florastr. 7.
47. Nr. 2002/31 — Manteltarifvertrag vom 8. 3. 1963 für die gewerblichen Arbeitnehmer und Lehrlinge der Rauchwarenveredelungs- und Pelzbekleidungsindustrie in der Bundesrepublik.
48. Nr. 2002/32 — Zusatzvereinbarung vom 8. 3. 1963 zu vorstehend genanntem Manteltarifvertrag (Lohnausgleich bei Arbeitszeitverkürzung).
- Zu 47. u. 48. Tarifvertragsparteien: Arbeitgebervereinigung der Deutschen Rauchwaren- u. Pelzwirtschaft, Frankfurt/Main, und Gewerkschaft Leder, Hauptvorstand, Stuttgart, sowie Gewerkschaft Textil-Bekleidung, Hauptvorstand, Düsseldorf.
49. Nr. 2002/33 — Lohnstarifvertrag vom 27. 3. 1963 für die gewerblichen Arbeitnehmer sowie Heimarbeiter.
50. Nr. 2002/34 — Tarifvertrag vom 27. 3. 1963 über eine Verkürzung der Arbeitszeit für die gewerblichen Arbeitnehmer sowie Heimarbeiter.
51. Nr. 2002/35 — Protokollnotiz betr. Lehrlingsentgelte vom 27. 3. 1963.
- Zu 49.—51. betr. Arbeitnehmer des Kürschnerhandwerks in der Bundesrepublik.
- Zu 49.—51. Tarifvertragsparteien: Zentralverband des Kürschnerhandwerks, Flensburg, Große Straße 49/51, und Frankfurt (Main), Börse, und Gewerkschaft Textil-Bekleidung, Hauptvorstand, Düsseldorf, Florastr. 7.
52. Nr. 2003/42 — Lohnstarifvertrag (Arbeitszeitverkürzung) vom 8. 1. 1963 für die gewerblichen Arbeitnehmer sowie Heimarbeiter der Hutindustrie in den Ländern Bayern, Baden-Württemberg, Hessen und Nordrhein-Westfalen.
- Tarifvertragsparteien: Tarifgemeinschaft der Hutindustrie und Gewerkschaft Textil-Bekleidung, Düsseldorf.
53. Nr. 2007a/51 — Manteltarifvertrag vom 8. 4. 1963 für die gewerblichen Arbeitnehmer und Heimarbeiter der Schuhindustrie in der Bundesrepublik mit Schlichtungsordnung, Ortsklassen- und Lohngruppenverzeichnis.
- Tarifvertragsparteien: Hauptverband der Deutschen Schuhindustrie e. V., Bonn, und Gewerkschaft Leder, Hauptvorstand, Stuttgart.
54. Nr. 2100/374 — Tarifvertrag vom 10. 8. 1962 zur Änderung des Tarifvertrages für das Brunnenbau- und Bohrgewerbe vom 6. 7. 1956.
55. Nr. 2100/375 — Tarifvertrag vom 15. 3. 1963 zur Änderung des vorstehend genannten Tarifvertrages (Auslösung).
- Zu 54. u. 55. Tarifvertragsparteien: Zentralverband des Deutschen Baugewerbes e. V. — Bundesfachgruppe Brunnenbau —, Bonn, Koblenzer Str. Nr. 93, sowie Hauptverband der Deutschen Bauindustrie e. V. — Bundesfachabteilung Brunnen-, Wasserwerks- und Rohrleitungsbau-, Frankfurt/Main, Friedrich-Ebert-Anlage 38, und Industriegewerkschaft Bau — Steine — Erden im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland, Frankfurt/Main, Goetheplatz 5.
56. Nr. 2100/376 — Tarifvertrag vom 10. 8. 1962 zur Änderung des Tarifvertrages für das Fliesen- und Plattenlegergewerbe vom 6. 7. 1956.
57. Nr. 2100/377 — Tarifvertrag vom 10. 8. 1962 zur Änderung des Tarifvertrages für die Lastkraftwagenfahrer und Beifahrer im Baugewerbe vom 6. 7. 1956.
- Zu 56. u. 57. Tarifvertragsparteien: Zentralverband des Deutschen Baugewerbes e. V., Bonn, Koblenzer Str. 93, sowie Hauptverband der Deutschen Bauindustrie e. V., Frankfurt/Main, Friedrich-Ebert-Anlage 38, und Industriegewerkschaft Bau — Steine — Erden im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland, Frankfurt/Main, Goetheplatz 5.
58. Nr. 2100/378 — Tarifvertrag vom 15. 3. 1963 zur Änderung des Tarifvertrages für das Steinholzleger- und Terrazzolegergewerbe vom 10. 8. 1962 (Auslösung).
- Tarifvertragsparteien: Zentralverband des Deutschen Baugewerbes e. V. — Bundesfachgruppen Steinholzverlegergewerbe u. Betonstein- und Terrazzogewerbe —, Bonn, Koblenzer Str. Nr. 93, sowie Hauptverband der Deutschen Bauindustrie e. V., Frankfurt/Main, Friedrich-Ebert-Anlage 38, und Industriegewerkschaft Bau — Steine — Erden im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland, Frankfurt/Main, Goetheplatz 5.
59. Nr. 2100/379 — Tarifvertrag vom 15. 3. 1963 zur Änderung des Tarifvertrages für das feuerungstechnische Gewerbe vom 10. 8. 1962 (Auslösung).
- Tarifvertragsparteien: Zentralverband des Deutschen Baugewerbes e. V. — Bundesfachgruppen Feuerungsbau u. Backofenbau, Bonn, Koblenzer Str. 93, sowie Hauptverband der Deutschen Bauindustrie e. V. — Bundesfachabteilungen Feu-

- erungsbau sowie Kesseleinmauerung u. Schornsteinbau, Frankfurt/Main, Friedrich-Ebert-Anlage 38, und Industriegewerkschaft Bau — Steine — Erden im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland, Frankfurt (Main), Goetheplatz 5.
60. Nr. 2100/380 — Gehaltstarifvertrag vom 8. 4. 1963 für die kaufm. und techn. Angestellten und Lehrlinge.
61. Nr. 2100/381 — Gehaltstarifvertrag vom 8. 4. 1963 für die Poliere und Schachtmeister.
Zu 60. u. 61. abgeschlossen mit der Industriegewerkschaft Bau — Steine — Erden, Bezirk Hessen, Frankfurt/Main.
62. Nr. 2100/382 — Gehaltstarifvertrag vom 8. 4. 1963 für die kaufm. und techn. Angestellten und Lehrlinge.
63. Nr. 2100/383 — Gehaltstarifvertrag vom 8. 4. 1963 für die Poliere und Schachtmeister.
Zu 62. u. 63. abgeschlossen mit dem Verband der weiblichen Angestellten, Landesverband Hessen, dem DHV — Deutscher Handels- und Industrieangestellten-Verband, Gau Rhein-Main sowie dem Verband Deutscher Techniker.
Zu 60.—63. betr. Arbeitnehmer des Baugewerbes im Lande Hessen.
Zu 60.—63. Tarifvertragsparteien:
Verband der Bauindustrie Hessen e. V. sowie Verband baugewerblicher Unternehmer Hessen e. V. und vorstehend genannte Arbeitnehmerorganisationen.
64. Nr. 2100a/95 — Lohntarifvertrag vom 4. 4. 1963.
65. Nr. 2100a/96 — Gehaltstarifvertrag vom 4. 4. 1963 für die kaufm. und techn. Angestellten, Poliere sowie Lehr- und Anlernlinge.
Zu 64. u. 65. abgeschlossen mit der Industriegewerkschaft Chemie, Papier, Keramik, Hauptvorstand, Hannover.
66. Nr. 2100a/97 — Lohntarifvertrag vom 4. 4. 1963.
67. Nr. 2100a/98 — Gehaltstarifvertrag vom 4. 4. 1963 für die kaufm. und techn. Angestellten, Poliere, Lehr- und Anlernlinge.
Zu 66. u. 67. abgeschlossen mit der Industriegewerkschaft Bau — Steine — Erden, Hauptvorstand, Frankfurt/Main.
68. Nr. 2100a/99 — Gehaltstarifvertrag vom 4. 4. 1963 für die kaufm. und techn. Angestellten, Poliere, Lehr- und Anlernlinge, abgeschlossen mit der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft, Hauptvorstand, Hamburg.
Zu 64.—68. betr. Arbeitnehmer der Säureschutzindustrie in der Bundesrepublik und West-Berlin.
Zu 64.—68. Tarifvertragsparteien:
Rheinischer Unternehmerverband Steine und Erden e. V., Neuwied, und vorstehend genannte Arbeitnehmerorganisationen.
69. Nr. 2102a/24 — Lohntarifvertrag vom 26. 4. 1963 für die gewerblichen Arbeitnehmer und Lehrlinge des Glaserhandwerks im Lande Hessen.
70. Nr. 2102a/25 — Protokollnotiz betr. Urlaub v. 26. 4. 1963.
Zu 69. u. 70. Tarifvertragsparteien:
Landesinnungsverband des Glaserhandwerks Hessen und Industriegewerkschaft Bau-Steine-Erden, Bezirk Hessen.
71. Nr. 2102b/57 — Tarifvertrag (Löhne, Gehälter, Ortsklassenänderung) vom 2. 5. 1963 für das Malerhandwerk im Lande Hessen.
Tarifvertragsparteien:
Landesinnungsverband des Malerhandwerks für Hessen, Frankfurt (Main), Börsenstr. 1, und Industriegewerkschaft Bau-Steine-Erden, Bezirk Hessen, Frankfurt (Main), Wilhelm-Leuschner-Str. 69/77.
72. Nr. 2102b/58 — Lohntarifvertrag vom 2. 5. 1963 für die in den Malerbetrieben im Lande Hessen beschäftigten Verputzer, Stukkateure sowie deren Hilfsarbeiter.
Tarifvertragsparteien:
Fachgruppe Putz und Stuck im Landesinnungsverband des Malerhandwerks für Hessen, Frankfurt (Main), und Industriegewerkschaft Bau-Steine-Erden, Bezirk Hessen, Frankfurt (Main).
73. Nr. 2102i/17 — Lohntarifvertrag vom 25. 4. 1963 für die gewerblichen Arbeitnehmer und Lehrlinge des Ofensetzerhandwerks im Lande Hessen.
Tarifvertragsparteien:
Landesinnung für das Ofensetzerhandwerk in Hessen, Frankfurt (Main), Wolfsgangstr. 34, und Industriegewerkschaft Bau-Steine-Erden, Bezirk Hessen, Frankfurt (Main), Wilhelm-Leuschner-Str. 69/77.
74. Nr. 2301/11 — Manteltarifvertrag vom 29. 4. 1963 für das Friseurhandwerk im Lande Hessen.
Tarifvertragsparteien:
Landesinnungsverband Hessen des Friseurhandwerks und Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr, Bezirksverwaltung Hessen.
75. Nr. 2302/29 — Lohntarifvertrag vom 28. 3. 1963 — räumlich: für die Länder Nordrhein-Westfalen, Bremen, Niedersachsen, Schleswig-Holstein, Hessen und Württemberg.
76. Nr. 2302/28 — Urlaubsabkommen vom 28. 3. 1963.
77. Nr. 2302/30 — Arbeitszeitvereinbarung vom 28. 3. 1963.
Zu 76. u. 77. räumlich: für die Länder Nordrhein-Westfalen, Bremen, Niedersachsen, Schleswig-Holstein, Hessen, Württemberg und Hamburg.
78. Nr. 2302/31 — Protokollnotiz vom 28. 3. 1963 zu den unter lfd. Nr. 75.—77. genannten Tarifverträgen.
Zu 75.—78. betr. gewerbliche Arbeitnehmer sowie Ladnerinnen und Expedientinnen der chem. Reinigungs- und Kleiderfärbereibetriebe in den vorstehend genannten Ländern.
Zu 75.—78. — Tarifvertragsparteien:
Bundesfachverband Chemischreinigung-Färberei e. V., Hannover, und Gewerkschaft Textil-Bekleidung, Hauptvorstand, Düsseldorf.
79. Nr. 2400/131 — Manteltarifvertrag vom 15. 1. 1963 für die in der Verwaltung, den Werken, Verkaufsbüros und im Freihafen der Firma H. F. & Ph. F. Reemtsma, Hamburg, in der Bundesrepublik und West-Berlin beschäftigten kaufm. und techn. Angestellten sowie Lehrlinge.
Tarifvertragsparteien:
Firma H. F. & Ph. F. Reemtsma, Hamburg, und Deutsche Angestellten-Gewerkschaft, Hauptvorstand, Hamburg, sowie Gewerkschaft Nahrung, Genuß, Gaststätten, Hauptverwaltung, Hamburg.
80. Nr. 2501b/167 — Tarifvertrag vom 19. 4. 1963 zur Änderung des § 2 (Gruppeneinteilung) des Lohn- und Gehaltstarifvertrages für die hessischen Konsumgenossenschaften vom 16. 4. 1962.
Tarifvertragsparteien:
Tarifgemeinschaft des Verbandes Süddeutscher Konsumgenossenschaften e. V., Heidelberg, und Gewerkschaft Handel, Banken und Versicherungen, Landesbezirk Hessen, Frankfurt (Main).
81. Nr. 2603b/51 — Tarifvertrag vom 27. 3. 1963 betr. Mantelbestimmungen, Löhne, Gehälter und Lehrlingsentgelte für die Arbeitnehmer der Nassauischen Heimstätte GmbH, Frankfurt (Main).
Tarifvertragsparteien:
Nassauische Heimstätte GmbH, Staatliche Treuhandstelle für Wohnungs- und Kleinsiedlungswesen — Organ der staatl. Wohnungspolitik —, Frankfurt (Main), Schau-mainkai 47, und Gewerkschaft Handel, Banken und Versicherungen, Landesbezirk Hessen, Frankfurt (Main), Wilhelm-Leuschner-Str. 69/77.
82. Nr. 2606b/3 — Lohntarifvertrag vom 25. 5. 1963, abgeschlossen mit der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr, Bezirksverwaltung Hessen, Frankfurt (Main).
83. Nr. 2606b/4 — Gehaltstarifvertrag vom 25. 5. 1963 für die kaufm. Angestellten und Meister.
84. Nr. 2606b/5 — Protokollarische Erklärung vom 25. 5. 1963 zu vorstehend genanntem Gehaltstarifvertrag.
85. Nr. 2606b/6 — Tarifvertrag vom 25. 5. 1963 über Entgelte für die Lehrlinge und Anlernlinge.
Zu 83.—85. abgeschlossen mit der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr, Bezirksverwaltung Hessen, Frankfurt (Main), sowie der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft, Landesverband Hessen, Frankfurt (Main).
Zu 82.—85. betr. Arbeitnehmer des privaten Transport- und Verkehrsgewerbes im Lande Hessen.
Zu 82.—85. Tarifvertragsparteien:
Vereinigung des Verkehrsgewerbes in Hessen e. v., Frankfurt (Main), und vorstehend genannte Arbeitnehmerorganisation.

86. Nr. 2701/165 — Tarifvertrag vom 1. 12. 1962 zur Änderung und Ergänzung des Manteltarifvertrages für die Gemeinwirtschaftlichen Geschäftsbanken vom 10. 8. 1961 und Neuregelung der Gehälter und Lehrlingsentgelte.
Tarifvertragsparteien:
Verband der Gemeinwirtschaftlichen Geschäftsbanken und Gewerkschaft Handel, Banken und Versicherungen, Hauptvorstand.
87. Nr. 2702c—1/191 — Tarifvertrag vom 27. 11. 1962 über Entgelte für die Lehrlinge und Anlernlinge der Ortskrankenkassen und ihrer Verbände.
Tarifvertragsparteien:
Vereinigung der Tarifgemeinschaften der Ortskrankenkassen und Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr, Hauptvorstand sowie Deutsche Angestellten-Gewerkschaft, Hauptvorstand.
88. Nr. 2702c—3/21 — Vergütungsstarifvertrag Nr. 2 vom 1. 7. 1962.
89. Nr. 2702c—3/22 — Tarifvertrag vom 17. 9. 1962 über Lehrlingsentgelte.
Zu 88. u. 89. betr. Angestellte und Lehrlinge der Landkrankenkassen und ihrer Verbände im Bundesgebiet.
Zu 88. u. 89. Tarifvertragsparteien:
Bundesverband der Landkrankenkassen, Göttingen, und Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr, Hauptvorstand, Stuttgart, Bund der Sozialversicherungs-Beamten und -Angestellten e. V., Bonn sowie Deutsche Angestellten-Gewerkschaft, Hauptvorstand, Hamburg.
90. Nr. 2702c—6/144 — Tarifvertrag vom 20. 3. 1963 über die Eingruppierung der im Fremdsprachendienst beschäftigten Tarifangestellten.
91. Nr. 2702c—6/145 — Tarifvertrag vom 1. 4. 1963 zur Änderung und Ergänzung des BAT sowie der Anlage 1a zum BAT (Neuregelung der Tätigkeitsmerkmale der Vergütungsgruppen Ia—III).
Zu 90. u. 91. betr. Angestellte der Landesversicherungsanstalten und ihrer Betriebe in der Bundesrepublik mit Ausnahme von Berlin und Württemberg.
Zu 90. u. 91. Tarifvertragsparteien:
Verband Deutscher Rentenversicherungsträger, Frankfurt (Main), und Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr, Hauptvorstand sowie Deutsche Angestellten-Gewerkschaft, Hauptvorstand.
92. Nr. 2702c—6a/354 — Tarifvertrag Nr. 98 vom 23. 4. 1963, abgeschlossen mit der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft, Hauptvorstand, Hamburg 36, Holstenwall 3—5, sowie der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr, Hauptvorstand, Stuttgart, Rote Str. 2 A.
93. Nr. 2702c—6a/355 — Tarifvertrag Nr. 98 vom 23. 4. 1963, abgeschlossen mit dem Bund der Sozialversicherungs-Beamten und -Angestellten, Bonn, Poppelsdorfer Allee Nr. 56a.
94. Nr. 2702c—6a/356 — Tarifvertrag Nr. 98 vom 23. 4. 1963, abgeschlossen mit dem Verband der weiblichen Angestellten e. V., Hauptverwaltung, Hannover, Arnswaldtstraße 7.
95. Nr. 2702c—6a/357 — Tarifvertrag Nr. 98 vom 23. 4. 1963, abgeschlossen mit dem DHV Deutscher Handels- und Industrieangestellten-Verband, Hauptvorstand, Hamburg Nr. 1, Ferdinandstr. 59.
96. Nr. 2702c—6a/358 — Tarifvertrag Nr. 98 vom 23. 4. 1963, abgeschlossen mit der Gewerkschaft öffentlicher Dienst im Christlichen Gewerkschaftsbund Deutschlands.
Zu 92.—96. betr. zusätzliche Alters- und Hinderbliebenenversorgung der von den Landesversicherungsanstalten Berlin und Hamburg in den Dienst der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte übernommenen Angestellten und gewerblichen Arbeitnehmer.
Zu 92.—96. Tarifvertragsparteien:
Bundesversicherungsanstalt für Angestellte, Berlin, und vorstehend genannte Arbeitnehmerorganisation.
97. Nr. 2702c—11/80 — Tarifvertrag vom 8. 3. 1963 über die Gewährung von Weihnachts- und Urlaubsgeld an alle Mitarbeiter der Braunschweiger Kasse (Änderung EKT).
Tarifvertragsparteien:
Braunschweiger Kasse Ersatzkrankenkasse für das Bekleidungs-gewerbe, Hamburg 13, Mittelweg 144, und Deutsche Angestellten-Gewerkschaft, Hauptvorstand, Hamburg 36, Holstenwall 3—5.
98. Nr. 2702c—22/46 — Tarifvertrag vom 17. 4. 1963 über die Gewährung eines Urlaubsgeldes, abgeschlossen mit der Gewerkschaft Handel, Banken und Versicherungen, Hauptvorstand, Düsseldorf, Tersteegenstraße 30.
99. Nr. 2702c—22/47 — Tarifvertrag vom 3. 5. 1963 über die Gewährung eines Urlaubsgeldes, abgeschlossen mit der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft, Hamburg 36, Holstenwall 3—5.
Zu 98. u. 99. betr. alle Mitarbeiter der Schwäbisch-Gmünder Ersatzkasse.
Zu 98. u. 99. Tarifvertragsparteien:
Schwäbisch-Gmünder Ersatzkasse, Schwäbisch-Gmünd, Goethestr. 43, und vorstehend genannte Arbeitnehmerorganisation.
100. Nr. 2806a/174 — Tarifvertrag vom 28. 5. 1962 über die Arbeitsverhältnisse der im Kraftverkehr beschäftigten Bediensteten (Anlage 8 zum ETV).
101. Nr. 2806a/175 — Tarifvertrag Nr. 147 vom 5. 7. 1962 über die Neuregelung der Löhne (Anlage 4 ETV).
102. Nr. 2806a/176 — Tarifvertrag Nr. 148 vom 5. 7. 1962 über die Neuregelung der Löhne für die im Kraftverkehr beschäftigten Bediensteten.
103. Nr. 2806a/177 — Tarifvertrag Nr. 149 vom 30. 11. 1962 über die Neuregelung der Gehälter.
104. Nr. 2806a/178 — Tarifvertrag Nr. 154 vom 16. 3. 1963 zur Änderung des ETV (Urlaub).
105. Nr. 2806a/179 — Tarifvertrag Nr. 155 vom 16. 3. 1963 über die Neuregelung der Lehrlingsentgelte.
Zu 100.—105. abgeschlossen mit der Gewerkschaft Deutscher Lokomotivbeamten und Anwärter, Hauptvorstand, Frankfurt (Main), Westendstraße 50.
106. Nr. 2806a/180 — Tarifvertrag Nr. 145 vom 16. 3. 1963 zur Änderung des ETV (Urlaub).
107. Nr. 2806a/181 — Tarifvertrag Nr. 146 vom 16. 3. 1963 über die Neuregelung der Lehrlingsentgelte.
Zu 106. u. 107. abgeschlossen mit der Christlichen Gewerkschaft Deutscher Eisenbahner, Hauptvorstand, Saarbrücken, Kaiserstr. 48 I.
108. Nr. 2806a/182 — Tarifvertrag Nr. 150 vom 16. 3. 1963 zur Änderung des ETV (Urlaub).
109. Nr. 2806a/183 — Tarifvertrag Nr. 152 vom 16. 3. 1963 über die Neuregelung der Lehrlingsentgelte.
Zu 108. u. 109. abgeschlossen mit der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr, Hauptvorstand, Stuttgart, Rote Str. 2.
110. Nr. 2806a/184 — Tarifvertrag Nr. 151 vom 16. 3. 1963 zur Änderung des ETV (Urlaub).
111. Nr. 2806a/185 — Tarifvertrag Nr. 153 vom 16. 3. 1963 über die Neuregelung der Lehrlingsentgelte.
Zu 110. u. 111. abgeschlossen mit der Gewerkschaft der Eisenbahner Deutschlands, Hauptvorstand, Frankfurt (Main), Beethovenstr. 12—16.
Zu 100.—111. betr. Arbeitnehmer der nichtbundeseigenen Eisenbahnen in der Bundesrepublik und West-Berlin.
Zu 100.—111. betr. Arbeitnehmer der nichtbundeseigenen Arbeitgeberverband der nichtbundeseigenen Eisenbahnen in der Bundesrepublik Deutschland, Köln, Volksgartenstr. 54a. und vorstehend genannte Arbeitnehmerorganisationen.
112. Nr. 3001/880 — Anschlußtarifvertrag vom 28. 2. 1963 zur Übernahme des Ersten Ergänzungstarifvertrages zum BMT-G II vom 26. 6. 1962.
113. Nr. 3001/881 — Anschlußtarifvertrag vom 28. 2. 1963 zur Übernahme des Zweiten Ergänzungstarifvertrages zum BMT-G II vom 13. 7. 1962.
Zu 112. u. 113. abgeschlossen mit der Gewerkschaft der Polizei, Düsseldorf-Benrath.
114. Nr. 3001/882 — Vierter Ergänzungstarifvertrag zum BMT-G II vom 14. 3. 1963 (Urlaub), abgeschlossen mit der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr, Hauptvorstand.
115. Nr. 3001/883 — Anschlußtarifvertrag vom 14. 5. 1963 zur Übernahme des Tarifvertrages zur Neuregelung der Eingruppierung der im Fremdsprachendienst beschäftigten Tarifangestellten vom 19. 3. 1963, abgeschlossen mit dem Verband der weiblichen Angestellten, Hannover.
Zu 112.—115. betr. Arbeitnehmer gemeindlicher Verwaltungen und Betriebe.

- Zu 112.—115. Tarifvertragsparteien:
Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände e. V., Köln-Marienburg, und vorstehend genannte Arbeitnehmerorganisation.
116. Nr. 3001/884 3001a/538 — Tarifvertrag v. 12. 3. 1963 über die Anwendung der Anlage 2 Y zum BAT.
117. Nr. 3001/885 3001a/539 — Fünfter Tarifvertrag v. 25. 4. 1963 zur Änderung und Ergänzung des BAT.
Zu 116. u. 117. abgeschlossen mit der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport u. Verkehr, Hauptvorstand, Stuttgart, sowie der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft, Hauptvorstand, Hamburg.
118. Nr. 3001/886 3001a/540 — Anschlußtarifvertrag vom 9. 5. 1963 zur Übernahme des Dritten Tarifvertrages zur Änderung und Ergänzung des BAT und der Anlage 1a zum BAT vom 8. 11. 1962 (Neuregelung der Tätigkeitsmerkmale der Vergütungsgruppen Ia—III), abgeschlossen mit dem Verband der Angestellten im öffentlichen Dienst e. V., Bundesvorstand.
Zu 116.—118. betr. Angestellte des Bundes, der Länder und der Gemeinden.
Zu 116.—118. Tarifvertragsparteien:
Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Bundesminister des Innern, Tarifgemeinschaft deutscher Länder sowie Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände und vorstehend genannte Arbeitnehmerorganisationen.
119. Nr. 3001a/541 — Anschlußtarifvertrag vom 4. 5. 1963 zur Übernahme des Ergänzungstarifvertrages Nr. 8 zum MTB vom 14. 3. 1963 für die Arbeiter des Bundes und der Bundesanstalt für den Güterfernverkehr.
Tarifvertragsparteien:
Bundesrepublik Deutschland sowie Bundesanstalt für den Güterfernverkehr, beide vertreten durch den Bundesminister des Innern, und Gewerkschaft Öffentlicher Dienst im Christlichen Gewerkschaftsbund Deutschlands, Bundesvorstand.
120. Nr. 3001a/542 — Ergänzungstarifvertrag Nr. 3 vom 9. 5. 1963 zur Änderung des Manteltarifvertrages für die Arbeiter der Deutschen Bundesbank (MTBBk) (Urlaub), abgeschlossen mit der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr, Hauptvorstand.
121. Nr. 3001a/543 — Anschlußtarifvertrag vom 24. 5. 1963 zum Tarifvertrag für die Angestellten der Deutschen Bundesbank vom 26. 3. 1963 zur teilweisen Übernahme des Dritten Tarifvertrages des Bundes zur Änderung des BAT vom 8. 11. 1962, abgeschlossen mit dem DHV Deutscher Handels- und Industrieangestellten-Verband, Hauptvorstand.
Zu 120. u. 121. Tarifvertragsparteien:
Deutsche Bundesbank und vorstehend genannte Arbeitnehmerorganisationen.
122. Nr. 3002/32 — Tarifvertrag (Mantel- und Gehaltsbestimmungen sowie Lehlingsentgelte) vom 11. 2. 1963 für alle Arbeitnehmer der Ärztlichen Verrechnungsstelle Büdingen e. V. in Büdingen (Hessen).
Tarifvertragsparteien:
Ärztliche Verrechnungsstelle Büdingen e. V., Büdingen (Hessen), und Deutsche Angestellten-Gewerkschaft, Landesverband Hessen.
123. 3004/167 — Tarifvertrag vom 25. 2. 1963 zur Änderung des Rahmentarifvertrages für die Arbeitnehmer der GEMA vom 20. 12. 1955 (Urlaubs- und Weihnachtsgeld).
124. Nr. 3004/168 — Tarifvertrag vom 25. 2. 1963 zum Gehaltstarifvertrag der GEMA vom 23. 2. 1962 (Neuregelung der Gehälter).
Zu 123. u. 124. Tarifvertragsparteien:
GEMA-Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte, Berlin W 30, Bayreuther Str. 37—38, und Deutsche Angestellten-Gewerkschaft, Hauptvorstand, Hamburg, sowie Gewerkschaft Handel, Banken und Versicherungen, Hauptvorstand, Düsseldorf, Tersteegenstr. 30.
125. Nr. 3004/169 — Manteltarifvertrag vom 23. 4. 1963 für alle Filmschaffenden in den Betrieben der Herstellung von Spielfilmen in der Bundesrepublik und West-Berlin.
Tarifvertragsparteien:
Verband Deutscher Film- und Fernsehproduzenten e. V., Wiesbaden, und Deutsche Union der Filmschaffenden in der Gewerkschaft Kunst im DGB.
- Bindende Festsetzungen für die Heimarbeit:**
126. Nr. H-1303/83 — Bindende Festsetzung von Entgelten für die Herstellung von Etiketten und Siegelmarken in Heimarbeit vom 19. 3. 1963, veröffentlicht im Bundesanzeiger Nr. 80 vom 27. 4. 1963.
127. Nr. H-1303/84 — Bindende Festsetzung des Urlaubs für die in der Herstellung von Etiketten und Siegelmarken und in der Herstellung von Glückwunschkarten in Heimarbeit Beschäftigten vom 19. 3. 1963, veröffentlicht im Bundesanzeiger Nr. 79 vom 26. 4. 1963.
Zu 126. u. 127. beschlossen von dem Heimarbeitsausschuß für die Herstellung von Etiketten und Siegelmarken und für die Herstellung von Glückwunschkarten.
128. Nr. H-1200/158 — Bindende Festsetzung vom 20. 3. 1963 zur Änderung und Ergänzung der bindenden Festsetzung von Entgelten für mechanisch rohgewebte Kammgarn- und Zellwoll-Oberbekleidungsstoffe vom 17. 7. 1958 i. d. F. vom 15. 12. 1960.
129. Nr. H-1200/159 — Bindende Festsetzung vom 20. 3. 1963 zur Änderung und Ergänzung der bindenden Festsetzung von Entgelten für mechanisch buntgewebte Oberbekleidungsstoffe vom 17. 7. 1958 i. d. F. vom 15. 12. 1960.
130. Nr. H-1200/160 — Bindende Festsetzung vom 20. 3. 1963 zur Änderung und Ergänzung der bindenden Festsetzung von Entgelten für mechanisch hergestellte rohe Schaffgewebe vom 30. 9. 1958 i. d. F. vom 15. 12. 1960.
131. Nr. H-1200/161 — Bindende Festsetzung vom 20. 3. 1963 zur Änderung und Ergänzung der bindenden Festsetzung von Entgelten für mechanisch gewebte Schals und Tücher vom 17. 7. 1958 i. d. F. vom 15. 12. 1960.
132. Nr. H-1200/162 — Bindende Festsetzung vom 20. 3. 1963 zur Ergänzung der bindenden Festsetzung der Entgelte für in Heimarbeit mechanisch rohgewebte Streichgarn-Oberbekleidungsstoffe vom 19. 7. 1960.
133. Nr. H-1200/163 — Bindende Festsetzung über die Erstattung der Beiträge zur Berufsgenossenschaft und zur Familienausgleichskasse in der Herstellung von Geweben auf mechanischen Webstühlen in Heimarbeit vom 20. 3. 1963.
Zu 128.—133. veröffentlicht im Bundesanzeiger Nr. 92 vom 17. 5. 1963, beschlossen von dem Heimarbeitsausschuß auf Überlandesebene für die mech. Haus- und Lohnweberei.
- Durch die Eintragung der Tarifverträge in das Tarifregister und deren Bekanntmachung im Staatsanzeiger für das Land Hessen wird nicht über die Rechtsgültigkeit der eingetragenen Tarifverträge entschieden.
Tarifexemplare sind nur bei den Vertragsparteien erhältlich.
- *
- Bei den im Staatsanzeiger veröffentlichten Tarifregistereintragungen muß es richtig heißen:
im StAnz. Nr. 22/1963 auf Seite 617 lfd. Nr. 59: Nr. 1910/33, im StAnz. Nr. 23/1963 auf Seite 654 lfd. Nr. 182: Nr. 3001a—1/123 — Tarifvertrag Nr. 2/63.
Wiesbaden, 19. 6. 1963
- Der Hessische Minister
für Arbeit, Volkswohlfahrt
und Gesundheitswesen**
I b — 2607 —
StAnz. 29/1963 S. 810

731

Kriegsopferfürsorge;

hier: Gewährung eines Härteausgleichs nach § 89 BVG an Waisen nach Vollendung des 25. Lebensjahres

Bezug: Meine Erlasse vom 9. 4. 1962 (StAnz. S. 589), 14. 5. 1962 (StAnz. S. 771) und 10. 5. 1963 (StAnz. S. 677)

Ich habe den Bundesminister des Innern auf Fälle hingewiesen, in denen studierende Waisen, deren Grundrente mit Rücksicht auf die Versorgung aus der beamtenrechtlichen Unfallfürsorge ruhte und die vor Vollendung des 25. Lebensjahres Erziehungsbeihilfen wegen der Höhe der beamtenrechtlichen Versorgungsbezüge nicht erhalten haben, dadurch in wirtschaftliche Schwierigkeiten geraten, daß mit Vollendung des 25. Lebensjahres diese Bezüge wegfallen. An diese Waisen können auch nach Vollendung des 25. Lebensjahres Erziehungsbeihilfen nicht gewährt werden, da sie

Waisenrente nicht erhalten; eine Anwendung des § 27 Abs. 5 BVG scheidet aus, weil nach dieser Vorschrift nur die Weitergewährung einer Erziehungsbeihilfe möglich ist.

Da nicht zu verkennen ist, daß in den genannten Fällen Härten entstehen können, hat der Bundesminister des Innern mit Rundschreiben vom 20. 5. 1963 der Gewährung eines Härteausgleichs nach § 89 Abs. 3 BVG dann allgemein zugestimmt, wenn

- die Waisen-Versorgung im Wege des Härteausgleichs nach dem Rundschreiben des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung vom 22. 9. 1961 — Va 2 — 5221 — 4199/61 — erhalten und
- die übliche Ausbildung aus Gründen, die die Waise nicht zu vertreten hat, bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres nicht abgeschlossen werden konnte und wenigstens die Hälfte des Studiums absolviert ist.

Der Bundesminister des Innern ist weiterhin damit einverstanden, daß in diesen Fällen der Härteausgleich nach den gleichen Grundsätzen wie eine Erziehungsbeihilfe bemessen wird.

Der Härteausgleich ist in derartigen Fällen von den Trägern der Kriegsofopferfürsorge in eigener Zuständigkeit zu gewähren.

Wiesbaden, 27. 6. 1963

Der Hessische Minister für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen
IV d 51 b 08

StAnz. 29/1963 S. 815

732

Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises

Der für Herrn Regierungsmedizinalrat Dr. Dietmar Einkel, geb. am 10. 8. 1916, vom Landesversorgungsamt Hessen ausgestellte Dienstausweis Nr. 101 ist in Verlust geraten. Er wird hiermit für ungültig erklärt.

Wiesbaden, 9. 7. 1963

Der Hessische Minister für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen
Z 2 b — 8 b 06 — 25 — Tgb.-Nr. E 14/63

StAnz. 29/1963 S. 816

733

Ungültigkeitserklärung von Sprengstofferaubnisscheinen

Nachstehend aufgeführter Sprengstofferaubnisschein wird hiermit für ungültig erklärt:

Name und Wohnort des Inhabers	Muster, Nummer und Jahr der Ausstellung des Scheines	Aussteller
Karl Bebandorf Griebendorf (Kreis Eschwege)	A 110/62 1962	Gewerbeaufsichtsamt Kassel

Wiesbaden, 9. 7. 1963

Der Hessische Minister für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen
III b 1 — Az.: 53c 04.05.2 — Tgb.-Nr. 4387/63

StAnz. 29/1963 S. 816

734 Monatlicher Bericht über die anzeigepflichtigen übertragbaren Krankheiten in Hessen

Bevölkerungszahl: 4 949 393

Monat: Juni 1963

Monat setzt sich aus 4 Wochenberichten zusammen

Reg.-Bezirk	E = Erkrankungsfall T = Todesfall		Enteritis infectiosa		Übertr. Kinderlähmung		Ornithose		Ruhr		Brucellose	Übertr. Hirnhautentzündung		Leptospirose		Verletzung durch tollwutkranke oder -verdächtige Tiere*)	Malaria	Trachom	Kindbettfieber nach Fehlgeburt	Tetanus	Lepra	Todesfall an								
	Salmonellose	übrige Formen	übertragbare Gehirnentzündung	insgesamt	davon paralytisch	Psittakose	übrige Formen	Paratyphus A und B	Bakterielle Ruhr	Amöbenruhr		Typhus abdominalis	Diphtherie	Scharlach	Banische Krankheit							Maltafieber	übrige Formen	Meningokokken Meningitis	übrige Formen	Hepatitis infectiosa	Weilsche Krankheit	Feldfieber	Cancrinfieber	übrige Formen
Reg.-Bezirk DARMSTADT	E T	1 —	—	—	—	—	—	—	3	—	—	5	—	59	—	—	—	5	6	23	—	—	—	—	—	—	—	—		
Reg.-Bezirk KASSEL	E T	—	—	—	—	—	—	—	1	2	—	1	—	47	—	—	—	2	3	22	—	—	—	—	1 (26)	—	1	—	—	
Reg.-Bezirk WIESBADEN	E T	3 —	—	—	—	—	1	—	2	27	—	4	2	77	1	—	—	7	2	50	—	—	—	—	5 (7)	2	—	1	—	
Land HESSEN	E T	4 —	—	—	—	—	1	—	6	29	—	10	2	183	1	—	—	14	11	100	—	—	—	—	6 (42)	2	1	—	1	—

*) Zahlen in Klammern: Enge Kontakte (Berührungen) mit tollwutkranken bzw. -verdächtigen Tieren.

Wiesbaden, 8. 7. 1963

Der Hessische Minister für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen
— VI e — 18 d 02 —

StAnz. 29/1963 S. 816

735

Der Hessische Minister für Landwirtschaft und Forsten

Flurbereinigung Oberhone, Kreis Eschwege

Ergänzungsbeschuß

In der Flurbereinigungssache Oberhone, Kreis Eschwege — KF 178 — wird auf Grund der §§ 4—6 in Verbindung mit § 8 (1) des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) vom 14. Juli 1953 (BGBl. I S. 591) der Flurbereinigungsbeschuß vom 11. September 1961 und Ergänzungsbeschuß vom 1. Oktober 1962 wie folgt ergänzt:

1. Zum Flurbereinigungsverfahren Oberhone werden die in der Anlage 1 aufgeführten Grundstücke der Gemarkung

Niederhone nachträglich zugezogen und andere Teile der Gemarkung Niederhone vom Verfahren wieder ausgeschlossen. Änderungen in der Bezeichnung und im Sitz der Teilnehmergemeinschaft sowie in der Zahl der Vorstandsmitglieder treten durch diesen Beschuß nicht ein. Die jetzigen Grenzen des Flurbereinigungsgebietes sind auf der Gebietskarte, soweit es sich um die Gemarkungsgrenze handelt, mit einem grünen, im übrigen mit einem orange Farbstreifen kenntlich gemacht; die nachträglich ausgeschlossenen Flurstücke sind blau gefärbt und die neu zugezogenen Flurstücke rot gefärbt dargestellt. Das Flurstücksverzeichnis

und die Gebietskarte sind Bestandteile dieses Beschlusses. Die Größe des Verfahrensgebietes von ursprünglich rd. 433 Hektar wird auf rd. 434 ha festgestellt und ist im Flurstücksverzeichnis neu zusammengestellt.

2. Die Beteiligten werden nach § 14 FlurbG aufgefordert, Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigten, innerhalb von 3 Monaten nach Bekanntgabe dieses Beschlusses bei der Flurbereinigungsbehörde, dem Kulturamt in Kassel, Friedrich-Ebert-Straße 45—47, anzumelden. Werden Rechte nach Ablauf dieser Frist angemeldet, so kann das Kulturamt die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen. Der Inhaber eines o. a. Rechtes muß die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen, wie der Beteiligte, demgegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

3. Nach § 34 und nach § 85 (5) FlurbG ist von der Bekanntgabe dieses Beschlusses ab bis zur Ausführungsanordnung in folgenden Fällen die Zustimmung des Kulturamtes erforderlich: a) Wenn die Nutzungsart der Grundstücke im Flurbereinigungsgebiet geändert werden soll; dies gilt nicht für Änderungen, die zum ordnungsmäßigen Wirtschaftsbetrieb gehören; b) wenn Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedigungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden sollen; c) wenn Obstbäume, Beerensträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze beseitigt werden sollen. Die Beseitigung ist nur in Ausnahmefällen möglich, soweit landeskulturelle Belange nicht beeinträchtigt werden; d) wenn Holzeinschläge vorgenommen werden sollen, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen. Sind entgegen den Absätzen a) und b) Änderungen vorgenommen, Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Verfahren unberücksichtigt bleiben; das Kulturamt kann den früheren Zustand nach § 137 FlurbG wieder herstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dienlich ist. Sind Eingriffe entgegen dem Absatz c) vorgenommen worden, so muß das Kulturamt Ersatzpflanzungen anordnen. Werden entgegen dem Absatz d) Holzeinschläge vorgenommen, so kann das Kulturamt anordnen, daß derjenige, der das Holz fällte, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat.

Der entscheidende Teil dieses Beschlusses wird in den Gemeinden Oberhone, Eschwege einschl. Ortsteil Niederhone, Eltmannshausen, Niddawitzhausen und Reichensachsen, Kreis Eschwege, öffentlich bekanntgemacht. Gleichzeitig wird der Beschluß mit Begründung, Gebietskarte und Anlage 1 zur Einsichtnahme durch die Beteiligten bei den Bürgermeisterämtern Oberhone, Eltmannshausen, Niddawitzhausen, Reichensachsen und dem Magistrat der Stadt Eschwege, einschließlich Ortsteil Niederhone, 2 Wochen lang ausgelegt.

Gründe: Die Zuziehung bzw. Ausschlößung der im beiliegenden Flurstücksverzeichnis aufgeführten Flurstücke aus der Gemarkung Niederhone zum Flurbereinigungsverfahren Oberhone ist aus vermessungstechnischen Gründen erforderlich.

Die in § 5 FlurbG aufgeführten Dienststellen wurden gehört. In den nachträglich zugezogenen Grundstücken sind keine Waldflächen enthalten.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diesen Beschluß kann binnen zwei Wochen nach öffentlicher Bekanntmachung Beschwerde beim Landeskulturamt in Wiesbaden, Parkstraße 44, als Obere Flurbereinigungsbehörde erhoben werden. Die Einlegung der Beschwerde ist innerhalb vorgenannter Frist auch beim Kulturamt in Kassel, Friedrich-Ebert-Straße 45—47, zulässig. Der Lauf der Frist beginnt am 1. Tage der öffentlichen Bekanntmachung. Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder zur Niederschrift beim Landeskulturamt oder Kulturamt in Kassel zu erklären.

Kassel, 21. 5. 1963

Kulturamt Kassel

Az.: KF 178

StAnz. 29/1963 S. 816

I. Zugezogen werden: Gemarkung Niederhone, Flur 9, Flurstücke Nr. 85/1, 87/1, 87/2, 88/1, 88/2, 90/1, 90/2, 91/1, 91/2, 91/3, 91/4, 92/1, 92/2, 32/1, 27/2, 28/1, 25, 26, 24/2, 1/11, 34/5, Summe I: 2,98.62 ha.

II. Ausgeschlossen werden: Gemarkung Niederhone, Flur 9, Flurstücke 85, 86, 87, 88, 89, 90, 91, 92, Summe II: 2,38.78 ha.

Größe des bisherigen Flurbereinigungsgebietes: 432,96.94 ha. Durch jetzigen Ergänzungsbeschluß I. zugezogen: 2,98.62 ha = 435,95.56 ha, II. ausgeschlossen: 2,38.78 ha, neu festgestelltes Flurbereinigungsgebiet: 433,56.78 ha.

736

Flurbereinigung Amdorf, Dillkreis

Auf Grund des § 4 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) vom 14. Juli 1953 (BGBl. I S. 591) wird folgender Beschluß erlassen:

1. Die Flurbereinigung der Gemarkung Amdorf, Dillkreis, wird hiermit angeordnet.

2. Das Flurbereinigungsgebiet umfaßt alle Grundstücke der Gemarkung Amdorf einschließlich der Ortslage. Das Flurbereinigungsgebiet hat eine Größe von rund 334 ha einschließlich einer Waldfläche von 145 ha. Die Grenzen des Flurbereinigungsgebietes sind auf der Gebietskarte durch einen grünen Farbstreifen kenntlich gemacht.

3. Die Gemeinschaft der Teilnehmer am Flurbereinigungsverfahren führt den Namen „Teilnehmergemeinschaft der Flurbereinigung von Amdorf, Dillkreis“, mit dem Sitz in Amdorf, Dillkreis. Sie ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

4. Die Beteiligten werden nach § 14 FlurbG aufgefordert, Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, innerhalb von 3 Monaten nach Bekanntgabe dieses Beschlusses beim Kulturamt in Dillenburg, Wilhelmstraße 9, II., anzumelden. Werden Rechte nach Ablauf dieser Frist angemeldet, so kann das Kulturamt die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen. Der Inhaber eines o. a. Rechtes muß die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen, wie der Beteiligte, demgegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

5. Nach § 34 bzw. § 85/5 FlurbG ist von der Bekanntgabe dieses Beschlusses ab bis zur Ausführungsanordnung in folgenden Fällen die Zustimmung des Kulturamtes erforderlich: a) Wenn die Nutzungsart der Grundstücke im Flurbereinigungsgebiet geändert werden soll; dies gilt nicht für Änderungen, die zum ordnungsmäßigen Wirtschaftsbetrieb gehören; b) wenn Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedigungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden sollen; c) wenn Obstbäume, Beerensträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze beseitigt werden sollen. Die Beseitigung ist nur in Ausnahmefällen möglich, soweit landeskulturelle Belange nicht beeinträchtigt werden; d) wenn Holzeinschläge vorgenommen werden sollen, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen. Sind entgegen den Absätzen a) und b) Änderungen vorgenommen, Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Verfahren unberücksichtigt bleiben; das Kulturamt kann den früheren Zustand nach § 137 FlurbG wieder herstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dienlich ist. Sind Eingriffe entgegen dem Absatz c) vorgenommen worden, so muß das Kulturamt Ersatzpflanzungen anordnen. Werden entgegen dem Absatz d) Holzeinschläge vorgenommen, so kann das Kulturamt anordnen, daß derjenige, der das Holz fällte, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat.

6. Der entscheidende Teil dieses Beschlusses wird in den Gemeinden Herborn, Hörbach, Schönbach, Erdbach und Uckersdorf öffentlich bekanntgemacht. Gleichzeitig wird der Beschluß mit Begründung und der Gebietskarte zur Einsichtnahme durch die Beteiligten bei den Bürgermeistern in Herborn, Hörbach, Schönbach, Erdbach und Uckersdorf 2 Wochen lang ausgelegt.

7. **Rechtsmittelbelehrung:** Gegen diesen Beschluß kann innerhalb 2 Wochen nach öffentlicher Bekanntmachung Widerspruch beim Landeskulturamt in Wiesbaden,

Parkstraße 44, als Obere Flurbereinigungsbehörde erhoben werden. Der Lauf der Frist beginnt am ersten Tage der öffentlichen Bekanntmachung. Der Widerspruch ist schriftlich einzulegen oder zur Niederschrift beim Landeskulturamt zu erklären.

Wiesbaden, 11. 6. 1963

Landeskulturamt
A.Z.: WF 346 — 17614/63
StAnz. 29/1963 S. 817

737

Personalnachrichten

Es sind

E. im Bereich des Hessischen Ministers der Justiz

a) Ministerium

in den Ruhestand versetzt (auf eigenen Antrag)

Regierungsoberinspektor Schulz (1. 7. 1963).

Wiesbaden, 5. 7. 1963

Der Hessische Minister der Justiz
2010 E 1 — ZB 321

StAnz. 29/1963 S. 818

H. im Bereich des Hessischen Ministers für Arbeit,

Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen

a) Ministerium

ernannt

zum Regiergungsdirektor Oberregierungsgewerberat Dr. Johann Josef Peters (28. 6. 63 — BaL);

zum Oberregierungsrat Regierungsrat Heinz Erhard (12. 6. 1963 — BaL);

zum Amtsrat Gewerbeamt Georg Lotz (9. 5. 63 — BaL);

zum Regierungsamtman Regiergungsoberinspektor Leonhardt Maniura (9. 5. 63 — BaL);

zu Regierungsoberinspektoren die Regierungsinpektoren Lambert Bremser (9. 5. 63 — BaL), Herbert Vogt (9. 5. 63 — BaL);

zum außerplanmäßigen Regierungsinpektor Regiergungsinpektoranwalt Heinrich Schmidt (9. 5. 63 — BaP);

zum Regierungsobersekretär Regierungsekretär Karl Hofmann (9. 5. 63 — BaL);

zur außerplanmäßigen Regierungsekretärin Verwaltungsangestellte Erika Neumayer (15. 3. 63 — BaP);

in den Ruhestand versetzt bzw. getreten

Oberregierungsmedizinalrat (Stadtmedizinalrat z. Wv.) Dr. Friedrich Seeger (30. 4. 1963);

Amtsmeister Emil Heusser (31. 3. 1963);

b) Landesjugendamt Hessen

ernannt

zum Regierungsobersekretär Regierungsekretär Werner Großpietsch (20. 3. 63 — BaL);

c) Dienststellen der Kriegsoferversorgung

ernannt

zu Oberregierungsmedizinalräten die Regierungsmedizinalräte Dr. Georg Müller (19. 2. 63 — BaL), Dr. Hans-Günther Kauffmann (27. 6. 63 — BaL);

zum Oberregierungsrat Regierungsrat Wilhelm Suhr (27. 6. 1963 — BaL);

zum Regierungsmedizinalrat Vertragsarzt Dr. Ernst Kisse (7. 3. 63 — BaP);

zu Regierungsmedizinalrätinnen zur Anstellung die Vertragsärztinnen Dr. Ursula Schucht (14. 3. 63 — BaP), Dr. Irene Wassum (14. 3. 63 — BaP);

zu Regierungsassessoren die Verwaltungsangestellten Assessor Reinhard Pinz (16. 5. 63 — BaP), Assessor Heinz Nehring (28. 6. 63 — BaP);

zu Regierungsoberinspektoren die Regierungsinpektoren Hellmut Hollmig (20. 5. 63 — BaL), Hans-Joachim Meyer (28. 6. 63 — BaL), Paul Pforr (28. 6. 63 — BaL);

zu Regierungsinpektoren die Regierungsekretäre Friedrich Gärtner (4. 3. 63 — BaL), Horst Umstadt (27. 6. 63 — BaL);

zu außerplanmäßigen Regierungsinpektoren die Regierungsinpektoranwalt Peter Tanner (18. 3. 63 — BaP), Alfred Matulla (21. 6. 63 — BaP);

zu Regierungsinpektoranwalt die Verwaltungsangestellten Helmut Winnen (1. 4. 63 — BaW), Gerhard Stühler (1. 4. 63 — BaW), Wilhelm Hanika (1. 4. 63 — BaW), Herr Wolfgang Regenbogen (1. 4. 63 — BaW);

zu Regierungsobersekretären die Regierungsekretäre Günter Richter (23. 4. 63 — BaL), Willi Lebrecht (20. 5. 63 — BaL), Franz Meznik (31. 5. 63 — BaL);

zum außerplanmäßigen Regierungsekretär Regierungsekretäranwalt Wahfried Holl (20. 5. 63 — BaP);

zur außerplanmäßigen Regierungsekretärin Verwaltungsangestellte Christel Pagel (1. 7. 63 — BaP);

zum Regierungsekretär zur Anstellung Verwaltungsangestellter Gottfried Raddatz (2. 5. 63 — BaP);

zu Regierungsekretärinwärtin die Herren Karl Ackermann (1. 4. 63 — BaW), Johann Muth (1. 4. 63 — BaW), Kurt Jöckel (16. 4. 63 — BaW);

zum Amtsgehilfen Verwaltungsarbeiter Ferdinand Oswald (1. 7. 63 — BaP);

in den Ruhestand versetzt bzw. getreten

Regierungsoberinspektor Heinrich Albrecht (30. 4. 63);

die Regierungsinpektoren Hans Seuling (30. 6. 63), Hermann Pöstges (31. 7. 63), Regierungsobersekretär Heinrich Kreuter (28. 2. 63);

entlassen auf eigenen Antrag

Regierungsobersekretär Heinrich Möller (30. 4. 63).

*

In der Veröffentlichung im StAnz. 1963 S. 285 muß es unter Buchstabe H. Abschnitt c) Dienststellen der Kriegsoferversorgung bei der Ernennung des Vertragsarztes Dr. Hans Mühleder zum Regierungsmedizinalrat richtig heißen: (Oberstabsarzt der Polizei z. Wv.).

Wiesbaden, 8. 7. 1963

Der Hessische Minister für Arbeit, Volkswohlfahrt und
Gesundheitswesen

Z 2 b — 7 0 — 16

StAnz. 29/1963 S. 818

Nachgeordnete Behörden

ernannt bzw. befördert

zum Oberamtsgehilfen Amtsgehilfe Wilhelm Schneider, Sozialgericht Frankfurt am Main (8. 2. 1963);

zum apl. Regierungsinpektor unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Probe Verwaltungsangestellter August Dommel, Sozialgericht Darmstadt, (4. 2. 1963);

zum Regierungsoberinspektor Regierungsinpektor Konrad Peters, Arbeitsgericht Wetzlar, (9. 3. 1963);

zur Regierungsinpektorinwärtin unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Widerruf Angestellte Katharina Gertkemper, Landessozialgericht Darmstadt (1. 4. 1963);

zum Regierungsinpektoranwalt unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Widerruf Angestellter Kurt Krüger, Landessozialgericht Darmstadt, (1. 4. 1963);

zur Regierungsinpektorinwärtin unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Widerruf Angestellte Johanna Wenzel, Landessozialgericht Darmstadt, (1. 4. 1963);

zur Regierungsekretärinwärtin unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Widerruf Angestellte Inge Lingis, Arbeitsgericht Frankfurt am Main, (29. 3. 1963);

zum apl. Regierungsinpektor unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Probe Justizinspektor Herbert Mohn, Arbeitsgericht Frankfurt am Main, (1. 4. 1963);

zum Gerichtsassessor Assessor Christian Meier, Arbeitsgericht Kassel, (1. 4. 1963);

zum apl. Regierungssekretär unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Probe Regierungssekretärinwärter Bernd Claus Wagner, Landesarbeitsgericht Frankfurt am Main (23. 4. 1963);

zum apl. Regierungsinspektor unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Probe, Regierungsinspektorinwärter Berthold Weikert, Arbeitsgericht Wiesbaden (8. 5. 1963); zur, Gerichtsassessorin unter Berufung in das Richter-verhältnis auf Probe, Assessorin Elisabeth Rautmann, Sozialgericht Frankfurt am Main (22. 5. 1963);

zum Arbeitsgerichtsrat unter Berufung in das Richterverhältnis auf Lebenszeit, Assessor Dr. Klaus-Eberhard Müller, Arbeitsgericht Wiesbaden (7. 6. 1963);

zum Arbeitsgerichtsrat unter Berufung in das Richterverhältnis auf Lebenszeit Assessor Helmut Paul, Arbeitsgericht Gießen (4. 6. 1963);

zum Regierungsinspektor Regierungsobersekretär Wilhelm Viereck, Sozialgericht Kassel (27. 5. 1963);

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit Regierungsinspektor Horst Seumel, Arbeitsgericht Wiesbaden, (27. 3. 1963);

Regierungssekretär Heinz Hillgärtner, Arbeitsgericht Gießen, (6. 6. 1963);

in den Ruhestand getreten

Sozialgerichtsrat Gerhard Littschwager, Sozialgericht Frankfurt am Main, mit Wirkung vom 1. August 1963; Landessozialgerichtsrat Dr. Martin Thiele, Landessozialgericht Darmstadt, mit Wirkung vom 1. August 1963.

Wiesbaden, 8. 7. 1963

Der Hessische Minister für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen

Z 2 c — 70 16

StAnz. 29/1963 S. 818

K. beim Rechnungshof des Landes Hessen

ernannt

zum Regierungsrat die Amtsräte (BaL) Heinrich Hochgrebe (22. 4. 1963), Hans Liebig (31. 5. 1963);

zum Amtsrat die Regierungsamtmänner (BaL) Arthur Fischer (29. 5. 1963), August Schwierczinski (29. 5. 1963), Heinz Odey (30. 5. 1963), Regierungsbauamtmann (BaL) Ludwig Klumpp (29. 5. 1963);

zum Regierungsamtmann Regierungsoberinspektor (BaL) Karl-Heinz Hohenschuh (25. 6. 1963);

in den Ruhestand getreten

Regierungsinspektor Jakob Sitzler (30. 4. 1963).

Darmstadt, 1. 7. 1963

Der Präsident des Rechnungshofs des Landes Hessen

Pr I 114-1/63

StAnz. 29/1963 S. 819

738

Der Landeswahlleiter für Hessen

Nachfolge für den Abgeordneten Gustav Krämer (SPD)

Der Abgeordnete Gustav Krämer hat sein Mandat im Hessischen Landtag niedergelegt. An seiner Stelle ist

Herr Hans Karl,
Regierungsamtmann,
geb. am 5. Januar 1922,
6101 Gräfenhausen
Schloßgasse 55

gemäß § 40 Abs. 2 des Landtagswahlgesetzes in der Fassung vom 12. Juli 1962 (GVBl. I S. 343) Abgeordneter des Hessischen Landtages geworden.

Wiesbaden, 5. 7. 1963

Der Landeswahlleiter für Hessen

Ile 1 — 3e 26/17 — 2/63 — 1

StAnz. 29/1963 S. 819

739

WIESBADEN

Genehmigung zur Auflösung des Rindviehversicherungsvereins aG Beilstein in Beilstein (Dillkreis)

Gemäß § 43 des Gesetzes über die Beaufsichtigung der privaten Versicherungsunternehmungen und Bausparkkassen vom 6. Juni 1931 (RGBl. I S. 315) in der Fassung der Änderungsgesetze vom 5. März 1937 (RGBl. I S. 269), 31. Juli 1951 (BGBl. I S. 480) und 7. März 1955 (BGBl. I S. 85) erteile ich hiermit zu der in der Mitgliederversammlung am 8. Mai 1963 beschlossenen Auflösung des Rindvieh-Versicherungsvereins a. G. Beilstein in Beilstein (Dillkreis) die aufsichtsbehördliche Genehmigung.

Wiesbaden, 19. 6. 1963

Der Regierungspräsident

I 1 a Az. 39 c Tgb. Nr. 125/63

StAnz. 29/1963 S. 819

Regierungspräsidenten

740

Einrichtung eines Wohnplatzes in Delkenheim, Main-Taunus-Kreis

Auf Grund des § 12 der Hessischen Gemeindeordnung vom 25. Februar 1952 in der Fassung vom 1. 7. 1960 (GVBl. S. 103) wird mit Wirkung vom 1. Juli 1963 in Delkenheim, Main-Taunus-Kreis, der Wohnplatz „Oberfeldhof“ eingerichtet.

Wiesbaden, 25. 6. 1963

Der Regierungspräsident

I 2 — 1 — 3 k 06-05 — Nr. 907/63

StAnz. 29/1963 S. 819

Buchbesprechungen

Deutsches Recht. Die geschichtlichen und dogmatischen Grundlagen des geltenden Rechts. Eine Einführung. Von Prof. Dr. Georg Dahm, Kiel. 2. Aufl., 552 S., kart. 22,— DM, Leinen 28,— DM. W. Kohlhammer GmbH Verlag, Stuttgart.

War schon das Erscheinen der ersten Auflage des hier angezeigten Buches ein bemerkenswertes Ereignis im Bereich der juristischen Literatur, so gilt dies für die zweite, neu bearbeitete Auflage in noch höherem Maße. Was Dahm hier vorlegt und als eine Einführung bezeichnet, ist gewiß auch das, aber treffender

erschiene es mir, dieses Werk als eine großartige Gesamtschau des deutschen Rechts schlechthin zu bezeichnen, was der Verfasser selbst sich freilich aus Bescheidenheit versagen muß.

Dahm behandelt zunächst Grundbegriffe wie Recht und Gerechtigkeit, Sitte und Moral, das Problem des Naturrechts, die Quellen des positiven Rechts, die Auslegung des Gesetzes, die Rechtswissenschaft und ihre Methoden, während ein weiteres Kapitel die geschichtlichen Grundlagen unserer Rechtsordnung — angefangen vom germanisch-deutschen Recht — zum Gegenstand hat.

Das Kernstück des Buches ist zweifellos Teil II: Der Staat. Hier gibt Dahm zunächst einen auf den letzten Stand gebrachten Überblick über das Staats- und Verfassungsrecht und seine geschichtlichen Wurzeln, um dann auf die Funktionen der Staatsgewalt, die Rechtsetzung, die Verwaltung, die Rechtspflege und die Gerichtsbarkeiten einzugehen.

In Teil III behandelt Dahm die Systeme der freien Marktwirtschaft und der Planwirtschaft und zeigt dann die Entwicklung der deutschen Wirtschaftsordnung seit 1871 auf. Weitere Kapitel befassen sich mit dem geltenden Arbeitsrecht sowie seinen Grundlagen und seiner geschichtlichen Entwicklung.

Teil IV gibt einen ausgezeichneten Überblick über die Grundzüge des bürgerlichen Rechts einschl. des Zivilprozeßrechts und der freiwilligen Gerichtsbarkeit, während Dahm im Teil V (Strafrecht) die Erscheinungsformen und Ursachen des Verbrechens, Strafen und Maßregeln, Tat und Täter sowie das Strafverfahren behandelt.

Es ist schwer zu sagen, welches Rechtsgebiet am überzeugendsten dargestellt ist. Das Ganze wirkt eigentlich wie aus einem Guß, und darin liegt auch der entscheidende Wert des Werkes, daß der Leser von der einzelnen Rechtsmaterie immer wieder an die Wurzeln und Grundlagen unserer Rechtsordnung herangeführt wird, daß er wieder lernt, die Zusammenhänge zu erkennen.

Das Werk ist stilistisch glänzend geschrieben. Es zu lesen, ist eine reine Freude. Erwähnenswert ist noch, daß jedem Kapitel ein — meist sehr reichhaltiges — Schrifttumsverzeichnis vorangestellt ist, zur Erleichterung einer Beschäftigung mit der Spezialmaterie.

Dahms Buch sollte man eigentlich dreimal lesen, als junger, wißbegieriger Anfänger, der noch keine rechte Vorstellung hat von dem, was „das Recht“ eigentlich ist, sodann kurz vor dem Staatsexamen (damit man nicht durchfällt) und schließlich, wenn man

zehn oder auch zwanzig Jahre im Beruf steht (und mehr oder weniger spezialisiert ist), um sich noch einmal auf das Ganze zu besinnen. Und der Nicht-Jurist? Nun, auch er wird Dahms Buch mit größtem Gewinn lesen. Die Lektüre sei insbesondere jedem Verwaltungsbeamten empfohlen. Landgerichtsdirektor Gottwaldt

Sozialversicherungsgesetze. Herausgegeben von J. Eckert. Krankenversicherung. 3. Ergänzungslieferung zum Ordner II. 1963. 19,80 DM, C. H. Beck'sche Verlagsbuchhandlung.

Die neue Ergänzungslieferung dieses im StAnz. 1959 S. 635—1361 sowie 1961 S. 514 besprochenen Bandes bringt neben vielen einzelnen Ergänzungen die Hinweise auf neue einschlägige Bestimmungen und auf die das Saarland betreffenden Besonderheiten. Auch die Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts sind eingearbeitet. Dabei (s. S. 62.90) fällt auf, daß keine Fundstelle angegeben ist. Gemeint ist offenbar BVerfGE 11, 30, eine Entscheidung, die auch in Anmerkung 2 zu Art. 33 GG auf S. 64 a. 12 genannt wird.

Die Zeittafel, eine Liste der Gesetze und Verordnungen in zeitlicher Reihenfolge, ist ausgebaut und als selbständiger Teil 3 (S. 63 1—28) abgedruckt. Besonders stark erweitert wurde der Abschnitt 64 c. Hier sind viele neue Bestimmungen und Runderlasse aufgenommen worden. Sie befassen sich mit dem Verhältnis der Krankenversicherung zur Arbeitslosenhilfe und waren erforderlich geworden, weil das AVAVG seit Erscheinen der letzten Ergänzungslieferung mehrfach geändert worden ist. Diese Änderungen, die neuen Durchführungsverordnungen dazu und weiteres Material sind eingearbeitet worden (Begleiterlasse usw.), desgleichen auch Leitsätze der Rechtsprechung.

So hat der, der mit Fragen der Krankenversicherung zu tun hat, das Arbeitsmaterial nach neuestem Stand in einem Band zur Hand. Oberregierungsrat Dr. Reuß

Die hier besprochenen Bücher können durch den Verlag Kultur und Wissen GmbH, Abt. Buchvertrieb, Wiesbaden, Herrnühlgasse 11A, zu Originalpreisen bezogen werden.

Öffentlicher Anzeiger

ZUM „STAATS-ANZEIGER
FÜR DAS LAND HESSEN“

1963

Montag, den 22. Juli 1963

Nr. 29

Gerichtsangelegenheiten

2002 Aufgebote

F 7/63 — **Aufgebot:** Die Witwe Katharina Köhler geb. Schäfer in Lengers, Kirchstraße 38 1/2, Kreis Hersfeld, hat das Aufgebot zum Zwecke der Ausschließung des Eigentümers einer ideellen Hälfte des im Grundbuch von Lengers, Band 10, Blatt 230, eingetragen und in Lengers belegenen Grundstücks, Flur 7, Flurstück Nr. 61, Hof- und Gebäudefläche, Kreuzgasse 38 1/2 mit 0,94 Ar beantragt (§ 927 BGB).

Der im Grundbuch eingetragene bisherige Eigentümer der ideellen Hälfte Fuhrmann Anton Köhler in Lengers ist 1915 gestorben. Die derzeitigen Eigentümer werden aufgefordert, spätestens in dem auf den 5. September 1963 um 11.00 Uhr vor dem unterzeichneten Gericht, Zimmer Nr. 17 anberaumten Aufgebotstermin ihre Rechte anzumelden, widrigenfalls ihre Ausschließung erfolgen wird.

643 Bad Hersfeld, 8. 7. 1963 **Amtsgericht**

2003

8 F 6/63 — **Aufgebot:** Die Frau Christine Bender, geb. Brückmann, Bensheim-Auerbach, Kappengasse 10, hat das Aufgebot zur Ausschließung des Gläubigers der im Grundbuch von Auerbach, Band 47, Blatt 2638 in Abteilung III unter Nr. 2 für den Kaufmann Bernhard Meinzer in Zwingenberg eingetragenen mit 8 vom Hundert jährlich verzinslichen Sicherungshypothek von 369,81 Reichsmark beantragt.

Der Gläubiger wird aufgefordert, spätestens in dem auf Dienstag, den 8. Oktober 1963, um 9 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht auf Zimmer 203 anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte anzumelden, widrigenfalls er mit seinen Rechten ausgeschlossen wird.

614 Bensheim, 9. 7. 1963

Amtsgericht

2004

F 4/63 — **Aufgebot:** Die Ehefrau Marie Ulbrich geb. Eiselt, Gombeth, Haus-Nr. 12 — vertreten durch die Rechtsanwälte Dr. Weidner und Thiele, Borken — hat das Aufgebot zur Ausschließung der Eigentümer des im Grundbuch von Gombeth, Blatt 361 auf den Namen der Eheleute Dienstknecht Heinrich Ditzel, Johannes Sohn, und Anna Elisabeth Ditzel geb. Kaiser zu Gombeth eingetragenen Grundstücks Flur 4, Flurstück 7, Hof- und Gebäudefläche, Hauptstraße, Größe 1,08 Ar, beantragt.

Die bisherigen Eigentümer werden aufgefordert, spätestens im Aufgebotstermin am Donnerstag, dem 19. September 1963 um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Krausgasse 30, Obergeschoß, Zimmer 13 ihre

Rechte anzumelden, widrigenfalls ihre Ausschließung erfolgen wird.

3587 Borken (Bezirk Kassel), 4. 7. 1963

Amtsgericht

2005

F 5/63: Der Brief über die im Grundbuch von Mansbach, Band XIII, Blatt 365 in Abt. III, Nr. 4 für die Städtische Sparkasse in Hünfeld eingetragenen Darlehenshypothek ist kraftlos (Urt. v. 3. 7. 1963).

6418 Hünfeld, 3. 7. 1963

Amtsgericht

2006

F 3/63. Der Brief über die im Grundbuch von Hünfeld, Band 23, Blatt 1030 in Abt. III, Nr. 3 für den Bäckermeister Albert Seifert in Fulda, Leipziger Straße 44, eingetragene Darlehenshypothek ist kraftlos (Urt. v. 3. 7. 1963).

6418 Hünfeld, 3. 7. 1963

Amtsgericht

2007

3 F 8/63 — **Aufgebot:** Frau Luise Göbel, geb. Drübert, Alraft (Waldeck), Nr. 2, hat das Aufgebot zur Ausschließung des Eigentümers des im Grundbuch von Meininghausen Band II, Artikel 54, eingetragenen Grundstücks, lfd. Nr. 2, Flur 12, Flurstück 49, Ackerland, Auf dem Röhr, von 8,19 Ar beantragt.

Im Grundbuch ist die ledige Friederike Thiele in Strothe als Eigentümer eingetragen. Der bisherige Eigentümer wird aufgefordert, spätestens in dem auf den 7. November 1963, um 9 Uhr vorm., vor dem unterzeichneten Gericht, Zimmer 5, anberaumten Aufgebotstermin sein Recht anzumelden, widrigenfalls seine Ausschließung erfolgen wird.

354 Korbach, 9. 7. 1963

Amtsgericht

2008

Beschluß

VI 193/53: Der Erbschein, der über die Erbfolge nach der am 14. Februar 1951 in Bebra, ihrem letzten Wohnsitz, verstorbenen Witwe Marie Grede geb. Liphardt am 8. September 1953 in den Akten VI 193/53 ausgestellt worden ist, wird für kraftlos erklärt.

6442 Rotenburg a. d. Fulda, 4. 7. 1963

Amtsgericht

2009 Güterrechtsregister

GR 309: Ernst Walter Krause, Fabrikant in Alsfeld, Rodenbergerstraße 32 und Margot geborene Höhler.

Durch Ehevertrag vom 16. Mai 1963 ist Gütertrennung vereinbart.

632 Alsfeld, 20. 7. 1963

Amtsgericht

2010

GR 263 — 4. 7. 1963: Georg Friedrich Wilhelm Giltfert, Wagenmeister, Meckbach, Kreis Hersfeld, Auf der Höh 57 und Frau Helma Luise geb. Wettich, ebendaher.

Durch Vertrag vom 4. Juni 1963 ist allgemeine Gütergemeinschaft vereinbart.

643 Bad Hersfeld, 4. 7. 1963

Amtsgericht

2011

GR 245 — 12. 7. 63: Eheleute kaufmännischer Angestellter Manfred Heinrich Balzer und Postangestellte Ellen-Lore Balzer, geb. Peter, in Wallau (Lahn).

Durch Vertrag vom 18. Juni 1963 ist Gütertrennung vereinbart.

356 Biedenkopf, 12. 7. 1963

Amtsgericht

2012

73 GR 10031 — Ingenieur Karlheinz Werner Julius Herrmann und Dorothea Klara geborene Hess, Frankfurt (Main).

Durch Ehevertrag vom 10. Mai 1963 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 10032 — Rechtsanwalt Dr. Dieter Aribert Helm und Rosa Maria geborene Kullmann, Frankfurt (Main).

Durch Ehevertrag vom 10. Mai 1963 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 10033 — Kaufmann Guenter Stargard und Ilse geborene Meyer, Frankfurt (Main).

Durch Ehevertrag vom 4. Januar 1963 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 10034 — Bauingenieur Arnold Bohrmann und Anita geborene Völker, Langenhain (Taunus).

Durch Ehevertrag vom 13. Mai 1963 ist Gütergemeinschaft vereinbart.

73 GR 10035 — Kaufmännischer Angestellter Hans Willi Rühl und Lidia-Maria geborene Borowski, Frankfurt am Main.

Durch Ehevertrag vom 13. Mai 1963 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 10036 — Friseurmeister Wilfried Heinzl und Elsbeth Albertine geb. Sickel, Frankfurt (Main).

Durch Ehevertrag vom 27. Mai 1963 ist die Zugewinnngemeinschaft ausgeschlossen.

73 GR 10037 — Korrektor Hans Dessoff und Frieda geborene Doufrain, Frankfurt (Main).

Durch Ehevertrag vom 21. Mai 1963 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 10038 — Baustoffkaufmann Friedrich Herbert Schorr und Maria Ottilie geborene Bauscher, Bischofsheim, Kreis Hanau.

Durch Ehevertrag vom 24. April 1963 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 10039 — Kaufmann Peter Hatzsch und Henni geborene Dusch, Frankfurt am Main.

Durch Ehevertrag vom 31. Mai 1963 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 10040 — Kaufmännischer Angestellter Hans-Helmut Schulz und Sonja geborene Hetzel, Frankfurt (Main).

Durch Ehevertrag vom 24. Mai 1963 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 10041 — Diplomkaufmann Werner Wilhelm Heinrich Kempf und Heidede geborene Bachmann, Frankfurt (Main).

Durch Ehevertrag vom 11. Mai 1963 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 10042 — Rentner Peter Wochnik und Rosemarie geborene Klopfer, Frankfurt (Main).

Durch Ehevertrag vom 30. Mai 1963 ist Gütertrennung vereinbart.

6 Frankfurt (Main), 9. 7. 1963

Amtsgericht, Abt. 73

2013

5 GR 1125 — 11. 7. 1963: Oskar Happel, Gartengestalter, in Fulda, und Ruth, geb. Schurek. Durch notariellen Vertrag vom 26. Juni 1963 ist Gütergemeinschaft vereinbart. Das Gesamtgut verwaltet der Ehemann.

5 GR 1126 — 11. 7. 1963: Adam Burek, Vertreter, in Fulda, und Elisabeth, geb. Kumpel. Durch notariellen Vertrag vom 24. Juni 1963 ist Gütertrennung vereinbart.

5 GR 1124 — 11. 7. 1963: Gustav Lochmann, Journalist, in Fulda, und Hedwig, verw. Grube, geb. Reitz. Durch notariellen Vertrag vom 12. Juni 1963 ist Gütertrennung aufgehoben und die Zugewinnsgemeinschaft vereinbart.

64 Fulda, 11. 7. 1963

Amtsgericht, Abt. 5

2014

Neueintragungen

21 GR 1867 — 29. 5. 1963 — Bezeichnung der Ehegatten: Kaufmann Werner Osswald, wohnhaft in Gießen-Wieseck und Waltraud geborene Weller, wohnhaft daselbst.

Durch Vertrag vom 29. April 1963 ist Gütertrennung vereinbart.

21 GR 1868 — 14. 6. 1963 — Bezeichnung der Ehegatten: Angestellter und Spediteur Karl Bender, wohnhaft in Lich und Erna geborene Schöne, wohnhaft daselbst.

Durch Vertrag vom 4. Mai 1963 ist Gütertrennung vereinbart.

21 GR 1869 — 14. 6. 1963 — Bezeichnung der Ehegatten: Student Justinus Joachim Walther, wohnhaft in Heuchelheim und Studentin Hildegard Anni Berta geborene Münster, daselbst.

Durch Vertrag vom 3. Mai 1963 ist Gütertrennung vereinbart.

21 GR 1870 — 14. 6. 1963 — Bezeichnung der Ehegatten: Arbeiter Karl Becker, wohnhaft in Gießen-Wieseck und Minna geborene Hildebrand, wohnhaft daselbst.

Durch Vertrag vom 20. April 1963 ist Gütergemeinschaft vereinbart. Die Verwaltung des Gesamtgutes soll beiden Ehegatten gemeinsam zustehen.

21 GR 1871 — 19. 6. 1963 — Bezeichnung der Ehegatten: Kaufm. Angestellter Anton Herbrich in Gießen und Edith Herta geborene Simon, daselbst.

Durch Vertrag vom 3. Mai 1963 ist Gütertrennung vereinbart.

21 GR 1872 — 19. 6. 1963 — Bezeichnung der Ehegatten: Kaufm. Angestellter Bruno Klaus Klose in Gießen und Else geborene Haase, daselbst.

Durch Vertrag vom 19. April 1963 ist Gütertrennung vereinbart.

63 Gießen, 9. 7. 1963

Amtsgericht

2015

Neueintragung

GR 217 — 10. 7. 1963: Eheleute Holzschnitzer Helmut Gilbert und Gertrud, geb. Reich, in Neuschwambach (Rhön).

Durch notariellen Vertrag vom 11. Januar 1963 ist Gütertrennung vereinbart.

6414 Hilders, 10. 7. 1963

Amtsgericht Fulda, Zweigstelle Hilders

2016

Neueintragung

GR II 309 — 3. 7. 1963: Handelsvertreter Heinrich Richber, wohnhaft in Burg-Gemünden (Kreis Alsfeld), Bieidenroderstraße 40 und dessen Ehefrau Hedwig Richber, geb. Fenske, wohnhaft in Alsfeld (Hessen), Schützenrain 17.

Durch Vertrag vom 28. Februar 1963, errichtet vor dem Notar Erich Helm, Homberg (Kreis Alsfeld) — Urkunden-Kone Nr. 76/1963 — ist Gütertrennung vereinbart.

6313 Homberg (Kreis Alsfeld), 26. 6. 1963

Amtsgericht

2017

GR 237: Eheleute Landwirt Paul Wiegand und Hildegard Maria geb. Hohmann in Leibolz, Kreis Hünfeld.

Durch Vertrag vom 18. Mai 1963 ist Gütergemeinschaft vereinbart. Die Ehegatten verwalten das Gesamtgut gemeinschaftlich.

6418 Hünfeld, 27. 6. 1963

Amtsgericht

2018

GR 238: Eheleute Kaufmann Karl Andreas Burkardt und Erika, geb. Kram, in Roßbach, Kreis Hünfeld.

Durch Vertrag vom 21. Februar 1963 ist Gütertrennung vereinbart.

6418 Hünfeld, 11. 7. 1963

Amtsgericht

2019

Neueintragung

GR 124: Ehegatte Gustav Dinter, Kaufmann und Ehefrau Anna Elisabeth geb. Roth in Sterbfritz.

Durch Vertrag vom 4. Juni 1963 ist Gütertrennung vereinbart.

649 Schlüchtern, 8. 7. 1963

Amtsgericht

2020

Neueintragung

GR 32 — 1. 7. 1963: Die Eheleute Chemiker Dr. rer. nat. Hans Georg Gebhardt-bauer und Ruth, geb. Maschmann, Bel-lings, Kr. Schlüchtern, haben vertraglich Gütertrennung vereinbart.

6497 Steinau

Amtsgericht

2021 Vereinsregister

Neueintragung

VR 52 — 4. 7. 1963: Rohrbacher Sportverein in Rohrbach.

647 Büdingen

Amtsgericht

2022

VR 135 — 12. 7. 63: Schützenverein Gön-nern; Sitz Gönnern.

356 Biedenkopf, 12. 7. 1963

Amtsgericht

2023

Neueintragungen

mit dem Sitz in Frankfurt (Main)

73 VR 3530 — 7. Juni 63: Frankfurter Gardecorps „Die Scharfschützen“.

73 VR 3531 — 7. Juni 63: WOHNEN UND LEBEN, Kultureller Dienst gemeinnütziger Wohnungsunternehmen.

73 VR 3532 — 19. Juni 63: Vereinigung Iranischer Kaufleute in Deutschland.

73 VR 3533 — 21. Juni 63: Fachverband Netzindustrie.

73 VR 3534 — 24. Juni 63: Fachverband Kohlensäure-Industrie.

73 VR 3535 — 24. Juni 63: Gesellschaft zur Förderung des New Orleans Jazz.

73 VR 3536 — 24. Juni 63: Veldkamp-sches Männerquartett.

*

73 VR 1352 — 24. Juni 63: Evangelischer Verband weiblicher Jugend, Sitz: Frankfurt/Main. Der Verein ist aufgelöst.

6 Frankfurt (Main), 9. 7. 1963

Amtsgericht, Abt. 73

2024

Neueintragungen

2 VR 403 — 2. 5. 1963: Sängervereinigung Eintracht — Germania. Sitz des Vereins ist Großen-Buseck.

2 VR 404 — 20. 6. 1963: Alt-Herren-Vereinigung der Turnerschaft im CC „Saxo-Thuringia, Halle, zu Gießen“. Sitz des Vereins ist Gießen.

63 Gießen, 10. 7. 1963

Amtsgericht

2025

VR 42 — 17. 8. 62: Europäisches Jugendheim Lippoldsberg eingetragener Verein. Sitz: Lippoldsberg.

3522 Karlshafen

Amtsgericht

2026 Vergleiche — Konkurse

1 N 2/59: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der offenen Handelsgesellschaft in Firma L. u. W. Wick, Hundstadt (Taunus), soll die Schlußverteilung stattfinden. Es stehen hierfür 24 817,33 DM zur Verfügung. Von diesem Betrag gehen noch die Kosten des Verfahrens ab.

Es sind, nachdem die Vorrechtsforderungen befriedigt sind und die nicht bevorrechtigten Forderungen eine Teilausschüttung von 15% erhalten haben, noch nicht-

bevorrechtigte Forderungen in Höhe von 48 774,95 DM zu berücksichtigen.

Das Schlußverzeichnis liegt auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts Usingen (Taurus) offen.

6 Frankfurt (Main), 15. 7. 1963

Der Konkursverwalter
Helmut Burghardt
Rechtsbeistand

2027

81 VN 6/63 — **Vergleichsverfahren:** Der Kaufmann Paul Schubach, Alleininhaber der Firma Paul Schubach, Rundfunk-, Fernseh-, Elektro-Großhandel, Frankfurt (Main), Ludwigstraße 27, hat durch einen am 9. Juli 1963 eingegangenen Antrag die Eröffnung des Vergleichsverfahrens zur Abwendung des Konkurses über sein Vermögen beantragt. Gemäß § 11 der Vergleichsordnung wird bis zur Entscheidung über die Eröffnung des Vergleichsverfahrens der Rechtsanwalt Dr. Albin Fritsch, Frankfurt (Main), Bergerstraße 98, Telefon 43 34 61 zum vorläufigen Verwalter bestellt.

6 Frankfurt (Main), 10. 7. 1963

Amtsgericht, Abt. 81

2028

Beschluß

81 N 103/63: Das **Konkursverfahren** über den Nachlaß des am 5. 10. 1962 in Frankfurt (Main) verstorbenen Schriftsetzers und Buchdruckers Paul August Franz Mahlich, zuletzt wohnhaft Frankfurt (Main), Biersteiner Straße 103, wird nach abgehaltenem Schlußtermin hiermit aufgehoben.

6 Frankfurt (Main), 8. 7. 1963

Amtsgericht, Abt. 81

2029

Beschluß

81 N 135/59: In dem **Konkursverfahren** über das Vermögen der BGW-Bret-Gemini-Winkler-Vertriebsgesellschaft mbH i. L. für Kaffeemaschinen, Frankfurt (Main), Großer Kornmarkt 3—5 wird Termin zur Abnahme der Schlußrechnung des Verwalters, zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis, zur Prüfung nachträglich angemeldeter Forderungen sowie zur Beschlußfassung über nicht verwertbare Gegenstände auf den 16. August 1963 um 9 Uhr vor dem Amtsgericht Frankfurt (Main), Große Friedberger Straße 7—11, V. Stock, Zimmer 507 anberaumt.

Die Vergütung des Verwalters wird auf 4000,— DM, seine Auslagen werden auf 41,60 DM festgesetzt.

6 Frankfurt (Main), 9. 7. 1963

Amtsgericht, Abt. 81

2030

81 N 177/63 — **Konkursverfahren:** Über das Vermögen der Friedrich Wilhelm Appel GmbH, Frankfurt (Main)-Berkersheim, Obergasse 3, mit Ladengeschäft Frankfurt (Main), Langestraße 24, wird heute, am 9. Juli 1963, um 10.25 Uhr, Konkurs eröffnet. Konkursverwalter: Rechts-

anwalt Dr. Joseph Dillmann, Frankfurt am Main, Berliner Straße 42, Tel. 2 18 82.

Konkursforderungen sind bis zum 30. Juli 1963 beim Gericht zweifach schriftlich, Zinsen mit dem bis zur Eröffnung errechneten Betrag anzumelden.

Termin zur Beschlußfassung über Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines neuen Verwalters, Wahl eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls über die in §§ 132, 134 und 137 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände: 9. August 1963, um 10 Uhr und Termin zur Prüfung angemeldeter Forderungen: 23. August 1963, um 10.45 Uhr, vor dem Amtsgericht in Frankfurt (Main), Große Friedberger Straße 7—11, V. Stockwerk, Zimmer 507.

Wer eine zur Konkursmasse gehörige Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an den Schuldner verabfolgen oder leisten und muß den Besitz der Sache und die Forderungen, für die er aus der Sache abgesonderte Befriedigung verlangt, dem Verwalter bis zum 30. Juli 1963 anzeigen.

6 Frankfurt (Main), 9. 7. 1963

Amtsgericht, Abt. 81

2031

Beschluß

81 N 109/63: In dem **Konkursverfahren** über das Vermögen der Joachim Barndt Kommanditgesellschaft, Lichtspieltheater, Frankfurt (Main), Weißfrauenstraße 12 bis 16, wird Termin zur Prüfung angemeldeter Forderungen, zur Anhörung über die Vergütung und Auslagen des Gläubigerausschusses sowie zur Abstimmung über den Zwangsvergleichsvorschlag vom 7./8. 6. 1963 auf den 2. August 1963, um 10.30 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt (Main), Große Friedberger Straße Nr. 7—11, V. Stock, Zimmer 507, anberaumt.

Der Zwangsvergleichsvorschlag sowie die Erklärungen des Gläubigerausschusses sind auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts zur Einsicht für die Beteiligten niedergelegt.

6 Frankfurt (Main), 8. 7. 1963

Amtsgericht, Abt. 81

2032

Beschluß

81 N 47/62: In dem **Konkursverfahren** über den Nachlaß des am 31. 8. 1960 verstorbenen Alfred Friedrich Sigismund Walther, zuletzt Frankfurt (Main), Moselstraße 32 II, wird Termin zur Abnahme der Schlußrechnung des Verwalters, zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis und zur Prüfung nachträglich angemeldeter Forderungen auf den 30. August 1963 um 10.45 Uhr vor dem Amtsgericht Frankfurt (Main), Große Friedberger Straße 7—11, V. Stock, Zimmer 507, anberaumt.

Für den Konkursverwalter werden festgesetzt: Die Vergütung auf 3300,— DM, die Auslagen auf 42,50 DM.

6 Frankfurt (Main), 10. 7. 1963

Amtsgericht, Abt. 81

2033

81 N 225/61: In dem **Konkursverfahren** über das Vermögen des Kaufmanns Rudolf Macura, Frankfurt (Main), Aktenzeichen 81 N 225/61 des Amtsgerichts in Frankfurt (Main), haben Konkursgericht und Gläubigerausschuß die Vornahme der Schlußverteilung genehmigt.

Zu berücksichtigen sind Forderungen ohne Vorrecht mit DM 764 654,24.

Die verfügbare Masse beträgt DM 7871,64, die sich jedoch um weitere Massekosten und Masseschulden mindern.

Das Schlußverzeichnis ist auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts in Frankfurt am Main zur Einsicht niedergelegt worden.

6 Frankfurt (Main), 9. 7. 1963

Der Konkursverwalter
Dr. Deutscher
Rechtsanwalt

2034

Beschluß

N 8/63 — **Konkursverfahren:** In dem Verfahren über den Antrag der Firma Hokab Handelsgesellschaft mbH, Friedberg (Hessen), Ludwigstraße 23, auf Eröffnung des Konkursverfahrens über ihr Vermögen, wird ein allgem. Veräußerungsverbot, das auch Maßnahmen der Zwangsvollstreckung umfaßt, über das Vermögen der Gemeinschuldnerin angeordnet, § 106 Abs. 1 Satz 2 KO, da zur Sicherung des Bestandes der Masse für den Fall der Eröffnung des beantragten Konkurses eine Sicherungsmaßnahme geboten ist.

636 Friedberg (Hessen), 10. 7. 1963

Amtsgericht

2035

5 N 8/61: Das **Konkursverfahren** über den Nachlaß des Uhrmachermeisters Edgar Gertler in Fulda ist nach Abhaltung des Schlußtermins aufgehoben. Die Auslagen der Ausschlußmitglieder sind auf 105,68 DM, ihre Vergütung auf 375,— DM festgesetzt.

64 Fulda, 8. 7. 1963 **Amtsgericht, Abt. 5**

2036

81 N 47/62: In dem **Konkursverfahren** über den Nachlaß des am 31. 8. 1960 in Frankfurt verstorbenen, zuletzt in Frankfurt, Moselstraße 32 wohnhaft gewesenen Elektroinstallateurs Alfred Friedrich Sigismund Walther soll die Schlußverteilung stattfinden.

Nachdem die Vorrechtgläubiger voll mit 5023,20 DM befriedigt wurden und auf die mit 32 012,97 DM festgestellten Forderungen ohne Vorrecht bereits eine Abschlagszahlung von 41,25 v. H. geleistet wurde, stehen jetzt noch 6632,51 DM zur Verfügung. Davon sind vorab zu berichtigen: Auslagen und Honorar des Verwalters, restliche Gerichtskosten und etwaige Massekosten.

Das Schlußverzeichnis liegt zur Einsicht der Beteiligten auf der Geschäftsstelle 81 des Amtsgerichts Frankfurt (Main) auf.

6 Frankfurt (Main), 8. 7. 1963

Oeder Weg 44

Der Konkursverwalter
Engelmann
Rechtsanwalt

2037

81 N 135/59: In dem **Konkursverfahren** über das Vermögen der BGW — Bret-Geminiani-Winkler - Vertriebsgesellschaft mbH für Kaffeemaschinen, Frankfurt (Main), Großer Kornmarkt 3—5, soll mit Genehmigung des Amtsgerichts Frankfurt (Main) — Ab. 81 — N 135/59 — die Schlußverteilung vorgenommen werden.

Verfügbar sind 10 873,92 DM abzüglich Verwaltungskosten. Bevorrechtigte Forderungen nehmen mit 11 536,95 DM teil. Nichtbevorrechtigte Forderungen fallen aus. Schlußverzeichnis, Schlußrechnung und Schlußbericht sind auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts Frankfurt (Main) niedergelegt.

6 Frankfurt (Main), 12. 7. 1963

Der Konkursverwalter
Herbert Krupke
Rechtsanwalt

2038

2 N 15/63 — **Konkursverfahren**: Über das Vermögen der UNA Kunststoffbau GmbH u. Co. Kommanditgesellschaft, Groß-Gerau, gesetzlich vertreten durch die persönlich haftende Gesellschafterin UNA Kunststoffbau GmbH, Groß-Gerau, diese vertreten durch den Geschäftsführer, Kaufmann Ernst König, Würzburg, Händelstraße 24, wird heute, am 11. 7. 1963 um 17.00 Uhr, das Konkursverfahren eröffnet. Konkursverwalter: Rechtsanwalt Dr. Mittelstädt, Darmstadt, Hübelstraße 47.

Konkursforderungen sind bis zum 14. 9. 1963 beim Gericht anzumelden. Termin zur Beschlußfassung über Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines neuen Verwalters, Wahl eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls über die in §§ 132, 134 und 137 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände: Mittwoch, 7. 8. 1963 um 14.00 Uhr, und Termin zur Prüfung angemeldeter Forderungen: Mittwoch, 25. 9. 1963 um 14.00 Uhr, vor dem Amtsgericht in Groß-Gerau, Darmstädter Straße 31, 1. Stock, Zimmer 19.

Wer eine zur Konkursmasse gehörige Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an den Schuldner verabfolgen oder leisten und muß den Besitz der Sache und die Forderungen, für die er aus der Sache abgesonderte Befriedigung verlangt, dem Verwalter bis zum 14. 9. 1963 anzeigen.

608 Groß-Gerau, 11. 7. 1963 **Amtsgericht**

2039

2 N 14/63 — **Konkursverfahren**: Über das Vermögen der UNA Kunststoffbau GmbH, Groß-Gerau, vertreten durch den Geschäftsführer, Kaufmann Ernst König, Würzburg, Händelstraße 24, wird heute, am 11. Juli 1963 um 17.00 Uhr, das Konkursverfahren eröffnet. Konkursverwalter: Rechtsanwalt Dr. Mittelstädt, Darmstadt, Hübelstraße 47.

Konkursforderungen sind bis zum 14. 9. 1963 beim Gericht anzumelden. Termin zur Beschlußfassung über Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines neuen Verwalters, Wahl eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls über die in §§ 132, 134

und 137 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände: Mittwoch, 7. 8. 1963 um 14.00 Uhr, und Termin zur Prüfung angemeldeter Forderungen: Mittwoch, 25. 9. 1963 um 14.00 Uhr, vor dem Amtsgericht in Groß-Gerau, Darmstädter Straße 31, 1. Stock, Zimmer 19.

Wer eine zur Konkursmasse gehörige Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an den Schuldner verabfolgen oder leisten und muß den Besitz der Sache und die Forderungen, für die er aus der Sache abgesonderte Befriedigung verlangt, dem Verwalter bis zum 14. 9. 1963 anzeigen.

608 Groß-Gerau, 11. 7. 1963 **Amtsgericht**

2040

50 N 1/63: In dem **Konkursverfahren** über das Vermögen der Parisiana-Bar, Gesellschaft mit beschränkter Haftung, vertreten durch ihren Geschäftsführer, Gastronom Gustav Heidrich, Kassel, Jordanstraße 1, ist Termin zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen auf den 31. Juli 1963 um 8.00 Uhr, vor dem Amtsgericht in Kassel, Eugen-Richter-Straße 4, Zimmer 96, bestimmt worden.

35 Kassel, 10. 7. 1963 **Amtsgericht**

2041

50 N 41/62: In dem **Konkursverfahren** über das Vermögen der Firma Formstein-Industrie, Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Herstellung und Vertrieb von Form- und Kunststeinen aller Art, Oberkaufungen, vertreten durch deren alleinigen Geschäftsführer, Maschinenmeister Heinrich Trebing, Niederkaufungen, ist Termin zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen bzw. des nachträglich beanspruchten Vorrechts auf den 31. Juli 1963 um 8.30 Uhr, vor dem Amtsgericht in Kassel, Eugen-Richter-Straße 4, Zimmer 96, bestimmt worden.

35 Kassel, 12. 7. 1963 **Amtsgericht**

2042

5 N 10/61: In dem **Konkursverfahren** über das Vermögen der Firma Günter Goebel Comp. GmbH, Langen (Hess.), soll die Schlußverteilung stattfinden. Verfügbar sind 4405,98 DM. Zu berücksichtigen sind bevorrechtigte Forderungen gem. § 61 I KO 1269,17 DM, gem. § 61 II KO 115,56 DM, gem. § 61 III KO 62,35 DM mit einer Quote von 100% und gem. § 61 VI KO 105 002,90 DM mit einer Quote von 4%.

Das Verzeichnis der zu berücksichtigenden Forderungen ist auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts Langen (Konkursgericht) unter 5 N 10/61 niedergelegt.

607 Langen (Hessen), 9. 7. 1963

Der Konkursverwalter
Dr. Rosenkranz
Rechtsanwalt und Notar

2043

N 2/61: In dem **Nachlaßkonkurs** über das Vermögen des verstorbenen Karl Scherer jr. von Glashütten soll die Schlußverteilung erfolgen. Dafür sind 911,— DM verfügbar. Zu berücksichtigen sind nichtbevorrechtigte Forderungen im Betrage von 16 716,25 DM.

Das Schlußverzeichnis liegt auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts Nidda zur Einsichtnahme aus.

6478 Nidda, 12. 7. 1963

Der Konkursverwalter
Richard Landmann

2044**Beschluß**

1 N 2/59: In dem **Konkursverfahren** über das Vermögen der Firma L. & W. Wick oHG, Hundstadt (Ts.) wird die Vornahme der Schlußverteilung genehmigt und der Schlußtermin auf den 12. September 1963 um 10 Uhr, vor dem Amtsgericht Usingen (Ts.), Weilburger Straße 2, Zimmer 16, bestimmt.

Der Termin dient zur Abnahme der Schlußrechnung des Verwalters, zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis der bei der Verteilung zu berücksichtigenden Forderungen und zur Beschlußfassung der Gläubiger über die nicht verwertbaren Vermögensstücke.

Es werden festgesetzt a) Vergütung des Konkursverwalters auf vorläufig weitere 500,— DM, b) die ihm zu erstattenden Auslagen auf 615,59 DM = 1115,59 DM.

639 Usingen (Taunus), 10. 7. 1963

Amtsgericht

2045

62 N 31/63 — **Konkursverfahren**: Über das Vermögen des Druckerbeibesitzers und Verlegers Fritz Kummer in Wiesbaden, Rüdeshheimer Straße 40, wird heute, am 10. Juli 1963 um 9 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverw.: Rechtsbeistand Aschen-dorf in Wiesbaden, Rheinstraße 15.

Anmeldefrist (2 Stück) bis zum 15. August 1963.

Erste Gläubigerversammlung und Prüfungstermin am 19. August 1963 um 9 Uhr, Zimmer 304.

Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis 15. August 1963.

62 Wiesbaden, 10. 7. 1963

Amtsgericht

2046**Beschluß**

62 N 25/56: Das **Konkursverfahren** über das Vermögen der Firma W. & A. Voss oHG, Großhandlung in Fahrrädern, Fahrradteilen und Kraftfahrzeugzubehör in Wiesbaden, Moritzstraße 64 und Mainz, Klarastraße 21, wird, nachdem der Schlußtermin abgehalten und die Schlußverteilung beendet ist, hlermit aufgehoben.

62 Wiesbaden, 11. 7. 1963

Amtsgericht

2047

62 N 32/63 — **Konkursverfahren**: Über das Vermögen der Strickwarenfabrik Becco Steinert KG in Wiesbaden, Bleichstraße 18, und über das Vermögen der Komplementärin Frau Ingeborg Steinert geb. Rohr in Wiesbaden, Dotzheimer Straße 6, wird heute, am 10. Juli 1963 um 11 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Diplomkaufmann Hermann Grothus in Wiesbaden, Adolfs-

allee 20. Anmeldefrist (2 Stück) bis zum 19. August 1963.

Erste Gläubigerversammlung und Prüfungstermin am 22. August 1963 um 10 Uhr, Zimmer 304.

Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis 19. August 1963.

62 Wiesbaden, 10. 7. 1963 **Amtsgericht**

Zwangsversteigerungen

Sammelbekanntmachung. Ist ein Recht im Grundbuch nicht oder erst nach dem Versteigerungsvermerk eingetragen, muß der Berechtigte es anmelden, bevor das Gericht im Versteigerungstermin zum Bieten auffordert, und auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Sonst wird das Recht im geringsten Gebot nicht berücksichtigt, und erst nach dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten befriedigt.

Die Gläubiger werden aufgefordert, sobald spätestens zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung der Ansprüche — getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten — einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann dies auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle erklären.

Wer berechtigt ist, die Versteigerung des Grundstücks oder seines Zubehörs (§ 55 ZVG) zu verhindern, kann das Verfahren aufheben oder einstweilen einstellen lassen, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Versäumt er dies, tritt für ihn der Versteigerungserlös an Stelle des Grundstücks oder seines Zubehörs.

2048

K 5/62: Die im Grundbuch von Alsfeld, Band LIV, Blatt 3278, eingetragenen Grundstücke:

Nr. 1, Gemarkung Alsfeld, Flur I, Flurstück 649, Hof- und Gebäudefläche, Enggasse 4, Größe 0,50 Ar,

Nr. 2, Gemarkung Alsfeld, Flur I, Flurstück 651, Hofraum, daselbst, 0,08 Ar, sollen am Mittwoch, den 25. September 1963 um 9 Uhr, im Gerichtsgebäude zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 10. Mai 1962, Tag des Versteigerungsvermerks, Arbeiter Walter Kalbfleisch, in Frankfurt am Main-Oberrod, Max Alexander Eberhard Grimmer, Ehefrau Henriette Marie Elfriede geborene Kalbfleisch in Freiberg (Sachsen), Helmut Brock, Ehefrau Käthe geb. Kalbfleisch in Dortmund, Helga Kalbfleisch, ledig, Dortmund, Hans Heinrich Kalbfleisch, Witwe Anna Helene geb.

Murr in Alsfeld, Margarete Monika Kalbfleisch, geb. 6. 2. 53, daselbst, Hans Heinrich Kalbfleisch, geb. 11. 3. 1955, daselbst, Roswitha Kalbfleisch, geb. 2. 11. 1956, daselbst, Peter Kalbfleisch, geb. 3. 8. 1958, daselbst, Ursula Kalbfleisch, geb. 16. 3. 1960, daselbst, in ungeteilter Erbgemeinschaft.

Der Wert der Grundstücke wird nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 1500,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

632 Alsfeld, 26. 6. 1963 **Amtsgericht**

2049

Beschluß

4 K 16/62: Die im Grundbuch von Wehen, Band 34, Blatt 1022, eingetragenen Grundstücke

lfd. Nr. 1, Gemarkung Wehen, Flur 2, Flurstück 95, Lieg.-B. 1555, Geb.-B. 30, Hof- und Gebäudefläche Bahnhofstr. 30, Größe 1,62 Ar, Flur 2, Flurstück 94/1, Lieg.-B. 30, 7,57 Ar,

sollen am 14. Oktober 1963, um 9 Uhr, im Gerichtsgebäude, Neustraße 12, Zimmer 10, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 19. 7. 1962, (Tag des Versteigerungsvermerks): Kaufmann Heinz Hankammer in Wehen.

Der Wert der Grundstücke wird nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 93 000,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6208 Bad Schwalbach, 8. 7. 1963

Amtsgericht

2050

K 7/63: Die im Grundbuch von Oberhörlen, Band 18, Blatt 695 eingetragenen Grundstücke, Gemarkung Oberhörlen:

lfd. Nr. 2, Flur 6, Flurstück 211, Grünland, oben im Seifen, 11,12 Ar, (Wert DM 360,—), lfd. Nr. 3, Flur 4, Flurstück 115, Ackerland auf der Wegscheid, 6,75 Ar, (DM 150,—), lfd. Nr. 4, Flur 8, Flurstück 181, Ackerland am Mattenberg, 6,37 Ar, (DM 150,—), lfd. Nr. 5, Flur 10, Flurstück 209, Ackerland, in der Eibegrube, 6,38 Ar, (DM 10,—), lfd. Nr. 6, Flur 1, Flurstück 603, Ackerland am Limberg, 12,56 Ar (DM 50,—), Lieg. B. 825,

sollen am Montag, dem 14. Oktober 1963, um 10 Uhr, im Gerichtsgebäude, Hainstr. 72, Zimmer 7, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 29. Mai 1963, Tag des Versteigerungsvermerks, Laborant Wilhelm Blöcher, Heinrich's Sohn, in Oberhörlen.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

356 Biedenkopf, 2. 7. 1963 **Amtsgericht**

2051

Beschluß

6 K 12/62: Die im Grundbuch von Kirdorf, Band 28, Blatt 1057, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Kirdorf, Flur 12, Flurstück 146, Geb.-B. 513, Hof- und Gebäudefläche, Hauptstraße 26, 0,25 Ar, Flur 12, Flurstück 148, Geb.-B. 513, wie vor, 0,10 Ar,

lfd. Nr. 11, Gemarkung Kirdorf, Flur 12, Flurstück 144, Geb.-B. 512, wie vor, 1,18 Ar, lfd. Nr. 12, Gemarkung Kirdorf, Flur 12, Flurstück 145, wie vor, 0,25 Ar, Flur 12, Flurstück 147, wie vor, 0,10 Ar,

sollen am 13. 9. 1963 um 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Bad Homburg v. d. H., Dorotheenstraße 20, Zimmer 28, durch Zwangsvollstreckung, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 29. Oktober 1962 (Tag des Versteigerungsvermerks): a) Friseurmeister Max Fabricius, zur ideellen Hälfte, b) Friseurmeister Max Fabricius, Max Arthur Fabricius, Anneliese Fabricius, in ungeteilter Erbgemeinschaft zur ideellen Hälfte.

Der Wert der Grundstücke wird nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 19 000,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

638 Bad Homburg v. d. H., 8. 7. 1963

Amtsgericht

2052

61 K 18/62: Das im Grundbuch von Malchen, Band VII, Blatt 333, eingetragene Grundstück

Nr. 5, Gemarkung Malchen, Flur 1, Flurstück 237/1, Hof- und Gebäudefläche, Am Dollacker, 9, Größe 10,98 Ar, Schätzwert: DM 24 904,—,

soll am 10. Oktober 1963, um 8.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Darmstadt, Mathildenplatz 12, Saal 418, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 9. April 1962, Tag des Versteigerungsvermerks, Elisabeth Hildegard Hercher, geb. Keller, in Darmstadt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

61 Darmstadt, 1. 7. 1963

Amtsgericht, Abt. 61

2053

61 K 45/62: Das im Grundbuch von Darmstadt, Bezirk I, Band 44, Blatt 2082, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 2, Flur 1, Flurstück 152/1, Hof- und Gebäudefläche, Holzstraße 2, Größe 3,80 Ar, Schätzwert: DM 340 000,—

soll am 3. Oktober 1963, um 8.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Darmstadt, Mathildenplatz 12, Saal 418, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 16. 10. 1962, Tag des Versteigerungsvermerks, Metzgermeister Wilhelm Salm und dessen Ehefrau Gerda, geb. Möbius, zu je 1/2.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

61 Darmstadt, 2. 7. 1963

Amtsgericht, Abt. 61

2051

61 K 40/62: Die im Grundbuch von Darmstadt, Bezirk VI, Band 98, Blatt 4188, eingetragenen Grundstücke

lfd. Nr. 1, Flur 9, Nr. 257, Hof- und Gebäudefläche, Dreibrunnensstr. 8, Größe 2,03 Ar,

lfd. Nr. 2, Flur 9, Nr. 258, Gartenland, daselbst, Größe 0,61 Ar,

lfd. Nr. 3, Flur 9, Nr. 259, Gartenland, daselbst, Größe 0,56 Ar, Schätzwert insgesamt: 60 600,— DM,

sollen am 5. September 1963 um 8.30 Uhr im Gerichtsgebäude Darmstadt, Mathildenplatz 12, Saal 418, durch Zwangsvollstreckung, versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 27. August 1962 (Tag des Versteigerungsvermerks): Fräulein Edith Gebhard, Darmstadt, Dreibrunnensstraße 8.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6100 Darmstadt, 24. 6. 1963

Amtsgericht, Abt. 61

2055**Beschluß**

8 K 31/62: Das im Grundbuch von Haiger, Band 24, Blatt 946, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Haiger, Flur 3, Flurstück 114, Lieg.-B. 1500, Geb.-B. 360, Hof- und Gebäudefläche, Borngasse 6, Größe 0,29 Ar,

soll am 18. September 1963 um 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Dillenburg, Wilhelmstraße 7, Zimmer 18, durch Zwangsvollstreckung, zur Aufhebung der Gemeinschaft, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 21. 12. 1962 (Tag des Versteigerungsvermerks): Hüttenarbeiter Karl Thomas und seine Ehefrau Auguste, geb. Wagner in Haiger als Mit-eigentümer kraft ehelicher Gütergemeinschaft.

Der Wert des Grundstücks wurde nach § 74a Abs. 5 ZVG auf 4500,— DM festgesetzt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

634 Dillenburg, 4. 7. 1963

Amtsgericht

2056

K 15/62: Die Eigentumshälften der im Grundbuch von Wohnbach, Band 7, Blatt Nr. 513, eingetragenen Grundstücke des Landwirts Hans Ludwig Hamburger, Wohnbach,

lfd. Nr. 5, Gemarkung Wohnbach, Flur 1, Flurstück 5, Gartenland, Die Dammgärten, 0,55 Ar,

lfd. Nr. 7, Gemarkung Wohnbach, Flur 1, Flurstück 519/2, Grünland, Die Steinwiesen, 12,96 Ar,

lfd. Nr. 19, Gemarkung Wohnbach, Flur Nr. 2, Flurstück 70, Ackerland, Die Pfortenacker, 10,83 Ar,

lfd. Nr. 47, Gemarkung Wohnbach, Flur Nr. 11, Flurstück 160, Ackerland, An der Beunc, 10,69 Ar,

lfd. Nr. 50, Gemarkung Wohnbach, Flur Nr. 11, Flurstück 138, Gartenland, Die Berggärten, 1,35 Ar,

lfd. Nr. 65, Gemarkung Wohnbach, Flur Nr. 13, Flurstück 49, Ackerland, Am Herlingsrain, 13,58 Ar, Hofraum, 7,50 Ar,

lfd. Nr. 66, Gemarkung Wohnbach, Flur Nr. 13, Flurstück 50, Ackerland, daselbst, 13,55 Ar, Hof- und Gebäudefläche, 7,50 Ar,

lfd. Nr. 67, Gemarkung Wohnbach, Flur Nr. 13, Flurstück 51/1, Hof- und Gebäudefläche, 9,60 Ar, Ackerland, Am Herlingsrain, 16,61 Ar,

lfd. Nr. 69, Gemarkung Wohnbach, Flur Nr. 13, Flurstück 51/2 Ackerland, Am Herlingsrain, 16,61 Ar, Hofraum, 9,60 Ar,

lfd. Nr. 71, Gemarkung Wohnbach, Flur Nr. 13, Flurstück 52, Ackerland, Am Herlingsrain, 20,99 Ar,

lfd. Nr. 72, Gemarkung Wohnbach, Flur Nr. 13, Flurstück 48, Ackerland, Die Schiff-acker, 381,02 Ar,

lfd. Nr. 73, Gemarkung Wohnbach, Flur Nr. 12, Flurstück 32, Ackerland, Auf dem Windmühlkopf, 345,42 Ar,

lfd. Nr. 74, Gemarkung Wohnbach, Flur Nr. 12, Flurstück 121, Ackerland, Im Baggei, 474,63 Ar,

lfd. Nr. 75, Gemarkung Wohnbach, Flur Nr. 2, Flurstück 58, Ackerland, Die Pfortenacker, 4,40 Ar,

lfd. Nr. 76, Gemarkung Wohnbach, Flur Nr. 10, Flurstück 41, Ackerland, Auf dem Wellerberg, 19,99 Ar,

lfd. Nr. 78, Gemarkung Wohnbach, Flur Nr. 10, Flurstück 42 Ackerland Auf dem Wellerberg 19,99 Ar,

lfd. Nr. 79, Gemarkung Wohnbach, Flur Nr. 13, Flurstück 47, Ackerland, Die Schiff-acker, 30,06 Ar,

lfd. Nr. 80, Gemarkung Wohnbach, Flur Nr. 1, Flurstück 61/1, Hof- und Gebäudefläche, Wassergasse 10, 7,11 Ar,

lfd. Nr. 81, Gemarkung Wohnbach, Flur Nr. 1, Flurstück 287, Grünland, Die Bleichgärten, 2,45 Ar,

lfd. Nr. 82, Gemarkung Wohnbach, Flur Nr. 1, Flurstück 295, Grünland, daselbst, 7,93 Ar,

lfd. Nr. 83, Gemarkung Wohnbach, Flur Nr. 12, Flurstück 82, Ackerland, Zieht durch die Diebsschleiche, 241,60 Ar,

sollen am 15. Oktober 1963 um 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Friedberg (Hessen), Kaiserstraße 96, Zimmer 16, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 17. 5. 1962 und 30. 5. 1963 (Tag des Versteigerungsvermerks): Landwirt Hans Ludwig Hamburger in Wohnbach zu 1/2.

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt worden: zu lfd. Nr. 5, auf 300,— DM, zu lfd. Nr. 7,

auf 800,— DM, zu lfd. Nr. 19, auf 433,— Deutsche Mark, zu lfd. Nr. 47 auf 428,— Deutsche Mark, zu lfd. Nr. 50 auf 84,— DM zu lfd. Nr. 65, auf 1600,— DM, zu lfd. Nr. 66, auf 1600,— DM, zu lfd. Nr. 67, auf 42 021,— DM, zu lfd. Nr. 69, auf 2021,— Deutsche Mark, zu lfd. Nr. 71, auf 735,— Deutsche Mark, zu lfd. Nr. 72, auf 14 253,— Deutsche Mark, zu lfd. Nr. 73, auf 11 226,— Deutsche Mark, zu lfd. Nr. 74, auf 13 052,— Deutsche Mark;

im übrigen wird er wie folgt festgesetzt: zu lfd. Nr. 75, auf 250,— DM, zu lfd. Nr. 76, auf 1000,— DM, zu lfd. Nr. 78, auf 1000,— Deutsche Mark, zu lfd. Nr. 79, auf 1800,— Deutsche Mark, zu lfd. Nr. 80, auf 4000,— Deutsche Mark, zu lfd. Nr. 81, auf 600,— Deutsche Mark, zu lfd. Nr. 82, auf 2000,— Deutsche Mark, zu lfd. Nr. 83, auf 12 000,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

636 Friedberg (Hessen), 4. 7. 1963

Amtsgericht

2057

K 6/62: Die im Grundbuch von Dorn-Assenheim, Band 7, Blatt 384, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Dorn-Assenheim, Flur I, Flurstück 143, Lieg.-B. 36, Geb.-B. Nr. 47, Hof- und Gebäudefläche, Alte Gasse 6, Größe 3,11 Ar,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Dorn-Assenheim, Flur I, Flurstück 144, Lieg.-B. 36, Hof- und Gebäudefläche, daselbst, Größe 2,78 Ar,

sollen am Dienstag, dem 8. 10. 1963 um 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Friedberg (Hessen), Kaiserstraße 96, Zimmer 16, durch Zwangsvollstreckung, versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 13. 2. 1962 (Tag des Versteigerungsvermerks): Hans Becker, Händler in Dorn-Assenheim.

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74a Abs. 5 ZVG für das Grundstück, lfd. Nr. 1, auf 13 284,— DM, für das Grundstück, lfd. Nr. 2, auf 15 112,— DM, festgesetzt worden.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

636 Friedberg (Hessen), 27. 6. 1963

Amtsgericht

2058

40 K 20/62: Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Niederrodenbach, Band 46, Blatt 1934, eingetragene Grundstück,

Flur 14, Flurst. 102, Acker im Geiersgraben, 15,09 Ar, am 23. 9. 1963, um 14 Uhr, im Gerichtsgebäude Hanau, Nußallee Nr. 17, Zimmer 13, versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist am 21. 8. 1962 in das Grundbuch eingetragen worden. Als Eigentümerin ist Frau Emma Rühle geb. Rieger in Niederrodenbach eingetragen.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG auf DM 60 000,— festgesetzt.

Bieter haben auf Antrag eines Beteiligten in Höhe von 10% des Bargebotes Sicherheit zu leisten.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

645 Hanau (Main), 5. 7. 1963

Amtsgericht, Abt. 40

2059

Beschluß

K 19/62: Die im Grundbuch von Höringhausen Band 2, Blatt 74 eingetragenen Grundstücke

Ild. Nr. 9, Flur 3, Flurstück 94/1, Lieg.-B. 309, Acker; an der Trift, 12,87 Ar;

Ild. Nr. 10, Flur 9, Flurstück 61/1, Geb.-B. 128, Hof- und Gebäudefläche, Garten; Hauptstraße 11, Größe 13,96 Ar;

Ild. Nr. 11, Flur 9, Flurstück 62, Hofraum; Hauptstraße 11, Größe 0,68 Ar, sollen am Donnerstag, dem 19. September 1963, um 10 Uhr, im Gerichtsgebäude, Hagenstraße 2, Zimmer 5, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 15. 10. 1962, Tag des Versteigerungsvermerks, Elektromeister Theodor Frese sen. und dessen Ehefrau Else Frese geb. Falke in Höringhausen, je zur Hälfte.

Der Wert der Grundstücke wird nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt wie folgt: 1. Flur 3, Flurst. 94/1 1280 DM, 2. Flur 9, Flurst. 91/4 u. 62 50 880,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

354 Korbach, 16. 5. 1963

Amtsgericht

2060

5 K 9/63: Die im Grundbuch von Langen (Hessen), Band 136, Blatt 7691, eingetragenen Grundstücke

Nr. 1, Gemarkung Langen, Flur 19, Flurstück 121, Lieg.-B. 5872, Ackerland, An der Straße 8,50 Ar,

Nr. 2, Gemarkung Langen, Flur 19, Flurstück 174, Lieg.-B. 5872, Ackerland, daselbst, 14,69 Ar,

sollen am Freitag, 11. Oktober 1963 um 13.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Langen (Hessen), Darmstädter Straße 27, Zimmer Nr. 20, durch Zwangsvollstreckung, versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 21. Mai 1963 (Tag des Versteigerungsvermerks): Fuhrunternehmer Heinrich Diehl in Langen, zur Zeit unbekannten Aufenthalts.

Der Wert der Grundstücke wird nach § 74a Abs. 5 ZVG wie folgt festgesetzt: a) Flur 19, Flurstück 121, auf 5235,— DM, b) Flur 19, Flurstück 174, auf 9039,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

607 Langen (Hessen), 28. 6. 1963

Amtsgericht

2061

K 17/61: Das im Grundbuch von Lauterbach, Band 31, Blatt 1407, eingetragene Grundstück

Nr. 1, Gemarkung Lauterbach, Flur 6, Flurstück 350/2, Hof- und Gebäudefläche, Rhönstraße 16, Größe 14,13 Ar,

soll am Mittwoch, dem 25. September 1963, um 10 Uhr, im Gerichtsgebäude in Lauterbach, Königsberger Straße 8, Sitzungssaal, durch Zwangsvollstreckung zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 8. Dezember 1961, Tag des Versteigerungsvermerks, a) Kaufmann Walter Heinrich Henkel, Lauterbach, b) seine Ehefrau Erika Henkel, geb. Wienciers, daselbst.

Der Wert des zu versteigernden Grundstücks Flur 6 Nr. 350/2 ist auf 65 380,— Deutsche Mark festgesetzt worden.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

642 Lauterbach (Hessen), 25. 6. 1963

Amtsgericht

2062

Beschluß

K 9/62: Die für Rottenarbeiter Peter Josef Pressler in Obertiefenbach, Kraftwagenführer Jakob Pressler in Lindenholzhausen, Ehefrau des Arbeiters Felix Schunk, Johanna Helena geb. Pressler in Lindenholzhausen, Ehefrau des Melkermeisters Hans Niechotz, Erika Katharina geb. Pressler verwitwete Baselt in Lindenholzhausen, Schreiner Franz Georg Pressler in Wiesbaden Dotzheim und Inge Pressler (geb. 17. 1. 1940), Heinz Pressler (geb. 13. 10. 1942), Klaus-Richard Pressler (geb. 23. 8. 1944) in Würges bei Camberg, in ungeteilter Erbengemeinschaft, eingetragene ideelle Hälfte des im Grundbuch von Lindenholzhausen, Band 13, Blatt 477, eingetragenen Grundstücks

Ild. Nr. 14, Flur 51, Flurstück 125, Lieg.-Buch 520, Geb.-Buch 347, Hof- und Gebäudefläche Frankfurter Straße 1, Größe 8,32 Ar, Gemarkung Lindenholzhausen,

soll am 30. September 1963, 14.15 Uhr, im Gerichtsgebäude, Schiede, Nr. 14, Zimmer 14, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 15. August 1962, Tag des Versteigerungsvermerks: b) Rottenarbeiter Peter Josef Pressler in Obertiefenbach, c) Kraftwagenführer Jakob Pressler in Lindenholzhausen, d) Ehefrau des Arbeiters Felix Schunk, Johanna Helena geb. Pressler in Lindenholzhausen, e) Ehefrau des Melkermeisters Hans Niechotz, Erika Katharina geb. Pressler verwitwete Baselt in Lindenholzhausen, f) Schreiner Franz Georg Pressler in Wiesbaden-Dotzheim und g) Inge Pressler (geb. 17. 1. 1940), h) Heinz Pressler (geb. 13. 10. 1942), i) Klaus-Richard Pressler (geb. 23. 8. 1944) in Würges bei Camberg, zu b)—i) in ungeteilter Erbengemeinschaft bezüglich der ideellen Hälfte, Ehefrau des Arbeiters Felix Schunk, Johanna Helena geb. Pressler in Lindenholzhausen, zur anderen ideellen Hälfte.

Der Wert der Grundstückshälfte ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 12 500,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

625 Limburg (Lahn), 8. 7. 1963

Amtsgericht

2063

Beschluß

6 K 6/62: Das im Grundbuch von Dietkirchen, Band VI, Blatt 153, eingetragene Grundstück

Ild. Nr. 1, Gemarkung Dietkirchen, Flur 5, Flurstück 218/55, Lieg.-B. 381, Geb.-B. 1, Hof- und Gebäudefläche, Lahnstraße 1, Größe 7,74 Ar,

soll am 23. September 1963, um 14.15 Uhr, im Gerichtsgebäude Schiede Nr. 14, Zimmer 14, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 6. Juli 1962, Tag des Versteigerungsvermerks, Ehefrau des Kaufmanns Georg Albert Fischer Wilhelmine Maria geb. Prötz in Dietkirchen, Lahnstr. 1.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 12 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

625 Limburg (Lahn), 15. 7. 1963

Amtsgericht

2064

Beschluß

7 K 6/63: Die im Grundbuch von Goßfelden, Band 20, Blatt 695, eingetragenen Grundstücke,

Ild. Nr. 1, Gemarkung Goßfelden, Flur 8, Flurstück 15/6, Lieg.-B. 474, Hof- und Gebäudefläche, am Biegen, 5,77 Ar,

Ild. Nr. 2, Gemarkung Goßfelden, Flur 8, Flurstück 15/5, Weg, am Biegen, 1,26 Ar, sollen am 12. September 1963, um 10 Uhr, im Gerichtsgebäude, Universitätsstraße 48, Zimmer 157, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 30. April 1963, Tag des Versteigerungsvermerks, Landarbeiter Paul Fräger und dessen Ehefrau Elisabeth Fräger geb. Weide in Goßfelden — je zur Hälfte —.

Der Wert der Grundstücke wird nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf: 54 500,— Deutsche Mark für Nr. 1 und 750,— DM für Nr. 2.

Auf der Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

355 Marburg (Lahn), 4. 7. 1963

Amtsgericht

2065

7 K 15/63: Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Mühlheim (Main), Band 92, Blatt 3841,

Ild. Nr. 1, Gemarkung Mühlheim (Main), Flur 10, Nr. 1208/2, LB. 3225, Hof- und Gebäudefläche, Am Viehtrieb, 14,06 Ar, zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsver-

merks (29. 3. 1963) auf den Namen Kauf-
frau Else Werner geb. Bannier in Offen-
bach (Main), eingetragene Grundstück am
Mittwoch, den 11. September 1963, um
8.30 Uhr, durch das unterzeichnete Gericht,
Kaiserstraße 16, Zimmer 38, versteigert
werden.

Der Wert des Grundstücks wird nach
§ 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 125 000,—
Deutsche Mark.

Auf der Sammelbekanntmachung am
Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“
wird hingewiesen.

605 Offenbach (Main), 26. 6. 1963

Amtsgericht, Abt. 7

2066

7 K 27/62: Im Wege der Zwangsvoll-
streckung soll das im Grundbuch von Bie-
ber, Band 47, Blatt 2214,

lfd. Nr. 1 Gemarkung Bieber, Flur 2,
Nr. 429/2, LB. 1551 Hof- und Gebäudeflä-
che Flurstraße, 14,66 Ar,

zur Zeit der Eintragung des Versteige-
rungsvermerks (7. 8. 1962) auf den Namen
der Witwe Anna Katharina Hook geb.
Merkel in Offenbach (Main)-Bieber ein-
getragene Grundstück am Mittwoch, den
18. September 1963, um 10 Uhr, durch
das unterzeichnete Gericht, Kaiserstr. 16,
Zimmer 38, versteigert werden.

Der Wert des Grundstücks wird nach
§ 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 57 000,—
Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am
Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“
wird hingewiesen.

605 Offenbach (Main), 20. 6. 1963

Amtsgericht, Abt. 7

2067

Beschluß

4 K 2/63: In der Zwangsvollstreckungs-
sache der Deutschen Bank AG, Filiale Kas-
sel, Kassel, Kölnische Straße 13, vertre-
ten durch ihren Vorstand, Bankdirektoren
Dr. H. Feith und H. Osterwind, —
Gläubigerin — (Prozeßbevollmächtigte:
Rechtsanwälte Dr. M. Tolkmitt und Wolf-
Dietrich Tolkmitt, Kassel) gegen den Hans
Günther Uhle in Frielendorf, Bez. Kassel,
Am Triesch 230 — Schuldner — wird der
Zwangsvollstreckungstermin vom 8. Au-
gust 1963 — 9 Uhr — wegen Nichteinhal-
tung der Frist aus § 43 Abs. 1 ZVG auf-
gehoben.

Neuer Termin wird anberaumt auf
den 19. September 1963, um 9 Uhr, im
Gerichtsgebäude (Sitzungssaal) des Amts-
gerichts in Treysa, Steinkautsweg 2.

Im übrigen verbleibt es bei der Termin-
bestimmung vom 18. Juni 1963. Hier ver-
öffentlicht am 1. Juli 1963 —.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf
der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird
hingewiesen.

3578 Treysa, 8. 7. 1963

Amtsgericht

2068

3 K 15/62: Das im Grundbuch von Wetz-
lar, Band 91, Blatt 3594, eingetragene
Grundstück Nr. 2, Gemarkung Wetzlar,
Flur 14, Flurstück 617/104, Hof- und Ge-
bäudefläche, Schmiedgasse, Größe 2,00 Ar,
soll am 18. 9. 1963, um 9 Uhr, im Ge-
richtsgebäude Wetzlar, Wertherstraße 2,

Zimmer 49, durch Zwangsvollstreckung
versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 12. 9. 1962,
Tag des Versteigerungsvermerks, Kauf-
mann Ernst Freitag, Wetzlar.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a
Abs. 5 ZVG auf Grund der ortsgewöhn-
lichen Schätzung vom 26. 9. 1962 gegen-
über allen Beteiligten auf 53 000,— DM
festgesetzt worden.

Auf der Sammelbekanntmachung am
Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“
wird hingewiesen.

633 Wetzlar, 12. 7. 1963

Amtsgericht

2069

3 K 43/61: Das im Grundbuch von Wald-
girmes, Band 39, Blatt 1530, eingetragene
Grundstück Nr. 6, Gemarkung Waldgirmes,
Flur 6, Flurstück 121/1, Hof- und
Gebäudefläche am Schöffental, Größe 9,00
Ar, soll am 25. September 1963, um 9 Uhr,
im Gerichtsgebäude Wetzlar, Wertherstr.
2, Zimmer 49, durch Zwangsvollstreckung
versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 18. 9. 1961,
Tag des Versteigerungsvermerks, Eheleute
Josef Grabner und Hermine geb. Nitsch,
Waldgirmes, zu je 1/2.

Der Wert des ganzen Grundstücks ist
nach § 74a Abs. 5 ZVG auf Grund der
ortsgewöhnlichen Schätzung vom 23. 6. 1962
gegenüber allen Beteiligten auf 29 000,—
Deutsche Mark festgesetzt worden.

Auf der Sammelbekanntmachung am
Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“
wird hingewiesen.

633 Wetzlar, 12. 7. 1963

Amtsgericht

2070

3 K 13/63: Die auf den Namen des Otto
Hettche im Grundbuch von Salzböden,
Band 28, Blatt 906, eingetragene Grund-
stückshälfte des Grundstücks

Nr. 1, Gemarkung Salzböden, Flur 12,
Flurstück 140, bebauter Hofraum, Am
Bornrain, Haus Nr. 68, Größe 3 Ar,

soll am 25. 9. 1963 um 9.00 Uhr, im
Gerichtsgebäude Wetzlar, durch Zwangsvoll-
streckung, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 19. 4. 1963
(Tag des Versteigerungsvermerks): Ehe-
leute Otto Hettche und Hilde geb. Karber,
früher Odenhausen, zu je 1/2.

Der Wert des ganzen Grundstücks ist
nach § 74a Abs. 5 ZVG auf Grund der
ortsgewöhnlichen Schätzung vom 12. 5. 1963
gegenüber allen Beteiligten auf 39 000,—
Deutsche Mark festgesetzt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf
der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird
hingewiesen.

633 Wetzlar, 10. 7. 1963

Amtsgericht

2071

4 K 16/62: Das im Grundbuch von Groß-
almerode, Band 75, Blatt 2524, eingetra-
gene Grundstück,

Nr. 1, Gemarkung Großalmerode, Flur
Nr. 12, Flurstück 15/4, Hof- und Gebäude-
fläche, Sudetenstraße Haus Nr. 8, Größe
6,21 Ar,

soll am 4. September 1963 um 10 Uhr, im
Gerichtsgebäude, durch Zwangsvollstrek-
kung, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 27. De-
zember 1962 (Tag des Versteigerungsver-
merks): a) Ballenschläger Bernhard Sie-
mon in Großalmerode, b) seine Ehefrau
Lina Siemon geb. Hohmann in Groß-
almerode, je zur ideellen Hälfte.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a
Abs. 5 ZVG auf 36 863,— DM festgesetzt.

Auf der Sammelbekanntmachung am
Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“
wird hingewiesen.

343 Witzenhausen, 5. 7. 1963 Amtsgericht

NACHTRAG

Veröffentlichungen

2072

Widmung der im Zuge der Kreisstraße
Nr. 69 neu gebauten Teilstrecken in der
Gemarkung Brandau, Landkreis Darm-
stadt, Regierungsbezirk Darmstadt

Die neu gebauten Straßenteile in der
Gemarkung Brandau, Landkreis Dar-
stadt, Regierungsbezirk Darmstadt,

von km 1,772 neu (= km 12,473 alt)
bis km 1,828 neu (= km 25,647 der L. 3099
= 56 m

und

von km 1,351 neu (= km 12,908 alt)
bis km 1,442 neu (= km 12,811 alt) 91 m
werden gemäß § 4 Absatz 1 Hessisches
Straßengesetz vom 9. 10. 1962 (GVBl. Seite
437) mit Wirkung vom 1. 4. 1963 für den
öffentlichen Verkehr gewidmet.

Sie erhalten damit die Eigenschaft einer
öffentlichen Straße und werden Teil der
Kreisstraße Nr. 69.

Rechtsbehelfsbelehrung: Gegen
diese Entscheidung kann innerhalb
eines Monats nach Bekanntgabe schrift-
lich oder zur Niederschrift bei dem Kreis-
ausschuß des Landkreises Darmstadt in
Darmstadt, Steubenplatz 19, Widerspruch
erhoben werden. Es ist tunlich, den Wi-
derspruch zu begründen und einen be-
stimmten Antrag zu stellen.

61 Darmstadt, 5. 7. 1963

Der Kreisausschuß
des Landkreises Darmstadt
651 — 30

Anzeigenschluß

Jeden Montag um

14 Uhr

für die am darauffolgenden

Montag erscheinende

Ausgabe des Staats-Anzeiger

Andere Behörden und Körperschaften

2073

Genehmigung für die Einrichtung einer Kfz-Linie zwischen Jagdschloß Niederwald und Niederwalddenkmal

Dem Verkehrsunternehmer **Willi Eigler, Abmannshausen**, habe ich auf Grund des Personenbeförderungsgesetzes vom 21. 3. 1961 (BGBl. I S. 241) die Genehmigung für die Einrichtung und den Betrieb eines Linienverkehrs mit Kraftfahrzeugen zwischen Jagdschloß Niederwald und Niederwalddenkmal erteilt.

Wiesbaden, 18. 6. 1963

Der Regierungspräsident
III 4 — 5 — Az.: 66 f 02

2074

Satzung

des Schulverbandes Schuldorf Bergstraße in Seeheim an der Bergstr.,
Kreis Darmstadt

Präambel

Alle Bildungs- und Erziehungsstätten des Schuldorfes und alle seine Anlagen und Einrichtungen müssen neuzeitlichen Anforderungen entsprechen.

Die Bildungs- und Erziehungseinrichtungen des Schuldorfes als Ganzes und jede Einrichtung für sich haben eine besondere pädagogische Prägung.

Sie haben Bedeutung für das gesamte Bildungs- und Erziehungswesen des Landes Hessen.

§ 1

1. Die Gemeinden Seeheim, Jugenheim, Bickenbach, Malchen und der Landkreis Darmstadt (Verbandsmitglieder) bilden einen Schulverband gemäß § 12 Abs. 1 des Schulverwaltungsgesetzes vom 28. Juni 1961 (GVBl. S. 87).

2. Der Schulverband trägt die Bezeichnung „Schulverband Schuldorf Bergstraße“. Er hat seinen Sitz in Seeheim a. d. B. und führt das dieser Satzung beige gedruckte Dienstsiegel.

§ 2

Der Schulverband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Er verwaltet sich selbst unter eigener Verantwortung durch seine Organe.

§ 3

Der Schulverband ist Träger aller Einrichtungen des Schuldorfes Bergstraße. Das Schuldorf Bergstraße umfaßt insbesondere

1. einen Kindergarten
2. eine Volks- und Realschule mit Sonderschule
3. ein Aufbaugymnasium mit Internat
4. eine Berufsschule

§ 4

Weitere Gemeinden können mit ihren Schulen und Schuleinrichtungen auf Beschluß der Verbandsversammlung dem Schulverband beitreten.

§ 5

Organe des Schulverbandes sind:

1. die Verbandsversammlung
2. der Verbandsvorsteher.

§ 6

Verbandsvorsteher ist der Landrat des Landkreises Darmstadt. Stellvertreter des Verbandsvorstehers ist dessen Vertreter im Amt.

§ 7

1. Die Verbandsversammlung besteht aus 16 Vertretern der Verbandsmitglieder (= Mitglieder der Verbandsversammlung). Hiervon entfallen auf

- | | |
|----------------------------|--------------|
| 1. die Gemeinde Seeheim | 4 Vertreter, |
| 2. die Gemeinde Jugenheim | 3 Vertreter, |
| 3. die Gemeinde Bickenbach | 2 Vertreter, |
| 4. die Gemeinde Malchen | 1 Vertreter, |
| 5. den Landkreis Darmstadt | 6 Vertreter, |

2. Der Verbandsvorsteher, sein Stellvertreter sowie Bedienstete des Verbandes können nicht gleichzeitig als Vertreter eines Verbandsmitgliedes der Verbandsversammlung angehören.

§ 8

1. Die Bürgermeister der Mitgliedsgemeinden sind Mitglieder der Verbandsversammlung kraft Amtes.

Ihre Vertreter sind die Vertreter im Amt.

2. Die übrigen Mitglieder der Verbandsversammlung werden von den Vertretungskörperschaften der Verbandsmitglieder (Gemeinden, Landkreise) aus ihrer Mitte für die Dauer ihrer Wahlzeit gewählt.

3. Die Verbandsmitglieder können ihren Mitgliedern der Verbandsversammlung Weisungen für die Beschlußfassung, insbesondere für Abstimmungen und Wahlen in der Verbandsversammlung erteilen.

§ 9

Die Verbandsversammlung soll mindestens einmal im Jahr einberufen werden. Sie muß unverzüglich einberufen werden, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder der Verbandsversammlung die Einberufung unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen.

§ 10

1. Der Verbandsvorsteher ist Vorsitzender der Verbandsversammlung.

2. Er beruft die Verbandsversammlung jeweils schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung ein. Zwischen dem Zugang der Ladung und dem Sitzungstag muß ein Zeitraum von einer Woche liegen. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist; hierauf ist in der Ladung ausdrücklich hinzuweisen.

3. Die Sitzungen der Verbandsversammlung werden vom Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung von seinem Stellvertreter, geleitet.

4. Jedes Verbandsmitglied hat das Recht, Anträge zur Beschlußfassung zu stellen. Über Angelegenheiten, die nicht auf der Tagesordnung verzeichnet sind, kann nur verhandelt und beschlossen werden, wenn die Mehrheit der Mitglieder der Verbandsversammlung (§ 7 Abs. 1) dem zustimmen.

§ 11

Die Verbandsversammlung beschließt über alle wichtigen Angelegenheiten des Verbandes. Sie kann die Beschlußfassung über folgende Angelegenheiten nicht übertragen:

1. die Errichtung der Satzung und ihre Änderungen,
2. den Erlaß der Haushaltssatzung und die Feststellung des Haushaltsplanes,
3. die Festsetzung der Verbandsumlage,
4. die Entlastung des Vorstandes,
5. die Errichtung, Erweiterung, Einschränkung oder Aufhebung sowie die Verlegung der Verbandschule(n) (§ 13 des Schulverwaltungsgesetzes),
6. die Übernahme von Schulen anderer Schulträger in die Schulträgerschaft des Verbandes (§ 4),
7. den Erwerb, die Veräußerung und die Belastung von Grundvermögen des Schulverbandes, das Schulzwecken unmittelbar dient (§ 23 Abs. 3 des Schulverwaltungsgesetzes),
8. die Aufnahme von Darlehen und die Bestellung von Sicherheiten für andere sowie solche Rechtsgeschäfte, die den in Nr. 7 genannten wirtschaftlich gleichkommen,
9. die Aufnahme neuer Verbandsmitglieder,
10. das Ausscheiden von Verbandsmitgliedern,
11. die Auflösung des Schulverbandes und die Vermögensauseinandersetzung.

§ 12

1. Die Beschlüsse der Verbandsversammlung bedürfen der Mehrheit der in der Sitzung anwesenden Mitglieder der Verbandsversammlung (einfache Stimmenmehrheit), soweit nicht Gesetz oder Satzung eine größere Mehrheit vorschreiben. Die Verbandsversammlung ist beschlußfähig wenn mehr als die Hälfte der in § 7 Abs. 1 genannten Mitglieder anwesend ist.

2. Beschlüsse über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Schulverbandes bedürfen der Zustimmung einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der in § 7 Abs. 1 genannten Zahl der Mitglieder der Verbandsversammlung.

§ 13

1. Über den Verlauf der Sitzung der Verbandsversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. In der Niederschrift sind Gegenstand, Ort und Tag der Sitzung, Art und Ergebnis der Abstimmung sowie die Beschlüsse der Verbandsversammlung festzuhalten.

2. Das Verzeichnis der Teilnehmer an der Sitzung und die Unterlagen über ihre ordnungsgemäße Einberufung (§ 10 Abs. 2) sind der Niederschrift beizufügen. Sie brauchen nicht beigelegt zu werden, wenn sie unter Angabe des Inhalts in der Niederschrift aufgeführt sind.

3. Die Niederschrift ist von dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung und mindestens einem weiteren von der Verbandsversammlung zu bestimmenden Mitglied der Verbandsversammlung zu unterzeichnen.

§ 14

1. Der Verbandsvorsteher führt die Geschäfte der laufenden Verwaltung des Schulverbandes nach den Beschlüssen und Weisungen der Verbandsversammlung, soweit sie nicht dieser selbst vorbehalten sind. Er kann sich hierbei der Verwaltungskräfte und Verwaltungseinrichtungen von Verbandsmitgliedern bedienen.

2. Der Verbandsvorsteher vertritt den Schulverband gerichtlich und außergerichtlich. Erklärungen, durch die der Schulverband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Sie sind nur rechtsverbindlich, wenn sie von dem Verbandsvorsteher oder seinem Stellvertreter sowie einem weiteren Mitglied der Verbandsversammlung handschriftlich unterzeichnet und mit dem Dienstsiegel des Schulverbandes versehen sind. Dies gilt nicht für Geschäfte der laufenden Verwaltung sowie für Erklärungen, die ein für das Geschäft oder für den Kreis von Geschäften ausdrücklich Beauftragter abgibt, wenn die Vollmacht in der Form des Satzes 2 erteilt ist.

§ 15

Der Verbandsvorsteher und die Mitglieder der Verbandsversammlung haben Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen. Anstelle des Ersatzes der Auslagen kann ein Sitzungsgeld gewährt werden, dessen Höhe von der Verbandsversammlung festzulegen ist.

§ 16

1. Die voraussichtlichen Einnahmen und Ausgaben des Verbandes für das kommende Rechnungsjahr sind in einem Haushaltsplan festzulegen.

2. Das Rechnungsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember eines jeden Kalenderjahres.

3. Für die Aufstellung des Haushaltsplanes, die Verwaltung des Vermögens und der Schulden sowie des Haushalts-, Kassen-, Rech-

nungs- und Prüfungswesen gelten die Vorschriften der Hessischen Gemeindeordnung und die dazu ergangenen Rechts- und Verwaltungsvorschriften entsprechend. Die Kassengeschäfte führt die Kreiskasse Darmstadt in Darmstadt.

§ 17

1. Die Sachkosten für den Betrieb des Aufbaugymnasiums werden von dem Landkreis Darmstadt getragen.

2. Die Sachkosten für die Berufsschule Schuldorf Bergstraße werden von dem Landkreis Darmstadt nur in der Höhe getragen, als sie nicht durch die insoweit vertraglich festgelegte Zuwendung des Landes Hessen gedeckt sind.

3. Das dem Aufbaugymnasium Schuldorf Bergstraße angeschlossene Schülerheim wird im Rahmen eines Gebührenhaushalts selbsttragend geführt.

§ 18

1. Soweit die sonstigen Einnahmen des Verbandes zum Ausgleich des Haushalts nicht ausreichen, ist der Verband berechtigt, eine Umlage von den Mitgliedsgemeinden zu erheben.

2. Die Verbandsumlage ist in der Haushaltssatzung des Schulverbandes für jedes Rechnungsjahr neu festzusetzen. Sie wird von der Versammlung nach der Zahl der Schüler, die am 15. Mai des abgelaufenen Rechnungsjahres die Verbandsschule besuchten, erhoben.

§ 19

1. Ein Verbandsmitglied kann aus wichtigem Grunde aus dem Schulverband ausscheiden. Die Absicht ist dem Schulverband schriftlich zu erklären. Das Ausscheiden ist erst zum Schluß des auf die Anzeige folgenden Schuljahres möglich.

2. Ein Ausscheiden ist nur möglich, wenn die Versammlung mit mehr als zwei Drittel ihrer satzungsgemäßen Stimmzahl zustimmt.

3. Der Schulverband hat einem ausscheidenden Verbandsmitglied für das eingebrachte Vermögen Wertersatz zu leisten.

§ 20

Bei der Auflösung des Schulverbandes haben die Verbandsmitglieder eine Vereinbarung über die Verteilung des nach Abzug der Verbindlichkeiten verbleibenden Vermögens zu treffen.

§ 21

1. Die Verbandssatzung und ihre Änderungen sowie alle sonstigen Satzungen sind im Staatsanzeiger für das Land Hessen bekanntzumachen.

2. Den Verbandsorganen bleibt es unbenommen, sonstige Beschlüsse und Angelegenheiten des Verbandes in der ihnen angebracht erscheinenden Weise der Öffentlichkeit bekanntzugeben.

§ 22

1. Der Verband steht unter der Aufsicht des Regierungspräsidenten in Darmstadt. Er entscheidet auf Antrag eines Verbandsmitgliedes über alle Streitigkeiten, die bei Anwendung der aus der Satzung sich ergebenden Vorschriften nicht geklärt werden können.

2. Für alle Rechtsverhältnisse des Schulverbandes gelten im übrigen die Vorschriften des Zweckverbandsgesetzes und ergänzend die Bestimmungen der Hessischen Gemeindeordnung.

3. Zusammensetzung und Aufgaben der Schuldeputation des Schulverbandes werden in einer besonderen Satzung geregelt.

§ 23

Diese Satzung tritt am 1. April 1963 in Kraft.

Seeheim, 27. 3. 1963

gez. Krämer, Landrat

*

Die neugefaßte Satzung des Schulverbandes Schuldorf Bergstraße vom 27. 3. 1963 wird hiermit genehmigt.

Darmstadt, 1. 7. 1963

Der Regierungspräsident in Darmstadt
Im Auftrag: gez. Ker...

2075

Kraftloserklärung: Durch Beschluß des Vorstandes vom 11. Juli 1963 ist das Sparkassenbuch Nr. 41625, lautend auf Frau Berta Hoffmann, Hanau, Bruchköbeler Landstraße 18, für kraftlos erklärt worden.

645 Hanau (Main), 11. 7. 1963

Stadtparkasse und Landesleihbank Hanau
Der Vorstand

2076

Aufforderung: Frau Erika Kern, geb. Rösel, Frankfurt am Main, Rhönstraße 127, hat die Kraftloserklärung des auf ihren Namen lautenden Sparkassenbuches 08-2467 beantragt.

Der oder die Inhaber des Sparkassenbuches werden aufgefordert, binnen 3 Monaten unter Vorlage des Sparkassenbuches seine Rechte bei der unterzeichneten Sparkasse anzumelden, widrigenfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Frankfurt (Main), 9. 7. 1963

Stadtparkasse Frankfurt am Main

2077

Aufforderung: Die Kraftloserklärung des Sparkassenbuches Nr. 73618, ausgestellt auf den Namen Lina Wachenfeld, Kulte, Nr. 112, ist beantragt.

Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, binnen drei Monaten unter Vorlage des Sparkassenbuches seine Rechte bei der unterzeichneten Sparkasse anzumelden. Widrigenfalls wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

3547 Wolfhagen, 11. 7. 1963

Kreissparkasse Wolfhagen
Der Vorstand

2078

Aufgebot: Die Nachgenannten haben die Kraftloserklärung folgender Sparkassenbücher beantragt:

Arnold Hild, Ortenberg, Konto Nr. 35, Ludwig Ringshausen Nachl. z. H. Olly Ringshausen, Konto Nr. 15324, Magdalene Diergarten, Büdingen, Konto Nr. 6700, Werner Weiß, Büdingen, Konto Nr. 2854, Norbert Sack, Gettenau, Konto Nr. 623454, Georg Rühl III, Gettenau, Konto Nr. 609779, Evgl. Kirchengemeinde Bergheim, Konto

Nr. 7047, Otto Grauling, Bleichenbach, Konto Nr. 16339, Renate Volkmar, Wiesbaden, Konto Nr. 8919, Ludwig Volkmar und Ehefrau, Büdingen, Konto Nr. 7818, Käthe Volkmar, Büdingen, Konto Nr. 7152, Max Bergath und Ehefrau, Büdingen, Konto Nr. 1157.

Die Inhaber der Sparkassenbücher werden hiermit aufgefordert, binnen 3 Monaten, vom Tage dieser Veröffentlichung an gerechnet, unter Vorlage der Sparkassenbücher ihre Rechte bei der unterzeichneten Sparkasse anzumelden, widrigenfalls die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt werden.

6478 Nidda, 11. 7. 1963

Kreissparkasse des Landkreises Büdingen in Nidda
Der Vorstand

2079 Öffentliche Ausschreibung

WEILBURG (LAHN): Die Arbeiten für den Ausbau der Landesstraße 3270, Ortslage Westerfeld, km 2,500—km 3,100 — Kreis Uslungen — sollen vergeben werden.

Auszuführen sind:

3000 cbm Bodenabtrag
1900 t Frostschutzmaterial 0/35 mm
1600 t Schotter 35/75 mm
500 t Brechsand 0/5 mm
3600 qm Asphaltbinder 0/25 mm
3800 qm Asphaltfeinbeton 0/12 mm
1100 m Längsdränage

Die Bieter müssen nachweisbar für Bauleistungen gleicher oder ähnlicher Art qualifiziert sein und über die geeigneten Fachkräfte und die erforderlichen Maschinen und Geräte verfügen.

Die Ausschreibungsunterlagen sind ab sofort anzufordern mit Angabe, ob die Unterlagen durch die Post übersandt werden sollen. Die Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten für zwei Ausfertigungen in Höhe von 6,— DM, die in keinem Fall zurückerstattet werden, ist beizufügen. Einzahlung bei der Staatskasse in Weilburg/Lahn, Postscheckkonto Ffm. Nr. 6829 mit Angabe „Ausbau der L 3270, Ortslage Westerfeld“. Selbstabholer erhalten die bestellten Ausschreibungsunterlagen gegen Vorlage der Vollmacht ab 22. 7. 1963, in der Zeit von 8 bis 12 Uhr beim Hess. Straßenbauamt Weilburg/Lahn, Zimmer 9.

Eröffnung: 2. August 1963, um 10 Uhr. Die Zuschlags- und Bindefrist beträgt 12 Werktagen.

629 Weilburg (Lahn), 10. 7. 1963

Hess. Straßenbauamt

REKLAMATIONEN bei Ausbleiben oder unpünktlicher Zustellung des Staats-Anzeiger immer
sofort an die Postanstalt richten, von der die Zustellung erfolgt

Beilagenhinweis

Der heutigen Ausgabe des Staats-Anzeiger, Nr. 29/1963 ist ein Werbesprospekt des Verlages C. H. Beck, München, beigelegt, betreffend „Die einbändige Sammlung des hessischen Staats- und Verwaltungsrechts.“ Wir bitten um Beachtung.

Für staatliche und kommunale Verwaltungen und Anstalten

Alle Schulmöbel – Tische, Stühle für Lehrer und Schüler, Schränke, Tafeln und Bilderständer liefert VS. Fördern Sie Prospekte an!

VS

Vereinigte Schulmöbelfabriken KG
Niederlassung
Frankfurt am Main Im Trutz 39

SCHULMÖBEL



pflegt - reinigt
Fillialen im gesamten Rhein-Main-Gebiet

Lieferant für Verwaltungen, Behörden und Anstalten

HERRY BRECHT

Großhandelshaus für Heimtextilien

Frankfurt/Main, Große Friedberger Str. 33-35
Fernruf: S-A Nr. 20151

Teppiche, Gardinen,
Möbel- und
Dekorationsstoffe,
Dekoplastik,
Matratzendelle

Spül- und Reinigungsmittel Fußbodenpflegemittel

Sonderkollektion für Behörden und Großverbraucher

Schlüchterner Seifenfabrik E. HEINLEIN

Schlüchtern · Tel. 251 u. 480

Stoffe - Gardinen - Teppiche

Die großen Textil-Etagen

Frankfurt/Main, Zell 85-93
gegenüber d. Hauptpost Telefon 2 67 47

WEIPERT

Gebäudereinigung Günter Schmidt

Wiesbaden · Wetzlar · Marburg · Fritzlar

Hauptbüro Wiesbaden, Postfach 1091

Telefon: Wiesbaden 41838 o. 41860 · Telefon: Marburg 6463

Opel Auto Service
HANAUER LANDSTRASSE 295
Frankfurt/Main · Fernsprech-Sammel-Nr. 40441
Zweigbetrieb: Bergen-Erkheim, Westliche Straße 40

2080

DARMSTADT: Die Erd-, Unterbau-, Profilierungs- und Fahrbahnarbeiten zum Ausbau der Bundesstraße 26, Ortsdurchfahrt Gundershausen, zwischen km 10,800 bis km 11,600, sollen vergeben werden.

Auszuführen sind:

- ca. 100 cbm Erdarbeiten
- ca. 400 cbm Filterkies
- ca. 5000 qm Pflasterdecke aufnehmen
- ca. 1100 t Bituminöse Tragschicht
- ca. 5500 qm Asphaltfeinbeton (70 kg/qm)
- ca. 1600 lfd. m Betonleitstreifen
- ca. 1600 lfd. m Hochbord
- ca. 3000 qm Bürgersteigplatten

Bauzeit: 70 Arbeitstage.

Die Bieter müssen nachweisbar für Bauleistungen gleicher oder ähnlicher Art qualifiziert sein und über die geeigneten Fachkräfte und die erforderlichen Maschinen und Geräte verfügen.

Die Ausschreibungsunterlagen sind bis spätestens 27. Juli 1963 anzufordern mit Angabe, ob die Unterlagen durch die Post übersandt werden sollen. Die Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten für zwei Ausfertigungen in Höhe von 5,— DM die in keinem Fall zurückerstattet werden, ist beizufügen. Einzahlungen bei der Staatskasse Darmstadt, Postscheckkonto 35 599 beim Postscheckamt Frankfurt (Main), mit Angabe: „Ausschreibungsunterlagen Ortsdurchfahrt Gundershausen“. Selbstabholer erhalten die bestellten Ausschreibungsunterlagen gegen Vorlage der Vollmacht ab 3. August 1963 in der Zeit von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr beim Hessischen Straßenbauamt Darmstadt, (Eingangsschalter).

Eröffnung: Freitag den 16. August 1963 um 10.00 Uhr. Die Zuschlags- und Bindefrist beträgt 12 Werktage.

61 Darmstadt, 9. 7. 1963

Hessisches Straßenbauamt
310 — 63a — 06 — 05

2081

WEILBURG (LAHN): Die Arbeiten für die Beseitigung von Frostschäden im Zuge der Landesstr. 3025, Weilburg—Emmershausen, sollen in zwei Losen vergeben werden.

Auszuführen sind:

- Los 1: 2800 t Schotterunterbau
- 14 300 qm Asphaltbinder 0/25 mm
- 14 500 qm Asphaltfeinbeton 0/12 mm
- 400 cbm fehlende Bodenmassen
- 5000 m Bankettregulierung
- Los 2: 4000 t Schotterunterbau
- 17 200 qm Asphaltbinder 0/25 mm
- 18 200 qm Asphaltfeinbeton 0/12 mm
- 1000 cbm fehlende Bodenmassen
- 6000 m Bankettregulierung

Die Bieter müssen nachweisbar für Bauleistungen gleicher oder ähnlicher Art qualifiziert sein und über die geeigneten Fachkräfte und die erforderlichen Maschinen und Geräte verfügen.

Die Ausschreibungsunterlagen sind sofort anzufordern mit Angabe, ob die Unterlagen durch die Post übersandt werden sollen. Die Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten für zwei Ausfertigungen in Höhe von 6 DM je Los, insgesamt 12 DM, die in keinem Fall zurückerstattet werden, ist beizufügen. Einzahlung bei der Staatskasse in Weilburg (Lahn), Postscheckkonto Ffm. Nr. 6829 mit Angabe: „Beseitigung von Frostschäden im Zuge der L 3025, Weilburg—Emmershausen.“ Selbstabholer erhalten die bestellten Ausschreibungsunterlagen gegen Vorlage der Vollmacht ab 23. 7. 1963, in der Zeit von 8—12 Uhr beim Hess. Straßenbauamt Weilburg (Lahn), Zimmer 9.

Eröffnung: Donnerstag, den 1. 8. 1963, 10 Uhr. Die Zuschlags- und Bindefrist beträgt 12 Werktage.

629 Weilburg (Lahn), 11. 7. 63

Hess. Straßenbauamt
4603/63 — 153 — 63a — 08 — 37

Der Staatsanzeiger für das Land Hessen erscheint wöchentlich montags. Fortlaufender Bezug nur durch die Postämter. Bezugspreis vierteljährlich DM 6,— und DM 0,27 Zustellgebühr. Herausgeber: Der Hessische Minister des Innern. Verantwortlich für den redaktionellen Inhalt des amtlichen Teils Ministerialrat Gemmer, für den übrigen Teil Paul Hartelt.

Verlag: Verlag Kultur u. Wissen GmbH, Wiesbaden, Postscheckkonto: Frankfurt/Main, Nr. 143 60. Druck: Druckerei Chmieleorz, Wiesbaden. Anzeigenannahme und Vertrieb: Staats-Anzeiger, Wiesbaden, Herrnmühlgasse 11 A, Ruf: Sa.-Nr. 5 96 67. Fernschreiber: 04-186 648.

Preis von Einzelstücken: bis 32 Seiten Umfang DM 1,20 und DM —,20 Versandkosten, bis 40 Seiten DM 1,70 und DM —,30, über 40 Seiten DM 2,— und DM —,30. Lieferung gegen Vorauszahlung (keine Briefmarken) auf das Postscheckkonto des Verlages (s. unten). Anzeigenschluß: montags 14 Uhr, Anzeigenpreis lt. Tarif Nr. 4 v. 1. 1. 1962, Umfang der Ausgabe 32 Seiten.

Zahlung für Einzelstücke nur an den Verlag Kultur und Wissen GmbH, 62 Wiesbaden, auf Postscheckkonto Frankfurt/M., Nr.

14360

Für staatliche und kommunale Verwaltungen und Betriebe

GUSTRO • GUSTAV ROHRBACH

Der Reifenfachmann für Sie

Kundendienststellen:

Frankfurt (Main) Mainzer Landstraße 177 • Telefon 330966
Ffm.-Höchst, Bolongarostraße 119, Telefon 316213
Ffm.-Ost, Oskar von Miller-Straße 16 • Telefon 438580
Wiesbaden, Homburger Straße 15

Gräff'sche FARBENHANDLUNG

STRAGULA • TAPETEN • PUTZMITTEL • CHEMIKALIEN
Wiesbaden, Gneisenaustraße 15, Ecke Yorckstraße Tel. 40771
Zuverlässiger Lieferant staatl. und städt. Behörden!



König & Neuzath Büromöbelfabrik

Seit 1925 Lieferant für Qualitätsbüromöbel

Lieferung durch den Fachhandel

Klein-Karben bei Bad Vilbel • Telefon Sa.-Nr. 341

Stempel-Ortjohann

Frankfurt (Main) Fahrgasse 84-86, Telefon 22066
Stempel • Schilder • Gravuren

Staats-Anzeiger

Jahrgang 1962

mit Inhaltsverzeichnis
und in
Original-Einbanddecke
gebunden
zum Preise von DM 42,-
sofort lieferbar

Staats-Anzeiger
62 Wiesbaden
Herrnmühlgasse 11 a
Tel. 59667

TRIUMPH - BÜROMASCHINEN

Büroeinrichtungen - Bürobedarf

Ernst Baums oHG., Gießen

Ruf 26 00 u. 26 34

Bahnhofstraße 26

Joh. Kessler Wwe.

Transportunternehmen
Sand und Kies • Baggerei
Raupen- und Baggerbetrieb

Frankfurt/Main • Obermainstraße 14-28 • Telefon 435887

Tapeten • Gardinen Teppiche Möbelstoffe

Tapezierer- Genossenschaft

Groß- und Einzelhandel
Wiesbaden, Langgasse 19
Fernruf *59535

2082

Erzieher

für das Lehrlingswohnheim Darmstadt (65 Betten) zum alsbaldigen Dienstantritt gesucht. Neben der Fähigkeit zur stellvertretenden Leitung des Heimbetriebes werden von den Bewerbern Kenntnisse und praktische Erfahrungen in der Jugendfürsorge und in der Jugendpflege gefordert.

Vergütung nach Vergütungsgruppe BAT VIb mit Aufrückungsmöglichkeit.

Bewerbungen mit Lebenslauf, Befähigungsnachweisen und Zeugnisabschriften bis 15. 8. 1963 an den Vorstand des Vereins Lehrlingsheim Darmstadt e. V., in Darmstadt, Hindenburgstraße 1.

61 Darmstadt, 30. 6. 1963

Der Vorstand
des Vereins Lehrlingsheim
Darmstadt e. V.

2083

Wohnungstausch in Wiesbaden

Biete: 4 Zimmer, Küche Bad, 2 Balkone, erste Etage, 1 Mansarde, 2 Keller; derzeitige Miete mit allen Abgaben monatlich 148,- DM.

Suche: 3 Zimmer, Küche Bad, bis zweite Etage, sozialer Wohnungsbau (LAG-Schein steht zur Verfügung).

Angebote erbeten unter C-26/63 an Staats-Anzeiger, 62 Wiesbaden, Herrnmühlgasse 11 A.

Günstige langfristige Darlehen für Beamte a. L.

bis 15000,- DM — 6% Jahreszinsen ohne
übliche Raten, Laufzeit bis zu 20 Jahren.

● Steuervorteile

● Versicherungsschutz

● Restschuld-Ablösung

Kostenlose Beratung durch

TH. FRANKENBERG, 65 Mainz, Postfach 499

Mitarbeiter, auch nebenberuflich, gesucht.

**Glück im LOTTO
Erfolg im TOTO**

